Recht anwenden

LERNMODUL 3

Ziele

Technikerinnen und Techniker werden in ihrem beruflichen Alltag mit Entscheidungssituationen konfrontiert, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Das erfordert zunächst einen Überblick über die wesentlichen rechtlichen Bestimmungen und Verordnungen.

Dieser Überblick sensibilisiert die Führungsperson für Berührungspunkte ihrer Tätigkeit mit den Gesetzen, in die dann bei Bedarf eingesehen wird.

Aufbauend auf der im Lernbereich 1 vorgestellten deutschen Rechtsordnung werden in den weiteren Lernbereichen die für Technikerinnen und Techniker relevanten Rechtsgebiete dargestellt.

Ausgangssituation

Alle notwendigen Informationen und Arbeitsunterlagen sind in diesem Lernmodul enthalten.

Planung

Dieses Lernmodul ist im häuslichen Studium zu erarbeiten.

Der benötigte Zeitaufwand liegt bei ca. 15 Stunden.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Inhaltsverzeichnis

1 Aufbau der deutschen Rechtsordnung 3

1.1 Bundesrepublik Deutschland als Rechtsstaat 3

1.2 Aufbau der Gerichtsbarkeit 8

2 Bürgerliches Gesetzbuch 14

3 Vertragsarten im Wirtschaftsverkehr 20

3.1 Kaufvertrag 20

3.2 Weitere Vertragsarten 24

4 Deutsches Handelsrecht und Unternehmensformen 30

5 Arbeits- und sozialrechtliche Regelungen 47

5.1 Individuelles und kollektives Arbeitsrecht 47

5.2 Arbeitsschutzrecht 63

5.3 Sozialrechtliche Regelungen 67

6 Rechtliche Grundlagen für den Wettbewerb in der Marktwirtschaft 75

7 Schutz immateriellen Eigentums 82

Lösungsanhang 94

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

1 Aufbau der deutschen Rechtsordnung

Lernbereich

1.1 Bundesrepublik Deutschland als Rechtsstaat

Der Begriff Rechtsstaat oder Rechtsstaatlichkeit wirft die Fragen auf:

- Was bedeutet dieser Begriff?
- Was beinhaltet er?
- Welche Folgen hat er?

Der Begriff der Rechtsstaatlichkeit hängt sehr eng mit der Frage zusammen, wie das Zusammenleben der Bürger in einem Staat und das Verhältnis dieses Staates zu seinen Bürgern geregelt ist. Bei einem Fehlen jeglicher Normen bildet sich in einer Gemeinschaft das so genannte Recht des Stärkeren aus, weil jeder Einzelne versucht, seinen Freiraum so weit wie möglich auszudehnen. Dieser Zustand entsteht dann, wenn in den Menschen keine bindenden Moralvorstellungen verankert sind und wenn auf die Menschen keine Gesetze einwirken, die sie zu einem gesetzestreuen Verhalten veranlassen. Ähnliches gilt für den Staat. Ist ein existierender Staat nicht an bestimmte Regeln gebunden, besteht die Gefahr, dass sich totalitäre, diktatorische Regime bilden, die ihre Bürger unterdrücken. Diese gehorchen dann nicht mehr Gesetzen, sondern der staatlichen Bevormundung und Ausbeutung. Viele Staaten in der Dritten Welt und des ehemaligen Ostblocks sind hierfür ein Beispiel.

Ziel des Rechtsstaats ist es, genau diesen Zustand zu verhindern. Es bedarf also Regeln, an die sich alle Betroffenen halten müssen, damit nicht ein Zustand der Ausbeutung oder des Kampfes aller gegen alle entsteht. Denn in einem durch Regeln determinierten Zusammenleben enden die Rechte des einen dort, wo die Rechte des anderen beginnen. Der Begriff Rechtsstaat legt nahe, dass es sich hier um Regeln handelt, die den Staat betreffen. Diese Annahme trifft insofern zu, als Rechtsstaatlichkeit die Bindung der Staatstätigkeit an oberste Rechtsgrundsätze bedeutet, es also verbindliche Regeln gibt, an die sich der Staat in seinem Handeln halten muss. Denn auch zwischen einem Staat und seinen Bürgern gilt, dass die Staatstätigkeit dort enden muss, wo der Freiheitsraum der Bürger, der Schutz vor Bevormundung durch den Staat beginnt. Im Falle des Wohlfahrtsstaates ist zu überlegen, ob diese Grenze ausgereizt ist.

Um welche Regeln für die Staatstätigkeit es sich handelt, sagt der Begriff nicht von sich aus, sondern Grundsätze der Ausgestaltung der Rechtsstaatlichkeit haben sich erst im Laufe der Geschichte ergeben. Einige dieser Regeln gelten jedoch auch für die Bürger (z.B. die Grundrechte), und insofern kann man sagen, dass ein Rechtsstaat auch voraussetzt, dass alle Betroffenen an das Recht gebunden sind und nicht von vornherein bestimmte Gruppen von der Rechtstreue entbunden werden.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass Rechtsstaatlichkeit ein Mittel ist, um in einem Staat für „Recht und Ordnung“ zu sorgen und dass der Begriff im engeren Sinne bedeutet, dass der Staat eine Rechtsordnung aufstellt und garantiert, dass ferner bestimmte rechtsstaatliche Grundsätze garantiert werden und dass für die gesamte staatliche Tätigkeit der Primat (Vorrang) des Rechts gilt.

Zu klären bleibt, was genau der Begriff Rechtsstaatlichkeit beinhaltet. Zu den Elementen des Rechtsstaatsprinzips gemäß Art. 28 I Grundgesetz gehören:

- Die Trennung der Staatsfunktionen und ihre Zuweisung an verschiedene Staatsorgane (Gewaltenteilung)
- die Rechtsgebundenheit der Staatsorgane
- der Rechtsschutz des einzelnen durch unabhängige Gerichte
- das Bundesverfassungsgericht, das den Vorrang der Verfassung sichert

Die Gewaltenteilung (Art. 20 II 2 Grundgesetz) als notwendige Bedingung bürgerlicher Freiheit bezieht sich auf die drei Staatsgewalten Gesetzgebung, Exekutive und richterliche Gewalt. Die Gesetzgebung (besser Rechtsetzung) stellt generelle Regeln auf, die für die Bürger oder Behörden Sollvorschriften enthalten. Diese Gebote und Verbote sind dadurch generell, dass sie sich an eine unbestimmte Zahl von Adressaten richten. Sie werden als förmliches Gesetz oder Parlamentsgesetz vom Parlament erlassen oder als Verordnung von der Verwaltung.

Die vollziehende Gewalt (Exekutive) umfasst Regierung und Verwaltung, das heißt alles staatliche Handeln, das nicht Gesetzgebung oder Rechtsprechung ist. In der Regel handelt es sich um Einzelentscheidungen, durch die Normen der rechtsetzenden Gewalt konkretisiert werden. Unter der richterlichen Gewalt versteht man die Rechtsprechung, die in einem förmlichen Verfahren, unter der Neutralität und Unabhängigkeit des entscheidenden Dritten, am Maßstab des Rechts eine Rechtsentscheidung trifft.

Die Gewaltenteilung tritt dann ein, wenn die drei Staatsfunktionen von unterschiedlichen Organen wahrgenommen werden, wenn also eine sachliche und personelle Funktionentrennung gewährleistet ist. Eine hundertprozentige Trennung der Staatsorgane würde aber bedeuten, dass z.B. das Parlament keine Regierungsaufgaben wahrnehmen darf oder die Gerichte keine vollziehende Befugnis haben können. Damit dies im Sinne eines funktionierenden Staates dennoch möglich ist, beschränkt sich die deutsche Gewaltenteilung auf die Maßgabe, dass eine Gewalt nicht in den Kernbereich der anderen eingreifen darf, diese also nicht überlagert.

Neben dieser Überschneidung der Staatsgewalten gibt es auch ihre gegenseitige Kontrolle. Damit kein Organ seine Befugnisse missbrauchen kann, findet eine wechselseitige Kontrolle statt, indem das Handeln der Exekutive der Kontrolle des Parlaments und der richterlichen Nachprüfung unterliegt, ebenso die Gesetzgebungsorgane der richterlichen Nachprüfung, da jeder Richter ermächtigt ist, das von ihm anzuwendende Recht auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Die Rechtsprechung schließlich wird insofern kontrolliert, als das Parlament Gesetze, deren richterliche Auslegung unerwünschte Ergebnisse bringt, ändern kann.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

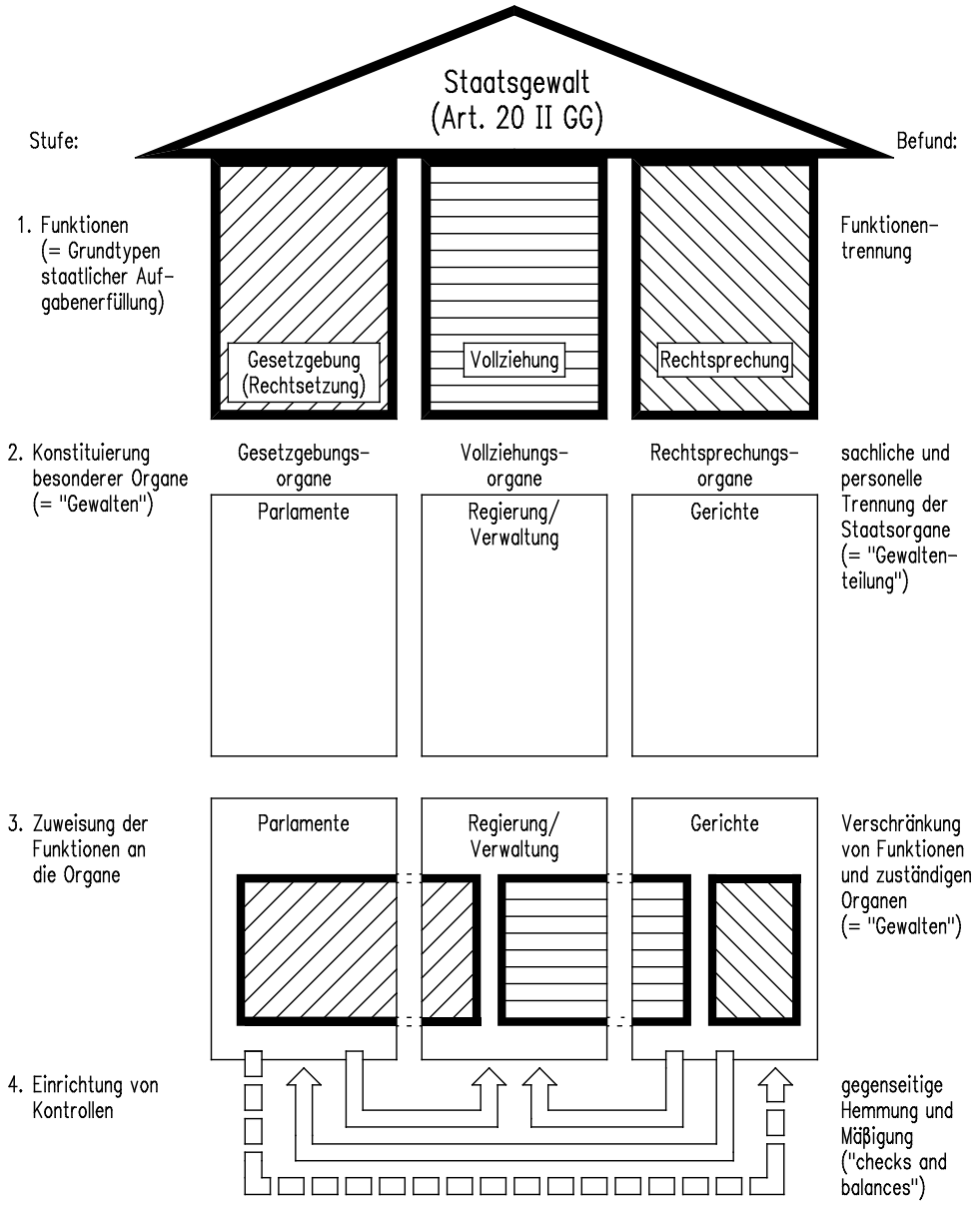

Abbildung 1 Trennung, Zuordnung und Kontrolle der Staatsfunktionen

Die Rechtsgebundenheit der Staatsorgane gemäß Art. 20 III Grundgesetz bedeutet, dass die genannten Staatsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bzw. sonstigem Handeln an das Recht gebunden sind. Dieses Recht setzt ein formell und inhaltlich rechtes (korrektes) Gesetz voraus. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle Gesetze einander gleichwertig sind. Vielmehr unterscheiden sie sich nach den Regeln der rechtsstaatlichen Normenhierarchie.

Im Einzelnen ist die Verfassung die ranghöchste Norm, obwohl sie ein Gesetz ist. Sie kommt als historischer Neuanfang eines Staates jedoch auf besondere Weise durch eine historisch einzigartige verfassungsgebende Versammlung zu Stande und regelt dementsprechend die Einsetzung und Kompetenzen der Staatsorgane, das Verfahren der Rechtsetzung und das Verhältnis zwischen Staat und Bürger (vor allem durch die Grundrechte). Insofern ebnet die Verfassung erst den Weg für weitere Gesetzgebung. Die Bedeutung ihrer inhaltlichen Regelungen führt zu einer erschwerten und zum Teil unmöglichen Abänderbarkeit, die in der Verfassung selbst geregelt ist.

Da die Verfassung jedoch nur die wichtigen Grundzüge einer staatlichen Ordnung punktuell festlegt, bedarf es insbesondere für alle sozial relevanten Sachverhalte (z.B. den Straßenverkehr) einfacher Gesetze, die vom Parlament in einem bestimmten Verfahren beschlossen werden. Der Gesetzgeber, das heißt der Bund und die Länder sind bei der Beschließung der Rechtssätze nur durch die in der Verfassung verankerten Grundrechte eingeschränkt, die bestimmte Maßstäbe für die Gesetzgebung liefern. Ansonsten kommt dem Parlamentsgesetz der nächsthöchste Rang zu.

Eine noch detailliertere Regelung aller wesentlichen Lebensbereiche leistet die Rechtsverordnung, die von der Exekutive (Bundesregierung, Bundesminister, Landesregierungen) auf Grund parlamentarischer Ermächtigung erlassen werden. Bestimmte Regelungen, wie die Einschränkung von Grundrechten, darf sie jedoch nicht treffen. Bei der Rechtsanwendung im Einzelfall kommt der Rechtsverordnung eine große Bedeutung zu, auch zahlenmäßig übertrifft sie die einfachen Gesetze, in der Hierarchie jedoch steht sie unter ihnen.

Folge dieser Normenhierarchie ist, dass die niederrangige Vorschrift mit der höherrangigen übereinstimmen muss, ansonsten ist sie nichtig. Es ist nicht nur Aufgabe der Staatsorgane, alles Recht zu beachten, sondern gegebenenfalls die Geltung der Verfassung gegenüber niederem Recht durchzusetzen.

Der Rechtsschutz des einzelnen durch unabhängige Gerichte beinhaltet mehrere in der Verfassung verankerte Garantien.

Zum Ersten ist dies die Rechtsweggarantie gemäß Art. 19 IV Grundgesetz. Sie besagt, dass jedem der Rechtsweg offen steht, der behauptet, durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt zu sein. Rechte meinen alle rechtlich geschützten Interessen des einzelnen. Rechtsweg meint den Weg zu den ordentlichen Gerichten, das heißt die Gerichtsbarkeit, die sich mit bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und mit Strafsachen befasst. Sie ist verpflichtet, innerhalb angemessener Zeit einen wirksamen Rechtsschutz zu Gewähr leisten. Diese Bestimmung ist ein wichtiger Hinweis dafür, wie das Handeln der Exekutive von der richterlichen Gewalt kontrolliert werden kann.

Die Rechtsschutzmaxime erfordert zweitens die richterliche Unabhängigkeit gemäß Art. 97 I, II Grundgesetz. Die sachliche Unabhängigkeit des Richters bedeutet, dass dieser keinen Weisungen durch eine der drei Staatsgewalten unterworfen, sondern bei seinen Entscheidungen nur an das Gesetz gebunden ist. Die Konkretisierung des Rechts durch den Richter soll frei von Einflüssen sein. Die persönliche Unabhängigkeit des Richters wird durch seine grundsätzliche Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit gewährleistet, die ihm erlaubt, bei seinen Entscheidungen keine Sorge um berufliche Konsequenzen gegen seinen Willen haben zu müssen.

Drittens beinhaltet der Rechtsschutzgedanke die Garantie des gesetzlichen Richters gemäß Art. 101 I 2 Grundgesetz. Sie soll verhindern, dass mittels Einflussnahme auf die Zuständigkeit der Richter bestimmte Entscheidungen ermöglicht werden. Folglich gibt es gesetzliche Regeln für die Zuständigkeit, die vor den jeweiligen Verfahren geregelt wird. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichtszweige, z.B. Arbeitsgerichte für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, und die örtliche Zuständigkeit der Gerichte durch so genannte Gerichtsbezirke sind also per Gesetz festgelegt. Außerdem gibt es innerhalb der Gerichte Geschäftsverteilungspläne, die im Vorfeld der Verfahren festgelegt werden und bestimmen, welcher Spruchkörper (Richter) mit welchem Verfahren betraut wird.

Das Bundesverfassungsgericht ist ein selbstständiger, unabhängiger Gerichtshof des Bundes und kein Rechtsweg gemäß Art. 19 IV Grundgesetz. Es ist insbesondere zuständig für Organstreitigkeiten zwischen Bundesorganen und Bundes- oder Landesorganen über ihre verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten, für Entscheidungen über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit Bundesrecht bzw. deren Vereinbarkeit mit der Verfassung und schließlich für Verfassungsbeschwerden. Mit der Verfassungsbe-

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

schwerde kann der Bürger Eingriffe der staatlichen Gewalt in seine Grundrechte abwehren. Die deutsche Verfassung beinhaltet den so genannten Grundrechtskatalog, in dem so wichtige Rechte wie der Schutz der Menschenwürde, das Gleichheitsgebot, die Meinungs- und Pressefreiheit, die Berufsfreiheit und der Schutz des Eigentums verankert sind.

Die Grundrechte sind die Sicherheit des Bürgers gegenüber dem staatlichen Handeln und die Verfassungsbeschwerde garantiert ihre Durchsetzung. Indem das Bundesverfassungsgericht die Grundrechte und die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik schützt, trägt sie zur Rechtsstaatlichkeit bei und wird einer ihrer essenziellen Faktoren.

Die vier genannten Kriterien des Rechtsstaatsbegriffs füllen diesen allerdings nur formell aus, Inhalt und Zweck des Rechtsstaatsprinzips ist - negativ ausgedrückt -, die Ausbeutung der Bürger durch den Staat zu verhindern, positiv gesehen geht es um die Verwirklichung der Gerechtigkeit. Rechtsstaatlichkeit ist somit kein einmal bestehender Zustand, sondern eine tägliche Herausforderung, eine formelle Vorgabe, die permanent mit Leben gefüllt werden muss. Gerechtigkeit und Recht haben keine identische Bedeutung; denn Recht bezeichnet sowohl die gesamte Rechtsordnung eines Staates als auch die Befugnis eines Berechtigten aus der Rechtsordnung, z.B. ein Kündigungsrecht. Gerechtigkeit als Ideal hingegen ist die vollkommene Ordnung, die gerechte Regelung der Verhältnisse der Bürger untereinander und des Verhältnisses zwischen Staat und Bürgern, und sie ist das dem Einzelnen zuteil werdende Recht als Konsequenz der allgemeinen Gerechtigkeit.

Zusammengefasst ist Recht der Weg zu dem Gerechtigkeitsideal, und abhängig von der Qualität der Rechtsordnung ist der Abstand zwischen Recht und Gerechtigkeit entsprechend gering. Das Rechtsstaatsprinzip ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg des Rechts zur Gerechtigkeit. Aus diesem Gerechtigkeitsziel ergeben sich weitere Folgen, die eng mit dem Rechtsstaatsprinzip verbunden sind. Besonders bedeutsam ist das Sozialstaatsprinzip als Aufgabe des Staates, durch eine gerechte Sozialordnung für eine gleichmäßige Verteilung der Lasten zu sorgen, damit Leistungen und Eingriffe seitens des Staates akzeptabel bleiben.

Folge des Rechtsstaates ist also, dass seine formellen Merkmale als Gewährleistung eines funktionierenden Staatsbetriebes im Sinne des Rechts und Schutzes des Bürgers vor dem Staat nicht bloß bestehen, sondern dass dieser Staat sich mittels seiner Rechtsstaatsprinzipien ständig um Gerechtigkeit bemüht und dass dort, wo die Eingriffe des Staates in die Rechts- und Freiheitssphäre der Bürger besonders intensiv sind, der Bürger auch eine besonders starke Rechtsposition gegenüber dem Staat hat, so z.B. im Strafprozess, für den in der Verfassung u.a. der Anspruch auf ein faires Verfahren und der Schutz vor Strafe ohne nachgewiesene begangene Tat festgelegt sind.

1.2 Aufbau der Gerichtsbarkeit

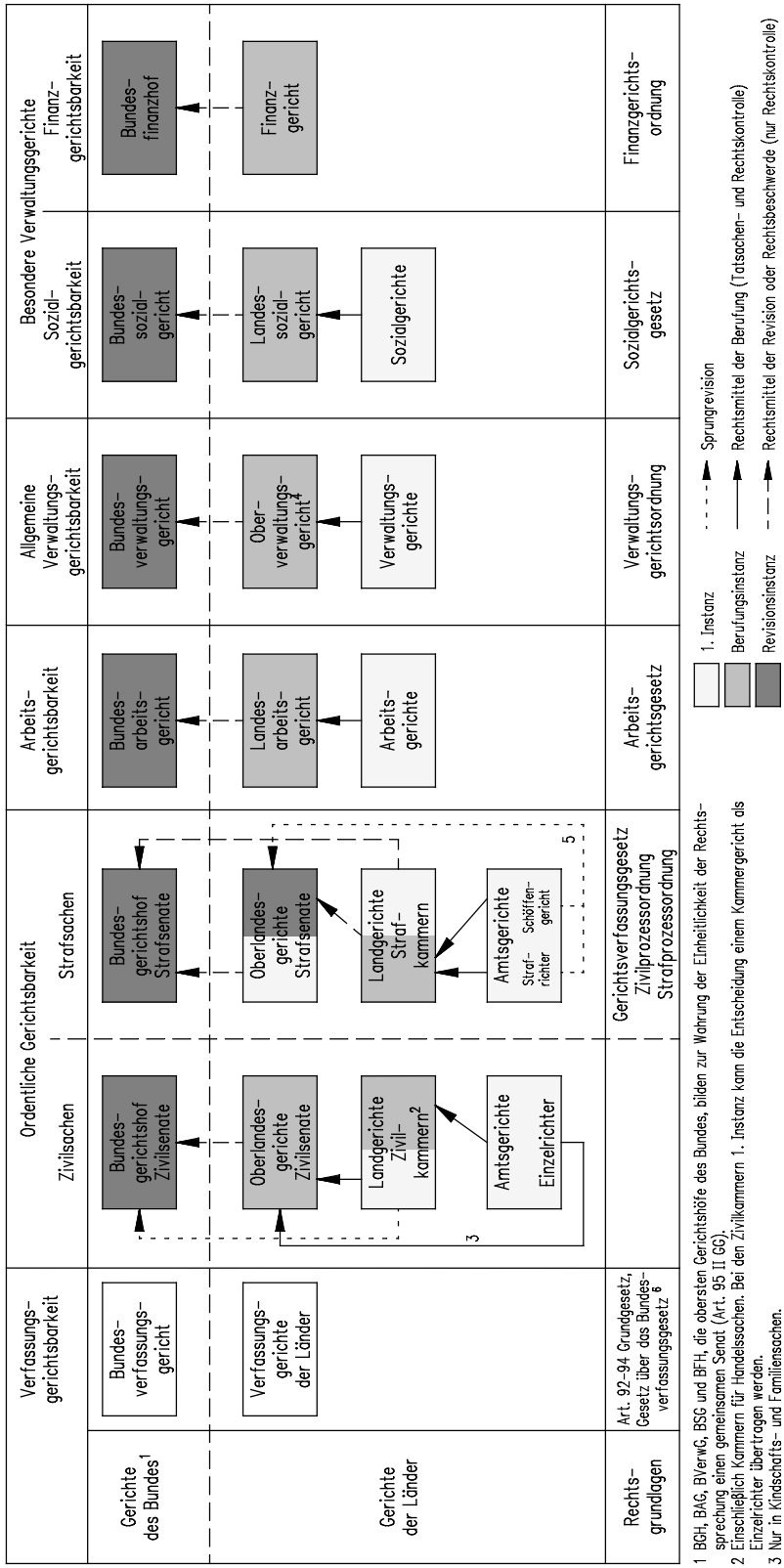

Das Schaubild kann nur die wichtigsten Gerichtsbarkeiten darstellen. Neben diesen sind noch folgende zu nennen: Disziplinargerichte des Bundes und der Länder, Richterdienstgerichte des Bundes und der Länder, Wehrdienstgerichte (Bund), Patentgericht (Bund), Rückerstattungsgerichte (Bund), Schifffahrtsgerichte (bei bestimmten Ordentlichen Gerichten), Nichtstaatliche Berufungsgerichte der freien Berufe (zum Beispiel Ärzte, Rechtsanwälte).

Abbildung 2 Aufbau der Gerichtsbarkeit

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Das Gerichtswesen gemäß Art. 92 Grundgesetz gliedert sich nach Rechtsgebieten in mehrere Zweige. Neben der **Verfassungsgerichtsbarkeit**, die eine Sonderstellung einnimmt insofern, als sie nicht Teil des Rechtsweges ist, gibt es die **ordentliche Gerichtsbarkeit** für Zivilsachen (Rechtsstreitigkeiten zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen) und Strafsachen (Rechtsstreitigkeiten zwischen Staat und Bürgern über Straftaten), die **Verwaltungsgerichtsbarkeit** (in der Regel Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern und der öffentlichen Verwaltung), die **Arbeitsgerichtsbarkeit** (Rechtsstreitigkeiten über Arbeitsverhältnisse), die **Sozialgerichtsbarkeit** (öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Sozialsachen) und die **Finanzgerichtsbarkeit** (Rechtsstreitigkeiten in Steuersachen).

Die Bezeichnung ordentliche Gerichtsbarkeit hängt mit dem Umstand zusammen, dass früher nur diese Gerichte mit Richtern besetzt waren, die die volle richterliche Unabhängigkeit innehatten. Andere Gerichte waren, mit Ausnahme des Bundesverfassungsgerichts, mit Beamten besetzt.

Es entspricht der bundesstaatlichen Ordnung in Deutschland, dass es Bundesgerichte und Gerichte der Länder gibt. Die obersten Gerichtshöfe sind jeweils die Bundesgerichte, alle anderen Gerichte sind solche der Länder. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind dies die Amts-, Land- und Oberlandesgerichte, in den übrigen Gerichtszweigen gibt es nur ein bzw. zwei Landesgerichte. Die Bundesgerichte als Revisionsinstanz sorgen dafür, dass das Bundesrecht einheitlich angewandt wird, denn auch der Schwerpunkt der Gesetzgebung liegt beim Bund - mit Ausnahme bestimmter Rechtsverordnungen.

Die letztinstanzlichen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe sind verbindlich und steuern die Rechtsanwendung der Gesetze über den konkreten Fall hinaus. Der gesamte Instanzenzug ist in der Regel dreistufig, in der Finanzgerichtsbarkeit zweistufig und in der ordentlichen Gerichtsbarkeit differenzierter geregelt. In erster Instanz können hier sowohl die Amtsgerichte als auch die Landgerichte zuständig sein. Anschließen können sich zwei, eine oder auch keine weitere Instanz. Der Instanzenzug dient auch als interne Kontrolle der Rechtsprechung.

Eine Ausnahme gemäß Art. 96 Grundgesetz bilden Rechtsgebiete, für die der Bund die ausschließliche Gerichtsbarkeit beanspruchen darf, indem auf allen Stufen des **Instanzenzuges** Bundesgerichte gebildet werden. Es handelt sich um die Rechtsgebiete gewerblicher **Rechtsschutz** (Patentrecht), **Disziplinarverfahren** für Soldaten und Beamte und **Staatsschutzangelegenheiten**. Hier wird in erster Instanz die Rechtsprechung an die Länder delegiert.

Gewerblicher Rechtsschutz (Art. 96 I, III GG)	Disziplinarsachen (Art. 96 IV GG)		Staatsschutz (Art. 96 V GG)
BPatG	BDiszGer	TrpDienstGer	OLG
↓	↓	↓	↓
BGH (PatSen)	BVerwG (DiszSen)	BVerwG (WehrDiszSen)	BGH (StrafSen)

Abbildung 3 Die ausschließliche Gerichtsbarkeit des Bundes

Ebenfalls gesetzlicher Richter im Sinne des Art. 101 I 2 Grundgesetz ist der **Europäische Gerichtshof** (EuGH), dessen Aufgabe die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung europäischen Gemeinschaftsrechts ist. Das Europäische Recht beeinflusst die nationalen Rechtsordnungen in zunehmendem Maße. Zum Teil überlagert das Gemeinschaftsrecht die Bestimmungen des nationalen Rechts, zum Teil geht es nur darum, das nationale Recht im Sinne des Gemeinschaftsrechts anzuwenden. Auf jeden Fall jedoch müssen die mitgliedstaatlichen Gerichte wissen, wenn sie mit Gemeinschaftsrecht konfrontiert sind, wie sie dieses auszulegen haben. Und es

soll verhindert werden, dass in den Mitgliedstaaten eine unterschiedliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts stattfindet.

Wenn ein nationales Gericht in einem Verfahren Europarecht für entscheidend hält, kann es die Frage der Auslegung dieses Rechts dem EuGH zur Klärung (Vorabentscheidung) vorlegen. Die Entscheidung des EuGH ist für das Gericht bindend. Der EuGH bzw. das ihm zugeordnete Gericht erster Instanz (EuG) entscheidet auch über Klagen einzelner natürlicher oder juristischer Personen gegen Gemeinschaftsorgane. Mit diesen Untätigkeits-, Nichtigkeitsklagen oder auch Schadenersatzklagen wenden sich Personen (oder Mitgliedstaaten) gegen rechtswidrige oder unterlassene Gemeinschaftsakte.

Verfahrensarten		
Vertragsverletzungsverfahren	**Nichtigkeits- und Untätigkeitsklage**	**Vorabentscheidungsverfahren**
Kommission gegen Mitgliedstaat (Art. 226); Mitgliedstaat gegen Mitgliedstaat (Art. 227)	eines Gemeinschaftsorgans oder eines Mitgliedstaates wegen rechtswidriger oder unterlassener Rechtsakte (Art. 230 und 232)	von Gerichten der Mitgliedstaaten zur Klärung der Auslegung und der Gültigkeit von Gemeinschaftsrecht (Art. 234)

Abbildung 4 Die Verfahrensarten des EuGH

Eine Beschwerde einzelner Personen ist nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges auch bei dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte des Europarates in Straßburg möglich. Dies gilt in den Staaten, die Mitglied in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sind, welche durch den Beitritt zum national geltenden Recht wird. Die Entscheidungen des Gerichtshofs richten sich gegen die Vollstreckung innerstaatlicher Urteile und die Anwendung von Rechtsnormen, wenn sie konventionswidrig sind.

Die Möglichkeiten gerichtlichen Rechtsschutzes auf europäischer Ebene zeigen, dass sich die Globalisierung auch insofern auswirkt, als Recht auf internationaler Ebene gesetzt und auch gesprochen wird.

Das Gerichtsverfahren

Ein Gerichtsverfahren als solches muss bestimmten Verfahrensgrundsätzen folgen, deren Aussage und Bedeutung in engem Zusammenhang mit dem Rechtsstaatsprinzip stehen, da in einem Gerichtsprozess der Bürger unmittelbar mit der Staatsgewalt konfrontiert ist und somit des Schutzes bedarf. Wichtigste Grundsätze sind der Öffentlichkeits-, Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsgrundsatz.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz besagt, dass im gerichtlichen Verfahren die Öffentlichkeit zugelassen ist. Eine Übertragung über die Medien ist hingegen unzulässig. Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es in Familien-, Ehe- und Kindschaftssachen kraft Gesetzes sowie bei Gefährdung der Staatssicherheit oder öffentlichen Ordnung oder schutzwürdiger persönlicher und wirtschaftlicher Interessen. Die Entscheidungsverkündung hat, außer in Jugendstrafverfahren, öffentlich zu erfolgen. Durch den Einschluss der Öffentlichkeit erfährt das Gericht eine Kontrolle durch unbeteiligte Personen, die zur Zeit der Geheimjustiz in der Vergangenheit nicht bestand.

Der **Unmittelbarkeitsgrundsatz** verlangt, dass Verhandlung und Beweisaufnahme unmittelbar vor dem erkennenden Gericht stattfinden. Gleichzeitig gibt es von diesem Grundsatz nicht wenige Ausnahmen. Im Zivilprozess gibt es die Möglichkeit, die Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter vornehmen zu lassen, das Amtsgericht kann Zeugenvernehmungen bei geringem Streitwert schriftlich oder telefonisch einholen. Im Strafprozess wird der Grundsatz am strengsten gehandhabt. Er garan-

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

tiert, dass Fakten vor dem Gericht verhandelt werden, welches später die Entscheidung trifft.

Der **Mündlichkeitsgrundsatz** bedeutet, dass vor Gericht mündlich verhandelt werden muss und dass das Gericht nur das mündlich Verhandelte seiner Entscheidung zu Grunde legen darf. Die Verfahrensordnungen lassen allerdings viele Ausnahmen zu Gunsten des schriftlichen Verfahrens zu. Am strengsten wird der Grundsatz im Strafprozess befolgt. Er ermöglicht den Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit, das Verfahren mitzuverfolgen.

Weitere Verfahrensgrundsätze sind die **Untersuchungsmaxime**, die für den Strafprozess und das Verwaltungsstreitverfahren gilt und besagt, dass das Gericht den für seine Entscheidung erheblichen Sachverhalt von Amts wegen aufklärt und sich nicht nur auf die Unterbreitung der beteiligten Parteien stützt. Im Zivilverfahren hingegen gilt die **Verhandlungsmaxime**, die Parteien entscheiden also, welche Informationen sie dem Gericht unterbreiten, und nur auf diese darf es bei seiner Entscheidung zurückgreifen.

Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens geschieht in der Regel durch die **Klage**. Mit ihr begehrt der Kläger bei Gericht Rechtsschutz gegen den Beklagten. Zum Beispiel kann im Verwaltungsstreitverfahren auf Aufhebung eines Verwaltungsaktes geklagt werden, im Zivilprozess auf Zahlung einer Geldsumme. Mit der Klage wird ein Gerichtsverfahren anhängig. Im Strafprozess wird die Klage öffentlich durch die Staatsanwaltschaft erhoben (Offizialmaxime), im Verwaltungsgerichtsverfahren wird die Klage durch Einreichen der Klageschrift bei Gericht und im Zivilprozess durch Zustellung der Klageschrift von Amts wegen an den Beklagten erhoben, das heißt die Parteien bestimmen über Streitgegenstand, Gang und Inhalt des Verfahrens (Dispositionsmaxime).

Verfahrensbeteiligte sind im Zivilprozess Kläger, Beklagter und prozessbevollmächtigte Rechtsanwälte, im Strafprozess Beschuldigter, Verteidiger, Staatsanwalt und Nebenkläger. In vielen Fällen - so vor allem in den meisten Strafverfahren, grundsätzlich vor den Gerichtshöfen des Bundes, im Zivilprozess immer, außer vor dem Amtsgericht - herrscht Anwaltszwang. Ansonsten ist es Entscheidung der Parteien, ob sie sich von einem Anwalt vertreten lassen. Das Gericht oder die verfahrensleitende Behörde haben selbstverständlich auch eine Position im Verfahren.

Der Gang des Verfahrens als Bearbeitung der Klage wird wesentlich von den **Beweisen** bestimmt. Beweise sind insbesondere Zeugenbeweise, Augenscheinsbeweise (durch unmittelbare richterliche Sinneswahrnehmung, z.B. am Unfallort), Sachverständigenbeweise (in der Regel durch Gutachten) und der Urkundenbeweis. Ein Beweis ist erbracht, wenn das Gericht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die zu beweisende Tatsache für wahr erachtet. Die **Beweislast** trägt in Zivil- und Verwaltungsprozessen die Partei, für die sich aus der zu beweisenden Tatsache eine günstige Rechtsfolge ergibt. Will also der Kläger vom Beklagten den Kaufpreis für eine Sache erstattet bekommen, trägt der Kläger die Beweislast. Klagt jemand gegen eine Behörde auf einen begünstigenden Verwaltungsakt, trägt auch der Kläger die Beweislast. Im Strafprozess gilt hingegen der Grundsatz in dubio pro reo (Im Zweifel für den Angeklagten), dass heißt, solange dem Beschuldigten keine Schuld nachgewiesen werden kann, ist er unschuldig. Ein Indizienbeweis stützt sich auf Tatsachen, die den Tathergang nur mittelbar durch Anzeichen beweisen.

Das Gerichtsverfahren endet in der Regel mit dem Urteil als Entscheidung über die Klage. Es muss schriftlich abgefasst werden und neben den Prozessdaten die Entscheidungsgründe enthalten. Der in der Klage geltend gemachte Anspruch kann abgewiesen oder ganz bzw. teilweise zuerkannt werden. Im Strafprozess wird auf unschuldig oder schuldig erkannt und eine entsprechende Strafe verhängt. Das Urteil wird verkündet, wird jedoch erst rechtskräftig, wenn es nicht (mehr) mit **Rechtsmitteln** angefochten werden kann.

Die Einlegung eines Rechtsmittels hemmt die formelle Rechtskraft des Urteil (Suspensiveffekt). Rechtsmittel (Berufung, Revision, Beschwerde) machen ein Verfahren in der nächsthöheren Instanz anhängig, wenn sie den Zulässigkeitsvoraussetzungen genügen. Sie müssen im Einzelnen gesetzlich vorgesehen und gerichtlich zugelassen (statthaft) sein, Frist und Form genügen und eine Beschwer beinhalten, d.h. die angefochtene Entscheidung muss den Betroffenen in seinen rechtlich geschützten Interessen betreffen. Liegen diese Voraussetzungen vor, prüft das Rechtsmittelgericht die Begründetheit, also ob die Klage zulässig ist, ob die Vorinstanzen die Verfahrensvorschriften beachtet haben und ob sie das materielle Recht richtig angewandt haben (inhaltliche Entscheidung).

Ist die angefochtene Entscheidung fehlerfrei, wird das Rechtsmittel als unbegründet zurückgewiesen. Hat sie hingegen einen Mangel, hebt das Rechtsmittelgericht sie auf und entscheidet entweder selbst über die Sache oder verweist sie an die Vorinstanz. Inhaltlich darf die Entscheidung für den Rechtsmitteleinlegenden nicht zum Nachteil ausfallen.

Die Berufung richtet sich gegen Entscheidungen der ersten Instanz, vorausgesetzt der Instanzenzug hat mehr als zwei Gerichte. Im Berufungsverfahren können neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden, im Zivilprozess allerdings nur unter Einschränkung. Die Zulässigkeit ist in den drei Prozessarten unterschiedlich geregelt. Die Revision ist keine neue Tatsacheninstanz, sondern prüft das angefochtene Urteil nur in rechtlicher Hinsicht. Angefochtene Urteile sind in der Regel solche der Berufungsinstanz, in Ausnahmefällen erstinstanzliche Urteile, z.B. bei der Sprungrevision. Auch hier unterscheiden sich die Zulässigkeitsvoraussetzungen je nach Prozessart.

Die Beschwerde richtet sich nicht gegen Urteile, sondern gegen Beschlüsse oder Verfügungen eines Gerichts, hauptsächlich in der Zwangsvollstreckung und bei einstweiligen Anordnungen der Verwaltungsgerichte. Die Beschwerde ist der Revision vergleichbar, allerdings entscheidet das ursprüngliche Gericht im Falle ihrer Begründetheit neu.

Eine Alternative zum Gerichtsverfahren, das bekanntlich recht lange dauert und somit einige Klagen nur zu spät entscheiden kann, bieten **Anträge auf vorläufige Maßnahmen des Gericht**s. Sie sollen die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnehmen, sondern verhindern, dass schwere und unzumutbare Nachteile entstehen, die nachträglich nicht mehr beseitigt werden können. Besondere Bedeutung hat die **einstweilige Anordnung** im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Hier kann die Aufrechterhaltung eines Zustandes angeordnet werden, wenn ansonsten ein Recht des Antragstellers gefährdet werden könnte, oder die vorläufige Regelung eines Zustandes, wenn drohende Gefahr oder Nachteile verhindert werden sollen.

Dies kann z.B. relevant sein, wenn eine Umweltgefährdung droht. Auch im Zivilprozess gibt es die einstweilige Verfügung, wenn ein nicht auf Geld gerichteter Anspruch gesichert werden soll, sowie den Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Aufgaben

Aufgabe 1

Welche Staatsgewalten gibt es, und welche Aufgaben haben sie?

Aufgabe 2

Welche sind formell die Prinzipien des Rechtsstaats? Erklären Sie diese kurz!

Aufgabe 3

Welches Ziel verfolgt das Rechtsstaatsprinzip?

Aufgabe 4

Erläutern Sie den horizontalen und vertikalen Aufbau der Gerichtsbarkeit!

Aufgabe 5

Welche Aufgaben haben europäische Gerichte?

Aufgabe 6

Beschreiben Sie den generellen Gang eines Gerichtsverfahrens!

Aufgabe 7

Welche Grundsätze sind im Gerichtsverfahren zu beachten?

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Lernbereich

2 Bürgerliches Gesetzbuch

Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist seit dem 01.01.1900 in Kraft. Es hat die historischen Wechsel von politischen Systemen und Verfassungen überdauert und ist in der Bundesrepublik Deutschland Teil des Bundesrechts. In der Systematik dieses Bundesrechts deckt es einen Bereich des Privatrechts ab, nämlich das Bürgerliche Recht. Dieses ist das Recht des täglichen Lebens, das jeden in seinen privatrechtlichen Beziehungen zur Umwelt betrifft, und behandelt insbesondere das Recht des Güteraustausches. Andere Gebiete des Privatrechts, wie z.B. das Handels- und Gesellschaftsrecht oder das Arbeitsrecht, gelten nur für bestimmte Personen oder Lebensbereiche. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist auch anderen Staaten Vorbild bei der Rechtsordnung gewesen; so haben z.B. Japan, Griechenland und die Türkei Teile des BGB übernommen.

Ein Hauptgrund für die Vorbildfunktion des BGB und seine Dauerhaftigkeit liegt sicherlich in den ihm **zugrunde liegenden Prinzipien**, die auf dem Geist der Aufklärung, des wirtschaftlichen Liberalismus und der sozialen Verantwortlichkeit beruhen. Es handelt sich namentlich um:

- das Prinzip des individuellen Eigentums
- das Prinzip der Vertragsfreiheit
- das Prinzip der bindenden Kraft der Verträge
- das Prinzip der Vereinigungsfreiheit
- das Prinzip der Vererblichkeit des Vermögens
- das Prinzip der Testierfreiheit

Diese Prinzipien, die im BGB nicht ausdrücklich genannt, sondern in seinen Bestimmungen nur vorausgesetzt werden, sind heute auch durch die deutsche Verfassung geschützt und damit bekräftigt worden. So garantiert das Grundgesetz unveränderbar das Eigentum und das Erbrecht, die Vereinigungsfreiheit und den Schutz der Familie sowie allgemein das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Das **Prinzip des individuellen Eigentums** bedeutet, dass der einzelne das Recht hat, über Sachen und andere Güter mit Vermögenswert nach seinem Willen zu bestimmen, solange er dies mit der notwendigen Rücksicht auf die Rechte anderer und das menschliche Zusammenleben tut. Diese rechtliche Möglichkeit beinhaltet das Ge- und Verbrauchen, das Umgestalten, Bearbeiten, Nutzen ziehen und das Veräußern und verleiht dem einzelnen die Möglichkeit, über seine unmittelbaren Bedürfnisse hinaus wirtschaftliche Zwecke zu verfolgen und eine Zukunftsvorsorge zu treffen. Grundlage dieses Prinzips ist also die Eigenverantwortlichkeit.

Auch das **Prinzip der Vertragsfreiheit** folgt dem Gedanken individueller Freiheit und Selbstgestaltung des eigenen Lebensbereichs. Es ermöglicht den freien Willensentschluss der Vertragsschließenden bezüglich Abschluss und Inhalt eines Vertrages. Die im BGB geregelten Vertragsarten sind nur typische Beispiele. Den Vertragsparteien steht es frei, davon abzuweichen oder Vertragstypen zu kombinieren.

Untrennbar mit der Vertragsfreiheit ist das **Prinzip der bindenden Kraft der Verträge** verbunden. Denn wozu sich der Einzelne einerseits frei entscheiden kann, daran ist er andererseits im Nachhinein fest gebunden. Diese Vertragstreue führt dazu, dass die Vertragspartner voneinander ein vertragsgemäßes Verhalten verlangen und diese Leistung notfalls mithilfe der Rechtsordnung (Klage, Gerichtsverfahren, Zwangsvollstreckung) durchsetzen können.

Das **Prinzip der Vereinigungsfreiheit** ist eine besondere Ausgestaltung der Vertragsfreiheit und ermöglicht den Zusammenschluss einzelner zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks. Sie bezieht sich auf alle privatrechtlichen Vereinigungen und beinhaltet das Recht, solche Vereine und Gesellschaften zu gründen, ihnen beizutreten oder ihnen fernzubleiben.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Das **Prinzip der Vererblichkeit des Vermögens und der Testierfreiheit** ist die Verlängerung des individuellen Eigentums und der freien Verfügung über den Tod hinaus. Es ermöglicht dem Erblasser, für die Zeit nach seinem Tod Vorsorge für andere Personen zu treffen. Das Familienprinzip schränkt die Testierfreiheit jedoch insofern ein, als nahe Verwandte des Erblassers einen nicht entziehbaren Pflichtteilsanspruch haben. Wird von der Testierfreiheit kein Gebrauch gemacht, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Das BGB ist in Sprache und Systematik ein kompliziertes Gesetzeswerk, ein juristisches Kunstwerk für die Kenner, eine Ansammlung von Unverständlichkeiten für die Laien. Dennoch hat es eine innere Logik, die beim Verständnis ihrer Vorschriften hilft. Das BGB gliedert sich in fünf Bücher: Den Allgemeinen Teil, das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht. Es ist eine Besonderheit des BGB, dass seine Vorschriften willkürlich aus dem Zusammenhang gerissen scheinen und die Kenntnis ihrer Zugehörigkeit und Verzahnung erforderlich ist. Erschwert wird diese Tatsache dadurch, dass sich im Allgemeinen Teil allgemeine Rechtssätze finden, die für das gesamte BGB gelten.

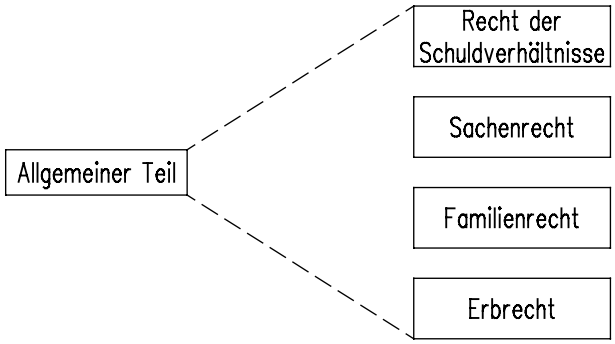

Abbildung 5 Die fünf Bücher des BGB

Allgemeiner Teil des BGB

Der Allgemeine Teil des BGB enthält allgemeine Vorschriften insbesondere über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die Willenserklärung und Verträge, die Vertretung und die Verjährung.

Die **Rechtsfähigkeit** ist die Fähigkeit, selbstständiger Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Bei natürlichen Personen beginnt die Rechtsfähigkeit mit der Vollendung der Geburt (§ 1 BGB) und endet mit dem Tod (Ausnahme Testierfreiheit), bei juristischen Personen, d.h. Personenvereinigungen oder Zweckvermögen mit gesetzlich anerkannter rechtlicher Selbstständigkeit, mit deren Entstehung. Die Rechtsfähigkeit beschränkt sich hier auf Rechte, die die juristische Person auch wahrnehmen kann, Eheschließungen sind z.B. ausgeschlossen. Ansonsten ist die Rechtsfähigkeit für alle Personen umfassend.

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, durch eigenes Handeln wirksam Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die Geschäftsfähigkeit (§§ 104 bis 115 BGB) beginnt bei natürlichen Personen mit dem 18. Lebensjahr, vom 7. bis zum 18. Lebensjahr ist man beschränkt geschäftsfähig, d.h. man darf nur Geschäfte abschließen, die einen eigenen Vorteil bringen (Schenkung) oder aus eigenen Mitteln bestritten werden.

Eine **Willenserklärung** (§§ 116 bis 144 BGB) ist die Äußerung eines rechtlich erheblichen Willens, der auf einen rechtlichen Erfolg zielt. Die Willenserklärung setzt voraus, dass der Handlungswille gegeben ist, die zur Willenserklärung führende Handlung überhaupt vorzunehmen, und der Erklärungswille, d.h. das Bewusstsein, durch das Handeln rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben zu wollen. Erforderlich ist ferner,

dass der Wille erklärt, also nach außen erkennbar gemacht wird. Diese Erklärung kann schriftlich, mündlich oder stillschweigend (konkludent) erfolgen. Sie muss in vielen Fällen außerdem empfangen werden, um wirksam zu sein.

Ein Vertrag (§§ 145 bis 157 BGB) ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, bei dem durch mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen ein rechtlicher Erfolg erzielt wird. Ein Vertrag kommt durch ein Vertragsangebot der einen Seite und die Vertragsannahme der anderen Seite zu Stande, wenn sich Angebot und Annahme inhaltlich decken. Weichen sie voneinander ab, liegt in der Annahme höchstens ein neues Angebot. Inhaltlich ist erforderlich, dass alle wichtigen Punkte des Vertrages in Angebot und Annahme enthalten sind, diese also bestimmt sind. Beide Parteien sind an ihre Willenserklärung gebunden. Kein Angebot, sondern lediglich eine Aufforderung, ein Angebot zu machen, liegt vor, wenn der Bindungswille fehlt, wenn also nicht klar erkennbar ist, mit wem der Vertrag geschlossen werden soll.

Die Vertretung (§§ 164 bis 181 BGB) regelt die Möglichkeit, nicht selbst rechtsgeschäftlich zu handeln, sondern dies durch eine andere Person (Stellvertreter) tun zu lassen. Doch obwohl der Stellvertreter der Handelnde ist, treffen den Vertretenen die Rechtsfolgen. Erforderlich ist auch, dass der Dritte, also der Vertragspartner, von der Stellvertretung weiß.

Die Verjährung (§§ 194 bis 225) bezieht sich nicht auf alle bürgerlich-rechtlichen Ansprüche; denn einige sind unverjährbar, z.B. der Anspruch auf Grundbuchberichtigung. Andere Ansprüche verjähren gemäß § 195 BGB nach 30 Jahren, Geschäfte des täglichen Lebens verjähren nach zwei Jahren (§ 196 BGB). Das Gesetz sieht jedoch in vielen Fällen andere Verjährungsfristen vor. Verjährung bedeutet ansonsten nicht, dass ein Anspruch erlischt, sondern dass der Verpflichtete eine dauernde Einrede gegen den Anspruch hat.

Recht der Schuldverhältnisse

Das zweite Buch des BGB enthält die wichtigsten Vorschriften über die Verträge, die ein Schuldverhältnis, also Rechte und Pflichten zwischen zwei oder mehreren Personen, begründen. Die in diesem Teil enthaltenen Vorschriften bestimmen den Inhalt, die Ausgestaltung und die Abwicklung der verschiedenen Schuldverhältnisse wie Kauf, Miete, Dienst- und Werkvertrag (Besonderes Schuldrecht). Im Allgemeinen Schuldrecht geht es insbesondere um die Frage, was geschieht, wenn die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen, dieser sich also nicht planmäßig erfüllt. Es liegt dann eine **Leistungsstörung** vor, die rechtliche Konsequenzen wie Schadenersatzpflichten hat. Die wichtigsten Leistungsstörungen sind Folgende.

Die **Unmöglichkeit** bedeutet, dass eine aus dem Vertrag geschuldete Leistung nicht bewirkt wurde und auch nicht mehr bewirkt werden kann, weil die geschuldete Sache untergegangen ist. Es geht also um eine Unmöglichkeit der Leistung. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden: Die Unmöglichkeit ist objektiv, wenn niemand die Leistung erbringen kann, sie ist subjektiv, wenn nur der Schuldner (der Verpflichtete aus dem Vertrag) die Leistung nicht mehr erbringen kann, andere aber wohl. Die Unmöglichkeit ist ferner nachträglich, wenn sie nach der Entstehung des Schuldverhältnisses (Vertrages) eingetreten ist, sie ist anfänglich, wenn sie bereits bei Entstehung des Schuldverhältnisses vorlag.

Bei einer anfänglichen objektiven Unmöglichkeit gemäß § 306 BGB ist der Vertrag nichtig, weil er sich auf eine Sache bezieht, die nicht geleistet werden kann. Eventuell besteht ein Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens, der entstanden ist, weil man auf den Vertrag vertraut hat. Bei einer anfänglichen subjektiven Unmöglichkeit erlischt die Leistungspflicht des Schuldners nicht, und der Gläubiger (Berechtigter aus dem Vertrag) kann Schadenersatz fordern oder vom Vertrag zurücktreten, sodass die bisher erbrachten Leistungen rückgewährt werden. Bei der nachträglichen objektiven

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Unmöglichkeit (§ 275 II BGB) wird der Schuldner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn er die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Trifft ihn bezüglich der Unmöglichkeit aber Verschulden, ist er nach § 280 BGB schadenersatzpflichtig.

Bei einer nachträglichen subjektiven Unmöglichkeit verhält es sich ebenso, es sei denn, die Leistung ist eine Gattungsschuld (die Sache gehört zu einer Gattung mit den gleichen Merkmalen). Dann besteht die Leistungspflicht in jedem Fall fort (§ 279 BGB).

Verzug bedeutet, dass eine geschuldete Leistung nicht erbracht worden ist, aber noch nachholbar ist. Es handelt sich also um eine Leistungsverzögerung. Diese kann beim Gläubiger liegen, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. Der Gläubigerverzug (§ 293 ff. BGB) führt dazu, dass der Gläubiger in verstärktem Maße die Gefahr für die endgültige Vertragserfüllung trägt. Der Schuldnerverzug gemäß § 286 BGB setzt voraus, dass der Schuldner die Leistungsverzögerung zu vertreten hat, für sie also verantwortlich ist. Der Gläubiger hat aus dem Verzug Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Verzugsschadens. Die Verantwortung für eine nachträgliche Unmöglichkeit liegt beim Schuldner. Hat die Leistung für den Gläubiger kein Interesse mehr, so kann dieser Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Der Umstand, dass eine Sache oder Leistung zwar erbracht wird, allerdings mangelhaft ist, richtet sich in seiner rechtlichen Beurteilung nach den Vorschriften über die besonderen Vertragsarten.

Geregelt ist schließlich die Schadenersatzpflicht desjenigen, der vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt (§ 823 BGB). Notwehrmaßnahmen begründen z.B. keinen Schadenersatzanspruch.

Sachenrecht

Das dritte Buch des BGB behandelt das Sachenrecht, welches nicht das Recht auf Verschaffung einer Sache betrifft, sondern das unmittelbare dingliche Recht an ihr. Diese komplizierte Struktur liegt daran, dass das BGB dem Trennungs- und Abstraktionsprinzip folgt. Das bedeutet, es unterscheidet zwischen dem **schuldrechtlichen Vertrag**, der Rechte und Pflichten für Schuldner und Gläubiger begründet, und dem **dinglichen Vertrag**, der die Eigentumsübertragung betrifft und dingliche Rechte begründet, die nicht nur zwischen den Vertragsparteien wirken wie beim Schuldvertrag, sondern gegenüber jedermann. Das **Abstraktionsprinzip** hat zur Folge, dass Störungen in dem einen Vertrag nicht automatisch Störungen in dem anderen bedeuten müssen. Das heißt z.B.: Eigentum kann gegebenenfalls auch ohne einwandfreien schuldrechtlichen Vertrag übergehen. Für den Laien, der im Geschäft ein Buch kauft und dieses einsteckt, also mit einem Handlungsvorgang beide Verträge erfüllt, ist diese Trennung schwer nachvollziehbar.

Dieser dritte Teil des BGB regelt zunächst den Unterschied zwischen Besitz und Eigentum. Während **Besitz** die tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache ist, der jedoch eine rechtliche Zuordnung fehlt, z.B. beim Dieb, beinhaltet **Eigentum** gerade das unbeschränkte Herrschaftsrecht über eine Sache, auch wenn eine tatsächliche Herrschaft über die Sache nicht gegeben ist, z.B. beim Bestohlenen.

Anschließend werden Inhalt, Erwerb und Verlust des Eigentums und andere beschränkt dingliche Rechte behandelt. Privatrechtliches Eigentum ist an einzelnen beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen möglich. Es berechtigt den Eigentümer, gemäß § 903 BGB mit der Sache nach Belieben zu verfahren und Unberechtigte von jeder Einwirkung auszuschließen, sofern nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Eine missbräuchliche Ausübung des Eigentumsrechts ist somit ebenso wenig geschützt wie die Verletzung beschränkt dinglicher Rechte, die das Eigentum belasten.

Solche sind Nutzungs- und Verwertungsrechte wie z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschuld, Pfandrechte und Dienstbarkeiten wie Nießbrauch. Der Erwerb des Eigentums wird durch die Übergabe einer beweglichen Sache oder Eintragung eines Grundstücks im Grundbuch erlangt. Der Verlust des Eigentums kann außer durch Veräußerung durch Ersitzung (zehnjähriger Eigenbesitz einer Sache durch einen eigentlich Unberechtigten), gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten, Verbindung der Sache mit einer anderen oder Verarbeitung der Sache zu einer neuen erfolgen. Es kommen in diesen Fällen aber Schadenersatzpflichten in Betracht.

Familienrecht

Das vierte Buch regelt das Familienrecht (§§ 1297 bis 1921). Dazu gehören Vorschriften über die Ehe, wie Verlöbnis und Eheschließung. Geregelt wird das eheliche Güterrecht, das heißt die vermögensrechtlichen Beziehungen der Eheleute untereinander. Bei den Eheverträgen herrscht grundsätzlich Vertragsfreiheit, welche eine Gütergemeinschaft oder Gütertrennung ermöglicht. Weiterhin werden folgende Bereiche im vierten Buch geregelt:

- die Verwandtschaft, insbesondere die Stellung des Kindes
- die Vormundschaft über Minderjährige und Volljährige

Erbrecht

Das fünfte Buch enthält das Erbrecht (§§ 1922 bis 2385) und regelt insbesondere die Erbfolge. Es regelt die Frage, wer erbt, die rechtliche Stellung des Erben, das heißt seine Rechte und Pflichten, und die Voraussetzungen an ein Testament sowie seine Folgen.

Änderung des BGB

Einen Lichtblick für Anwender des komplizierten Regelwerkes BGB stellt die Ankündigung des Bundesjustizministeriums dar, das Bürgerliche Gesetzbuch einer umfangreichen Reform zu unterziehen. Diese soll nicht nur zum Anlass genommen werden, einige Richtlinien der Europäischen Union umzusetzen, die sich ja auch auf das Privatrecht auswirken, sondern vor allem soll der Verwirrung vieler Vorschriften ein Ende gesetzt werden. Im Detail bedeutet dies eine Einarbeitung von Sondergesetzen in das BGB. Solche sind z.B. das Haustürwiderrufsgesetz, das Verbraucherkreditgesetz, das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ferner soll an die Stelle der verschiedenen Leistungsstörungen ein Grundtatbestand „Pflichtverletzung“ nach dem Vorbild des Kaufrechts der Vereinten Nationen treten. Diese Pflichtverletzung würde als Rechtsfolge einen Schadenersatzanspruch und ein Rücktrittsrecht auslösen. Sonderregelungen über Nachbesserung, Ersatzlieferung und Minderung würden diesem Grundtatbestand zugeordnet und gelten nur noch stufenweise. Schließlich werden die Gewährleistungspflichten von bisher sechs Monaten auf zwei Jahre angehoben.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Aufgaben

Aufgabe 1

Was ist das BGB?

Aufgabe 2

Welche Prinzipien liegen dem BGB zu Grunde?

Aufgabe 3

Erläutern Sie kurz, was in den fünf Büchern des BGB geregelt ist?

Aufgabe 4

Ihr zehnjähriger Sohn hat Ihr Auto verkauft, mit dem Sie am Vortag einen Unfall mit Totalschaden hatten.

Wo finden Sie im BGB Regeln, um sich über die Rechtslage zu informieren?

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Lernbereich

3 Vertragsarten im Wirtschaftsverkehr

3.1 Kaufvertrag

Der Kaufvertrag ist wohl der alltäglichste, damit aber auch der wichtigste Vertragstyp.

Er ist ein **gegenseitiger, schuldrechtlicher Vertrag**, durch den sich gemäß § 433 BGB der eine Vertragspartner (Verkäufer) verpflichtet, die Kaufsache dem anderen Vertragspartner (Käufer) zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Im Gegenzug ist der Käufer verpflichtet, den vereinbarten Preis zu bezahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

Im deutschen Recht ist es jedoch so, dass mit diesem Verpflichtungsgeschäft nicht automatisch das Eigentum vom Verkäufer auf den Käufer wechselt, sondern erst durch einen weiteren **dinglichen Verfügungsvertrag** zwischen beiden das Eigentum an der Sache auf den Käufer, das Eigentum an der Kaufsumme an den Verkäufer übereignet wird.

Kaufgegenstand können Immobilien, bewegliche Sachen und Rechte, wie Forderungen, Grundpfand- und Erbbaurechte, Immaterialgüterrechte (z.B. Patente) usw. sein, außerdem alle anderen verkehrsfähigen Güter, wie z.B. Elektrizität.

Der **Kaufpreis** ist in jedem Fall in Geld zu entrichten, da bei einem Güteraustausch kein Kauf- sondern ein Tauschvertrag vorliegen würde.

Der Kaufvertrag kann in der Regel **formfrei** abgeschlossen werden, d.h. mündlich oder durch konkludentes Handeln. Formvorschriften gibt es nur für einige bestimmte Vertragstypen, z.B. die notarielle Beurkundung bei Grundstücksverkäufen, § 311b BGB.

Pflichten der Vertragsparteien

Der Kaufvertrag begründet für beide Vertragsparteien Rechte und Pflichten. Man unterscheidet zwischen **Hauptleistungs- und Nebenpflichten.**

Pflichten des Verkäufers

Hauptleistungspflicht des Verkäufers ist es, dem Käufer die Sache mangelfrei zum vereinbarten Termin zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Ist der Kaufgegenstand ein Recht, muss der Verkäufer den Käufer zum Inhaber des Rechts machen und ihm dieses übergeben. Die Nebenpflichten sind abhängig vom Verkaufsgegenstand und können sehr verschieden sein.

Beispiele: Bei nicht ganz unkomplizierten Geräten ist eine Bedienungsanleitung mitzuliefern. Der Käufer ist auf mögliche Gefahren hinzuweisen. Ist der Käufer mehrwertsteuerpflichtig ist ihm eine Rechnung mit getrennter Mehrwertsteuerausweisung auszustellen.

Pflichten des Käufers

Hauptleistungspflicht des Käufers es, den Kaufpreis termingerecht zu entrichten.

Nebenpflicht ist in erster Linie die Abnahmepflicht (nur beim Sachkauf). Ferner die Übernahme der Kosten für die Versendung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort (§ 448 I BGB) oder für Auflassung und Eintragung eines Grundstücks (§ 448 II BGB).

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Problembereiche

Sowohl beim Abschluss als auch bei der Durchführung von Kaufverträgen kann es zu Verletzungen der Pflichten im Sinne des § 280 I BGB durch Verkäufer und Käufer kommen.

(1) Verzug

Verzug tritt ein, wenn die Forderung fällig ist, der Gläubiger gemahnt, der Schuldner aber nicht geleistet hat. Dabei steht die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren der Mahnung gleich, § 286 I BGB.

Verkäufer-Verzug

Gerät der Verkäufer in Verzug, so hat er dem Käufer den diesem entstandenen Schaden gemäß § 280 II BGB zu ersetzen.

Beispiel: Die neue Computeranlage wird 8 Wochen später als vereinbart geliefert, deshalb können die Geschäfte nur mit dieser Verzögerung aufgenommen werden. Wenn der Käufer beweisen kann, dass ihm dadurch ein einträglicher Auftrag entgangen ist, hat der Verkäufer für diesen Verzögerungsschaden aufzukommen.

Denkbar ist aber auch, dass wegen der Verzögerung der Leistungsaustausch nicht mehr zustande kommt.

Wenn der Verkäufer trotz Fälligkeit nicht leistet, kann ihm der Käufer nach § 281 Abs. 1 Satz 1 BGB eine angemessene Frist setzen. Läuft die Frist erfolglos ab, kann der Käufer nach § 281 Abs. 1 S. 1 BGB in Verbindung mit § 280 Abs. 1 BGB Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Beispiel: Die neue Computeranlage wird auch nach Fristsetzung nicht zum neuen Termin geliefert. Der Käufer kann jetzt eine Computeranlage bei einem anderen Händler kaufen und entstandenen Mehraufwand vom Verkäufer ersetzt verlangen.

Auch steht dem Käufer nach erfolgloser Fristsetzung das Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag zu, § 323 Abs. 1 S. 1 BGB.

Käufer-Verzug

Gerät andererseits der Käufer mit seiner Kaufpreiszahlung in Verzug, muss er gemäß § 288 BGB Verzugszinsen bezahlen.

Erleidet der Verkäufer durch die verspätete Zahlung einen weiteren Schaden, steht es ihm frei, diesen gemäß § 288 Abs. 4 BGB ebenfalls geltend zu machen. Aber er kann auch vom Vertrag zurücktreten und statt der Leistung Schadensersatz fordern.

Beispiel: V hat wegen der ausbleibenden Zahlung des K den Rücktritt vom Vertrag erklärt und erhält das vormals Gelieferte zurück. Dieses kann er jetzt aber nur noch zu einem geringeren Preis an einen anderen Kunden veräußern. Die Differenz muss K zahlen.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

(2) Unmöglichkeit der Leistung und Gefahrtragung

Entfallen der Leistungspflicht

Der Käufer hat keinen Anspruch auf die Leistung, wenn diese für den Verkäufer oder für jedermann unmöglich ist, § 275 Abs. 1 BGB.

Beispiel: V schließt mit dem K einen Kaufvertrag über ein Gemälde ab, das dem X gehört. X will es aber nicht verkaufen. Damit ist dem V aber die Leistung unmöglich. Wird das Gemälde vor der Übergabe vernichtet, kann niemand mehr die Leistung erbringen.

Für den Wegfall der Leistungspflicht spielt es dabei keine Rolle, ob der Verkäufer die Unmöglichkeit zu vertreten hat oder nicht. Auch ist es unerheblich, wann das Leistungshindernis eingetreten ist.

Ersatzpflicht des Verkäufers

Entfällt die Leistungspflicht des Verkäufers kann der Käufer aber Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn der Verkäufer den Wegfall zu vertreten hat, § 283 S.1 in Verbindung mit § 280 Abs. 1 BGB.

Beispiel: V hat das Gemälde fahrlässig selbst vernichtet. Kauft K ein vergleichbares Gemälde bei einem anderen Händler zu einem höheren Preis, hat V die Mehrkosten zu erstatten.

Bestand die Unmöglichkeit schon bei Vertragsabschluss, wird darauf abgestellt, ob V die Unmöglichkeit kannte oder hätte kennen müssen, § 311 a Abs. 2 BGB.

Beispiel: V hätte den Umständen nach wissen müssen, dass das Bild dem X gehört, der es nicht verkaufen will. Daher ist er schadensersatzpflichtig.

Entfallen des Kaufpreisanspruchs

Ist der Verkäufer von seiner Leistungspflicht befreit, entfällt gleichermaßen sein Anspruch auf die Gegenleistung, den Kaufpreis, § 326 Abs. 1 S. 1 BGB, und zwar auch dann, wenn er das Leistungshindernis nicht zu vertreten hat.

Beispiel: Die Ursache des Feuers, durch das das Gemälde vernichtet wurde, konnte nicht geklärt werden.

Denn der Grund des Wegfalls der Leistungspflicht liegt in der **Sphäre des Verkäufers** und ein Festhalten an der Kaufpreispflicht wäre dem Käufer gegenüber ungerecht.

Dementsprechend besteht aber eine Verpflichtung des Käufers zur Kaufpreiszahlung, wenn er selbst die Ursache für das Leistungshindernis gesetzt hat oder sich bei Eintritt der Unmöglichkeit im Annahmeverzug befindet.

Gefahrtragung

Ausnahmsweise kann die Zahlungspflicht trotz eingetretener Unmöglichkeit bestehen bleiben.

Das ist einmal der Fall, wenn der Verkäufer sich das Eigentum an der Sache gemäß § 448 BGB vorbehalten hat.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Beispiel: V übergibt das Gemälde nach Anzahlung an K, behält sich aber bis zur endgültigen Bezahlung das Eigentum vor. Im Hause des K wird das Gemälde dann bei einem Brand vernichtet.

Mit der Übergabe der Sache ist hier die Gefahr des zufälligen Untergangs gemäß § 446 BGB auf den Käufer übergegangen.

Der andere Ausnahmefall ist der sogenannte Versendungskauf. Hier bestimmt § 447 BGB, dass die Gefahr auf den Käufer übergeht, sobald der Verkäufer die Sache dem Transportverantwortlichen übergeben hat. Voraussetzung ist, dass es sich um eine Schickschuld handelt. Bei einer Schickschuld versendet der Verkäufer die Sache **auf Verlangen des Käufers** nach einem anderen Ort als den Leistungsort.

Gemäß § 474 Abs. 2 BGB findet diese Vorschrift jedoch keine Anwendung auf den Verbrauchsgüterkauf. Diesem Ausschluss liegt die Überlegung zugrunde, dass das Risiko des zufälligen Untergangs der verschickten Ware von derjenigen Vertragspartei getragen werden soll, die am ehesten imstande ist, dieses Risiko zu minimieren und Vorsorge gegen die Schadensfolgen zu treffen. Das ist eben der Versender, der über Verpackung und Auswahl der Transportperson entscheidet. § 447 BGB ist damit nur für Geschäfte zwischen Unternehmern und für Geschäfte zwischen Privatpersonen relevant.

(3) Schlechtleistung

Von größter Bedeutung im Kaufvertragsrecht ist die sogenannte Schlechtleistung. Das heißt, der Verkäufer erbringt die Leistung zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht so, wie er sie gemäß § 433 Abs.1 Satz 2 BGB schuldet, nämlich frei von Sach- und Rechtsmängeln.

Sachmangel

Ob die Kaufsache frei von Sachmängeln ist, richtet sich nach dem Vertragsinhalt. Gemäß § 434 Abs. 1 BGB ist die Kaufsache frei von Sachmängeln, wenn sie

- die vereinbarte Beschaffenheit hat,
- sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet,
- sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Hierzu gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, z.B. auch in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann.

Sachmangel bezeichnet eine für den Käufer ungünstige Abweichung von dieser „Soll-Beschaffenheit“.

Rechtsmangel

Gemäß § 435 S. 1 BGB ist eine Sache frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf sie keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können.

Kann ein Dritter als Eigentümer die Sache herausverlangen oder ist er Inhaber einer vom Verkäufer verschwiegenen Grundschuld, liegt ein Rechtsmangel vor.

Rechte des Käufers

Liegt ein Mangel vor, hat der Käufer folgende Rechte:

1. (Nach-) Erfüllungsanspruch

   Solange keine Unmöglichkeit vorliegt, kann der Käufer weiterhin Erfüllung verlangen, d.h. Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Bis dahin kann er die Zahlung des Kaufpreises verweigern.

Die weiteren Rechte kann der Käufer erst geltend machen, wenn eine von ihm gesetzte Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist.

2. Schadensersatz

   Er kann Schadensersatz verlangen. Es sei denn, der Verkäufer kann beweisen, dass er den Mangel weder kannte noch ihn zu vertreten hat (§ 311 a Abs. 2 BGB).

3. Rücktritt

   Im Falle eines unbehebbaren Mangels kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten, § 326 Abs.2 BGB. Dasselbe gilt nach § 323 Abs. 1 BGB für den Fall der Weigerung des Verkäufers.

4. Minderung

   Statt zurückzutreten, kann der Käufer durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer den Kaufpreises mindern, § 441 BGB.

Verjährung

Die Ansprüche auf Nacherfüllung und Schadensersatz verjähren gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB grundsätzlich in zwei Jahren.

Rücktritt und Minderung sind nur solange möglich, wie die Ansprüche auf Nacherfüllung und Schadensersatz nicht verjährt sind.

3.2 Weitere Vertragsarten

Der Mietvertrag

Der Mietvertrag ist ein **gegenseitiger Schuldvertrag** gemäß § 535 BGB, der sich auf die zeitweilige Überlassung des Gebrauchs einer oder mehrerer Sachen gegen Zahlung eines Mietzinses richtet. Sachen sind nach § 90 BGB bewegliche und unbewegliche körperliche Gegenstände, z.B. Grundstücke, Häuser, Wohnungen und Reklameflächen. Es kommen auch Teile von Sachen in Betracht. Besondere Bedeutung hat der Mietvertrag im Bereich der Grundstücks- und Raummiete. Wird ein solcher Vertrag für mehr als ein Jahr geschlossen, bedarf er gemäß §§ 566, 580, 126 BGB der Schriftform; ansonsten ist ein Mietvertrag formfrei gültig.

Hauptpflichten des Vermieters (§ 535 Abs. 1 BGB)

Dass der Vermieter dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren hat, bedeutet, ihm die Mietsache in einem gebrauchsfähigen Zustand zu überlassen, ihm also die tatsächliche Gebrauchsmöglichkeit zu verschaffen, z.B. durch Besitz der Schlüssel, und ihm die eingeräumte Gebrauchsmöglichkeit während der Mietzeit zu erhalten, also den Besitz an der Sache nicht zu entziehen, den ver-

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

tragsgemäßen Gebrauch zu dulden und nicht zu stören oder stören zu lassen und außerdem die Mietsache in einem vertragsgemäßen Zustand zu erhalten (Instandhaltungspflicht).

Nebenpflichten des Vermieters (§§ 539 Abs. 1 und 2 BGB)

Die Verwendungsersatzpflicht besteht bezüglich Aufwendungen des Mieters, die dieser ohne Verpflichtung gemacht hat, um den Bestand der Mietsache zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Aufwendungen müssen objektiv erforderlich sein.

Beispiel: Reparaturen an Heizungen oder Fenstern

Der Vermieter muss ferner die Wegnahme von Einrichtungen dulden, die dadurch in sein Eigentum übergegangen sind, dass der Mieter sie mit der Mietsache verbunden hat. Der Mieter muss allerdings den alten Zustand der Mietsache wiederherstellen.

Der Vermieter hat aber nach § 552 Abs. 1 BGB das Recht, die Wegnahme durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abzuwenden, es sei denn, der Mieter hat ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme.

Hauptpflicht des Mieters (§ 535 Abs. 2 BGB)

Die Pflicht zur Entrichtung des frei vereinbarten Mietzinses kann einmalig fällig werden am Ende der Mietzeit oder in der Regel in regelmäßigen Zeitabschnitten am Ende dieser Abschnitte. In der Praxis wird häufig eine Zahlung im voraus vereinbart.

Nebenpflichten des Mieters

Der Mieter darf den vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache nicht überschreiten, ihn also nicht ändern oder ohne Einwilligung des Vermieters Dritten überlassen z.B. per Untermiete, § 540 BGB.

Bei der Obhutspflicht tritt der Mieter an die Stelle des Vermieters, der sich während der Mietzeit nicht selbst um die Sache kümmern kann. Der Mieter ist daher u.a. verpflichtet, die Sache zu pflegen, § 536c BGB.

Seine Duldungspflicht bezieht sich auf Instandhaltungsarbeiten und notwendige Besichtigungen des Vermieters, § 809 BGB. Die Rückgabepflicht bedeutet, dem Vermieter den unmittelbaren Besitz an der Sache zu verschaffen, § 546 BGB.

Leistungsstörungen

(1) Mieterrechte

Ist die gemietete Sache mit einem Sach- oder Rechtsmangel behaftet, stehen dem Mieter folgende vier Rechte nach den §§ 536 bis 536 b BGB zu.

1. Der Mieter kann den Vermieter auf Beseitigung des Mangels in Anspruch nehmen, weil der Vermieter nach § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB zur Verschaffung des vertragsmäßigen Gebrauchs verpflichtet ist. Kommt der Vermieter mit der Behebung des Mangels in Verzug, kann der Mieter die Beseitigung selbst vornehmen und Kostenersatz verlangen.

2. Für die Zeit, in der die Tauglichkeit der Mietsache aufgehoben oder eingeschränkt ist, braucht der Mieter dementsprechend gar nicht oder gemindert zahlen, § 536 Abs. 1 S. 1 BGB.

3. Der Mieter kann darüber hinaus nach § 536 a Abs. 1 BGB Schadensersatz verlangen.

4. Nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB hat der Mieter ein Recht zur fristlosen Kündigung. Allerdings muss er dem Vermieter zuvor eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung eingeräumt haben.

Diese vier Rechte stehen dem Mieter nebeneinander zu, das heißt, er kann Nachbesserung verlangen, gleichzeitig die Miete bis zur erfolgreichen Nachbesserung mindern und wegen eingetretener Schäden auch noch Schadensersatz verlangen.

(2) Vermieterrechte

Der Vermieter hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung nach § 543 BGB.

Wichtige Gründe sind:

1. Der Mieter gerät zweimal hintereinander mit der Mietzahlung in Verzug und der offene Betrag beträgt mehr als eine Monatsmiete, § 569 Abs. 3 Nr. 1 BGB. Geht das Geld allerdings noch ein, wird die Kündigung u.U. nachträglich unwirksam, § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB.

2. Der Mieter verletzt die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße dadurch, dass er die Mietsache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder sie unbefugt einem Dritten überlässt, § 543 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Liegt nicht ein ganz grober Verstoß vor, hat vorher eine Abmahnung mit Kündigungsandrohung im Wiederholungsfall zu erfolgen.

Wenn der Mieter die Mietsache am Ende des Mietverhältnisses nicht zurückgibt, kann der Vermieter nach § 546a BGB für die Dauer der Vorenthaltung Entschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses verlangen. Außer im Fall der gerichtlich festgesetzten Räumungsfrist kann der Vermieter nach § 546a Abs. 2 BGB Schadensersatz verlangen, wenn der Mieter die unterbliebene Rückgabe zu vertreten hat.

Weitere Sicherheiten

Über die Ansprüche bei Leistungsstörungen hinaus werden die Mietparteien auch anderweitig durch das Gesetz abgesichert. So steht dem Vermieter ein Vermieterpfandrecht an allen vom Mieter eingebrachten pfändbaren Sachen zu, die er ggf. durch Verkauf verwerten kann (§ 562 BGB). Außerdem kann er bei Vertragsabschluss eine Kaution gemäß §§ 551, 566a BGB verlangen.

Der Mieter seinerseits ist als unmittelbarer Besitzer berechtigt, die Herausgabe der Mietsache zu verweigern (§ 986 BGB) oder auch gegen jedermann, der ihn in seinen Besitzrechten verletzt, Schadensersatz aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) geltend zu machen.

Die Beendigung des Mietverhältnisses

Ein Mietverhältnis endet entweder mit dem Ablauf der Mietzeit oder mit einer Kündigung.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Der Pachtvertrag

Auch der Pachtvertrag **(§ 581 BGB)** ist ein **gegenseitiger Schuldvertrag**, der sich allerdings auf alle körperlichen und unkörperlichen Gegenstände beziehen kann, also auch auf Rechte. Ziel des Pachtvertrages ist die Fruchtziehung, also der Nutzen, nicht der Gebrauch der Sache (z.B. Sand aus einer Sandgrube, Getreide von einem Getreidefeld). Dennoch gelten wegen der Verwandtschaft mit der Miete die Regeln über den Mietvertrag auch hier. Der Verpächter verpflichtet sich, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes und den Genuss der Früchte, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren. Der Pächter muss diese Früchte als Eigentum erwerben können. Der Pächter leistet im Gegenzug den Pachtzins. Besondere Bedeutung hat der Pachtvertrag in der Landwirtschaft.

Der Leihvertrag

Die Leihe **(§ 598 BGB)** ist ein **nicht-gegenseitiger Vertrag**, durch den sich der Verleiher verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch einer Sache **unentgeltlich**, aber zeitlich begrenzt zu gestatten, der Entleiher aber zu keiner Gegenleistung verpflichtet ist. Die Leihe kann sich auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände beziehen, nicht aber auf Rechte. Die Haftung des Verleihers für Nicht- oder Schlechterfüllung ist wegen der fehlenden Gegenleistung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei Leistungsstörungen bzw. Arglist bei Sach- und Rechtsmängeln beschränkt (§§ 599, 600 BGB). Der Entleiher hat bis auf das Entgelt mieterähnliche Pflichten, zusätzlich trägt er die gewöhnlichen Erhaltungskosten für die Leihsache. Er haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit gemäß § 276 BGB. Die Leihe endet mit dem Ende der Frist, mit dem Ende des Gebrauchs der Sache oder mit der Zurückforderung der Sache durch den Verleiher (§ 604 BGB).

Der Darlehensvertrag

Beim Darlehensvertrag überlässt der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer eine vertretbare Sache mit der Verpflichtung zur Rückerstattung einer Sache gleicher Art und Güte (§ 607, 608 BGB). Das bedeutet, dass nicht dieselbe, sondern die gleiche Sache zurückerstattet werden muss. Vertretbare Sachen sind gemäß § 91 BGB bewegliche Sachen, die nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt werden können, z.B. Geld, Äpfel, Papier. Unvertretbare Sachen können nicht identisch ersetzt werden, wie z.B. Grundstücke oder Kunstwerke. Wirtschaftliche Bedeutung erlangt das Darlehen, wenn als Gegenleistung für die Überlassung ein Entgelt in Form von Zinsen vereinbart wird.

Der Darlehensgeber ist verpflichtet, dem Darlehensnehmer die Sache zu verschaffen und sie über die vereinbarte Zeit bei ihm zu belassen. Der Darlehensnehmer ist zur Rückerstattung einer Sache gleicher Art und Güte verpflichtet und im Falle des entgeltlichen Darlehens zur Zinszahlung. Deren Höhe und Fälligkeit ergeben sich in der Regel aus dem Darlehensvertrag, unter Umständen aus dem Gesetz (§§ 246, 352 Handelsgesetzbuch). Ist keine Fälligkeit des Darlehens vereinbart worden, ist eine Kündigung durch die Vertragsparteien erforderlich.

Die Relevanz des Darlehens konzentriert sich im Wirtschaftsverkehr hauptsächlich auf Kreditverträge. Diese sind im Verbraucherkreditgesetz geregelt.

Der Leasingvertrag

Der Leasingvertrag hat die Besonderheit, dass an ihm drei Personen beteiligt sind: Hersteller, Leasinggeber und Leasingnehmer. Folglich gibt es **zwei Vertragsverhältnisse**. Der Leasinggeber schließt mit dem Hersteller einen Kaufvertrag über die Lea-

singsache ab. Der eigentliche Leasingvertrag wird zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer geschlossen. Er zielt darauf, die Sache zum Gebrauch zu überlassen und während der Gebrauchszeit in Raten ein Entgelt zu zahlen.

Bietet der Leasingvertrag eine kurze Laufzeit oder kurzfristige Kündigungsmöglichkeit, spricht man von einem Operating-Leasing, auf das die Mietvertragsregeln anzuwenden sind. Fungiert der Leasinggeber als Kreditgeber während eines langfristigen Leasingvertrages, spricht man von Finanzierungsleasing. Hier gelten sowohl die Regeln der Miete als auch z.B. des Kaufs. Beim Hersteller-Leasing ist der Hersteller gleichzeitig Leasinggeber. Dem Vertrag liegen die Regeln über die Miete zugrunde.

Die Rechte und Pflichten im Kaufvertrag richten sich nach dem Kaufrecht. Zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer gilt neben dem Mietrecht, dass der Leasingnehmer die Pflicht zur Zahlung der Leasingraten, zur Gebrauchserhaltung und Instandhaltung und eventuell zur Versicherung der Leasingsache hat. Bei Nichtzahlung kann der Leasinggeber den Vertrag kündigen (entsprechend § 323 Abs. 1 BGB), bei Nebenpflichtverletzungen besteht ein Anspruch auf Schadenersatz (§§ 280 Abs. 2, 286 BGB). Der Leasinggeber muss die tatsächliche Nutzungsmöglichkeit einräumen. Dafür haftet er nach dem Leistungsstörungsrecht, nach den mietrechtlichen Gewährleistungsvorschriften und bei Rechtsmängeln mit einem Anspruchsverlust auf die Leasingraten. Wegen der wirtschaftlichen und steuerlichen Vorteile hat das Leasing eine große Bedeutung im Wirtschaftsverkehr.

Der Dienstvertrag

Der Dienstvertrag ist ein **gegenseitiger schuldrechtlicher Vertrag**, der die eine Seite zur Leistung der versprochenen Dienste, die andere zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet (§ 611 BGB). Dienste können selbständige Tätigkeiten aller Art, aber auch abhängige in einem Wirtschaftsbetrieb sein. Letzteres ist ein Arbeitsvertrag. Die Vergütung erfolgt in der Regel in Geld, es kann aber auch eine andere Leistung vereinbart werden. Das vorausgesetzte Ziel des Dienstvertrages ist nicht ein bestimmter Arbeitserfolg, sondern lediglich die **Dienstleistung als solche**. Sie muss auch bezahlt werden, wenn der angestrebte Erfolg der Tätigkeit ausbleibt.

Der Werkvertrag

Der Werkvertrag (**§ 631 BGB**) ist ein **gegenseitiger schuldrechtlicher Vertrag,** der den Unternehmer zur Herstellung des versprochenen mangelfreien Werkes, den Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Das Werk kann einen „körperlichen Gegenstand“ betreffen, aber auch in einem „unkörperlichen Erfolg“ bestehen.

Beispiele: Körperliche Gegenstände sind Reparaturen, Bauarbeiten, Herstellung von Gegenständen etc., unkörperlicher Erfolg meint Anfertigung einer Steuererklärung durch den Steuerberater, Rechtsauskunft vom Anwalt, Gutachten eines Mediziners etc.

Auch hier treffen die Parteien natürlich Nebenpflichten, die sich aus den Vertragsumständen ergeben.

Beispiel: Die zur Reparatur übergebene Sache muss sorgfältig und für Unbefugte unerreichbar aufbewahrt werden.

Bei **Nicht- oder Schlechterfüllung** gelten Sonderregelungen für den Werkvertrag und ansonsten das allgemeine Leistungsstörungsrecht.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Aufgaben

Aufgabe 1

Was ist ein Kaufvertrag, und welche Rechte und Pflichten begründet er?

Aufgabe 2

Welche Leistungsstörungen können beim Kaufvertrag vorkommen?

Aufgabe 3

Erklären Sie, was Gefahrtragung bedeutet!

Aufgabe 4

Was beinhaltet die Sachmängelhaftung, und welche Rechtsfolgen hat sie?

Aufgabe 5

Der Verkäufer V schließt mit dem Käufer K einen Kaufvertrag über eine Waschmaschine ab. Versehentlich beschädigt V dieselbe Waschmaschine eine Stunde später.

Wie ist die Rechtslage?

Aufgabe 6

Der Verkäufer V schließt mit dem Käufer K erneut einen Kaufvertrag ab, diesmal über einen Elektrorasierapparat. Auf Wunsch des K schickt V ihm diesen per Post in den Auslandsurlaub nach. Während des Transports wird der Rasierapparat schwer beschädigt.

Wie ist die Rechtslage?

Aufgabe 7

Charakterisieren Sie den Miet-, Pacht-, Leih-, Darlehens- und Leasingvertrag!

Aufgabe 8

Mieter M mietet von Vermieter V Räume für sein Handwerksgewerbe. Beim Einzug verletzt M bei der Installation seiner Geräte und des Büros das Heizungssystem, das nun nur noch mangelhaft funktioniert. Einige Wochen später stürzt bei einem Sturm die morsche Eiche, die V weisungswidrig nicht hat entfernen lassen, auf das Haus und zerstört dieses völlig.

Wie ist die Rechtslage?

Aufgabe 9

Erklären Sie die Unterschiede zwischen Dienst- und Werkvertrag!

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Lernbereich

4 Deutsches Handelsrecht und Unternehmensformen

Handelsrecht

Das Handelsrecht ist das Recht der Kaufleute, das heißt derjenigen, die ein Handelsgewerbe betreiben. Das Handelsrecht regelt also Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander bzw. Rechtsbeziehungen gleichgeordneter Rechtssubjekte und ist somit ein Teil des Zivilrechts.

Die zu beantwortenden Fragen sind somit: Für wen gilt das Handelsrecht, also wer ist ein Kaufmann, wo ist das Handelsrecht geregelt und welche Regeln beinhaltet es?

Der Kaufmann (§§ 1-6 HGB)

Ein **Kaufmann** ist ein Gewerbetreibender, unabhängig von seiner Branche. Sein Handelsgewerbe muss folgende von Gesetz und Rechtsprechung festgelegte Kriterien erfüllen. Es muss

- eine selbstständige, rechtmäßige,
- auf Dauer angelegte Betätigung sein,
- die nach außen erkennbar ist;
- mit der Absicht verfolgt werden, Gewinne zu erzielen,
- nicht als Ausübung eines freien Berufs anzusehen sein,
- und nicht der Urproduktion dienen.

Ein Angestellter in einem Unternehmen ist, weil er nicht selbstständig arbeitet, somit ebenso wenig ein Gewerbetreibender wie eine ehrenamtliche Organisation, die keine Gewinne erzielt. Auch sittenwidriger Erwerb, weil er nicht rechtmäßig ist, und freie Berufe wie Ärzte, Architekten und Rechtsanwälte, weil sie keinen Gewerbebetrieb betreiben, begründen kein Gewerbe, ebenso wenig Bergbau- oder landwirtschaftliche Betriebe, wenn sie Naturerzeugnisse gewinnen und verwerten. Das Gleiche gilt für Kleingewerbetreibende wie Kioske, Imbisse und kleine Einzelhändler, die nach Art und Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb haben und somit Nichtkaufleute sind.

Die Entscheidung über das Vorliegen eines Kleingewerbes richtet sich nach:

- dem Umsatz, Gewinn und der Zahl der Beschäftigten
- dem Anlage- und Betriebskapital
- der Größe der gewerblichen Räume
- der Inanspruchnahme von Krediten
- der Vielfalt der erbrachten Leistungen und Geschäftsbeziehungen

Positiv fällt die Prüfung z.B. bei Bauunternehmern und Betreibern von Fitnessstudios aus. Folge der Qualifikation als Kaufmann bzw. Nichtkaufmann ist die Anwendung der Vorschriften des Handelsrechts gemäß dem Handelsgesetzbuch HGB bzw. die Anwendung der Vorschriften des BGB.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Vergleichskriterium	Kaufmann	Nicht-Kaufmann
Buchführungs-pflicht	umfangreiche Buchführungspflicht (Handelsbücher, Inventare, Bilanzen)	eingeschränkte Buchführungspflicht, wie eine einfache Einnahmen-, Ausgabenrechnung
Bürgschaft	schriftliche und mündliche möglich	Schriftforum ist vorgeschrieben
Firmenüber-tragbarkeit	Übertragbarkeit möglich, z.B. bei Tod des Inhabers oder Verkauf	Es besteht keine Firma, daher ist auch keine Übertragbarkeit möglich
Firmenname	Innovative Namen zu Werbezwecken möglich	Wahl eines Firmennamens ist nicht möglich
gesetzliche Grundlagen	BGB, HGB	BGB
Geschäftsbrief-gestaltung	Auf den Briefköpfen sind Firma, vollständige Adresse, zuständiges Registergericht und Handelsregisternummer zu nennen.	Im Geschäftsleben treten Sie mit Vor- und Zunamen auf. Auf dem Briefkopf kann auch der Geschäftszweck angegeben werden
Prokuraerteilung	möglich	nicht möglich
Rechtsform	alternative Rechtsformen sind zu wählen, z.B. OHG oder KG	Einschränkung auf BGB-Gesellschaft
Rügepflicht	unverzüglich	innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung

Tabelle 1 Kaufmann und Nicht-Kaufmann im Vergleich

Schließlich wirkt sich auf die Kaufmannsbezeichnung auch die Pflicht oder Möglichkeit aus, sein Gewerbe ins Handelsregister eintragen zu lassen. Das Handelsregister (§§ 8-16 HGB) dient dazu, die Sicherheit im Handelsverkehr durch Offenlegung der Rechtsverhältnisse von Kaufleuten zu Gewähr leisten. Die Einsicht in das Handelsregister ist deshalb jedermann gestattet. In Bezug auf das Handelsregister werden Kaufleute nach Kann- und Formkaufleuten unterschieden.

Diese Unterscheidung bezieht sich auf die grundlegende Pflicht des Kaufmanns, seine Firmenbezeichnung in das Handelsregister eintragen zu lassen, wenn er Formkaufmann kraft Rechtsform ist, (Diese Rechtsform haben Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die als juristische Person zum Kaufmann werden, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben) oder Gewerbetreibender mit einer kaufmännischen Organisation. Kannkaufleute sind hingegen land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Nebenbetriebe sowie Gewerbetreibende, deren Handelsgewerbe keines im Sinne des Handelsgesetzbuches ist. Sie haben die Wahl, ob sie sich ins Handelsregister eintragen lassen oder nicht und erringen erst mit der Eintragung den Status des Kaufmanns. Verzichten sie auf die Eintragung, gelten sie als Nicht-Kaufleute.

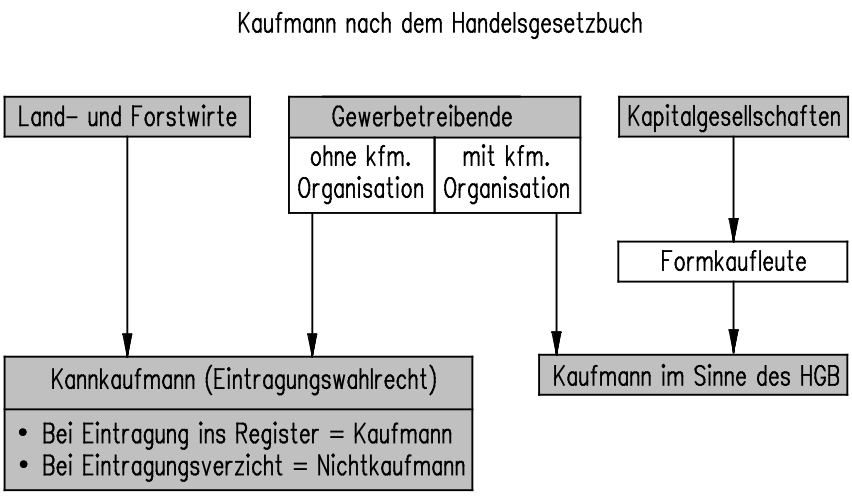

Abbildung 6 Kann- und Formkaufleute

Das Handelsregister (HR) ist ein öffentliches Verzeichnis über die Rechtsverhältnisse von Kaufleuten eines Amtsgerichtsbezirks.

HR wird von Amtsgerichten geführt (§ 8 i.V.m. § 125 FGG) = „Registergericht“

Zweck der HR:

Sicherheit im Handelsverkehr durch Offenlegung der Rechtsverhältnisse zu gewährleisten = Publizität

- Einsichtnahme ist jedermann gestattet (§ 9 Abs. 1)
- Verpflichtung des Registergerichts zu öffentlicher Bekanntmachung

(Bundesanzeiger und lokaler Tagespresse, vgl. § 10 Abs. 1)

Aufbau: Zwei Abteilungen = „HR A“ und „HR B“

- A = Einzelkaufleute u. Personengesellschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts
- B = Kapitalgesellschaften

Einzelheiten: vgl. § 40-42 HRV (Abteilung A)
§ 43-47 HRV (Abteilung B)

Einzutragende Tatsachen:

- Nur im Gesetz vorgesehene Tatsachen dürfen eingetragen werden; andernfalls handelt es sich um nicht eintragungsfähige Tatsachen (z.B. Handlungsvollmacht, Geschäftskapital von Personengesellschaft oder Einzelkaufmann).

  Beispiele:

eintragungspflichtig	eintragungsfähig
• Firma und Inhaber (§ 29)[1)] • Erteilung und Erlöschung von Prokura (§ 53) • Höhe und Herabsetzung der Einlagen von Kommanditisten (§ 175) • Gründung, Sitz und Firma von Handelsgesellschaften • Abweichung von der gesetzlichen Vertretungsmacht der Gesellschafter (§ 125 Abs. 4) • bei juristischen Personen: Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Stammkapital u.a.	• Haftungsausschluss gem. § 25 Abs. 2

- Verschiedene Wirkungen der Eintragungen: deklaratorische (rechtserklärende) und konstitutive (rechtsbegründende) Wirkung

[1)] §§ ohne Bezeichnung sind solche des HGB

Tabelle 2 Inhalt und Zweck des Handelsregisters

Die Rechtsquellen des Handelsrechts

Das Handelsrecht ist weitestgehend im **Handelsgesetzbuch (HGB)** geregelt, das 1998 einer umfassenden Reform unterzogen wurde. Ergänzend gibt es:

- Verwaltungsrecht (z.B. die Handwerksordnung und die Gewerbeordnung)
- Nebengesetze (z.B. das Wertpapierrecht und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (standardisierte Vertragsbedingungen, die von einer Vertragspartei für eine Vielzahl von Fällen aufgestellt werden und in den Vertrag übernommen werden. Das dispositive Recht wird durch sie eingeschränkt, vgl. ABG-Gesetz zum Schutz der Vertragsparteien.)

- das Handelsgewohnheitsrecht (d.h. Recht, das sich nach langer Übung und der Überzeugung von ihrer Rechtmäßigkeit gebildet hat, z.B. die Pflicht der Geltung einer eigenen unrichtigen Eintragung im Handelsregister)

- Handelsbräuche (also kaufmännische Verkehrssitte, die vor allem bei der Auslegung vertraglicher Pflichten eingreift und dem dispositiven, d.h. der Vertragsfreiheit unterliegendem, Recht vorgeht, allerdings nur unter Kaufleuten)

Dass das Handelsrecht auch als Sonderprivatrecht der Kaufleute bezeichnet wird heißt, dass es Teil des Privatrechts ist, und deutet bereits darauf hin, dass es als das speziellere Recht für Kaufleute dem BGB vorgeht. Findet das HGB allerdings keine Anwendung, wie z.B. für Nicht-Kaufleute oder wenn es, wie beim Handelskauf, keine grundlegende Vorschrift enthält, gelten die Vorschriften des BGB.

Der Inhalt des Handelsrechts

Charakteristika

Das Handelsrecht als das Recht der Kaufleute weist einige typische Eigenarten auf, die den besonderen Bedürfnissen des kaufmännischen Geschäfts- und Warenverkehrs begegnen sollen.

Das **Prinzip der Entgeltlichkeit** besagt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit in Gewinnerzielungsabsicht erfolgt, der kaufmännische Rechtsverkehr also kommerzialisiert ist. Dies zeigt sich u.a. daran, dass für geleistete Dienste oder Geschäfte stillschweigend ein Provisionsanspruch besteht, dass ab Fälligkeit einer Forderung Zinsansprüche bestehen oder dass die kaufmännische Hilfsperson (Handelsvertreter oder -makler) einen Vergütungsanspruch hat.

Der **Verzicht auf Schutzvorschriften des bürgerlichen Rechts** beruht auf dem Umstand, dass im Handelsverkehr erfahrene Geschäftsleute miteinander zu tun haben, die nicht vor unbedachten Entschlüssen bewahrt werden müssen. Dies zeigt sich beim Verzicht auf Formvorschriften, z.B. bei der Bürgschaft, bei der Einschränkung des Verbraucherschutzes, z.B. der Nichtanwendung des Haustürwiderrufsgesetzes, und bei der eingeschränkten Anwendung des AGB-Gesetzes für Gewerbetreibende.

Die **Typisierung von Rechtsinstituten** bedeutet, dass insbesondere Vertretungsverhältnisse (Stellvertretung) standardisiert werden. Folge ist z.B. allgemeine Wirkung von Prokura und Handlungsvollmacht, die gegenüber Dritten nicht beschränkt werden kann. Der Dritte darf also darauf vertrauen, dass der Prokurist und Handlungsbevollmächtigte zu allen Arten von Geschäften eines Handelsgewerbes berechtigt ist

Die **Transparenz kaufmännischer Organisationsakte** bezieht sich auf die Einrichtung und Publizität des Handelsregisters, also die Rechtsklarheit und die Verlässlichkeit, die es gewährleistet.

Die **Erweiterung des Vertrauensschutzes bei Verfügungen** besagt, dass in erweitertem Maß als im BGB der Erwerb vom Nichtberechtigten möglich ist, nämlich bereits dann, wenn der gute Glaube des Erwerbers die Verfügungsbefugnis betrifft. Die Überzeugung, der andere sei Eigentümer (§§ 932, 891 BGB), ist nicht erforderlich.

Besonders wichtig ist der **Akzelerationseffekt des Handelsrechts**, der die Zügigkeit des kaufmännischen Geschäftverkehrs ermöglicht. Er beinhaltet

- die kaufmännische Rügepflicht, also die unverzügliche Untersuchung und evtl. Beanstandung der Ware, da ansonsten der Verlust der Gewährleistungsansprüche droht,
- den Verzicht auf die Setzung einer Nachfrist beim Fixhandelskauf (Leistung soll zu einer bestimmten Zeit erfolgen) unter Behaltung der Schadenersatzansprüche,
- den Selbsthilfeverkauf beim Annahmeverzug, der dem Verkäufer die Möglichkeit zur Hinterlegung der Ware beim Käufer oder zur Versteigerung bietet und
- die Bedeutung des Schweigens im kaufmännischen Geschäftsverkehr, indem das Schweigen als Willenserklärung angesehen werden kann, z.B. wenn ein Kaufmann ein Angebot zur Besorgung eines Geschäfts von jemand, mit dem er in Geschäftsbeziehung steht, nicht ablehnt, gilt dieses Schweigen als Annahme des Angebots.

Die **Internationalisierung des Handelsrechts** beantwortet die zunehmende Universalität des Güteraustauschs, indem z.B. das Wechsel- und Scheckgesetz auf internationalen Konventionen beruhen, um einheitliche Zahlungsmodalitäten zu ermöglichen, oder internationale Handelsklauseln verfasst wurden, um durch einheitliche Vertragsauslegung den grenzüberschreitenden Warenverkehr rechtlich zu vereinheitlichen. Solche Handelsklauseln sind größtenteils aus zuvor geübten Handelsbräuchen entstanden. Beispiel: „Frei Haus“ bedeutet, dass der Verkäufer die Kosten bis zur Übergabe der Ware in der Niederlassung des Käufers übernimmt.

Handelsgeschäfte

Die Handelsgeschäfte des Kaufmanns sind in den §§ 343-475 h HGB geregelt. Dies ist der vierte Teil des HGB, der in seiner Einteilung in Allgemeine Vorschriften und Besondere Handelsgeschäfte dem BGB gleicht.

Allgemeine Vorschriften

Die Vorschriften über Handelsgeschäfte bezeichnen die Rechtsgeschäfte, also die rechtsgeschäftlichen Handlungen eines Kaufmanns zum Betrieb seines Handelsgewerbes; seine Privatgeschäfte unterliegen somit nicht den Regeln des HGB. Ein Handelsgeschäft gemäß § 343 HGB liegt also nur vor, wenn

- es sich um ein Rechtsgeschäft handelt,
- ein Kaufmann beteiligt ist und
- das Rechtsgeschäft zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört.

Ein **einseitiges Rechtsgeschäft** im Sinne des HGB ist gegeben, wenn nur ein Vertragspartner Kaufmann ist und das Geschäft zu seinem Handelsgewerbe gehört oder wenn beide Vertragsparteien Kaufleute sind, aber einer ein Privatgeschäft tätigt. Beispiel: Der Kaufmann K kauft bei dem Möbel-Kaufmann M einen Schrank für sein Wohnzimmer. Auf einseitige Rechtsgeschäfte ist das HGB anzuwenden (auf beide Vertragsparteien!). Ein **beiderseitiges Handelsgeschäft** bedeutet, dass beide Vertragsparteien Kaufleute sind und das Geschäft zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört.

Das Zustandekommen von Handelsgeschäften richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des BGB, Allgemeiner Teil. Das heißt insbesondere, es bedarf Angebot und Annahme, damit ein Vertrag zu Stande kommt. Eine Besonderheit gilt beim

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

kaufmännischen Bestätigungsschreiben. Im Handelsverkehr ist es üblich, dass die eine Vertragspartei der anderen die zuvor mündlich getroffenen Vereinbarungen schriftlich bestätigt. Weicht der Inhalt dieses kaufmännischen Bestätigungsschreibens von der mündlichen Übereinkunft ab, muss der Empfänger des Schreibens diesem unverzüglich widersprechen, ansonsten gilt sein Schweigen als Genehmigung der Änderung**.** Voraussetzung ist,

- dass Kaufleute mündlich einen Vertrag geschlossen haben,
- dass die schriftliche (abweichende) Bestätigung unmittelbar nach den Vertragsverhandlungen abgesendet wurde und
- dass der Absender redlich ist und der Empfänger schweigt.

Das **Kontokorrent (§ 355 HGB)** bedeutet laufendes Konto. Es geht darum, dass während einer Geschäftsverbindung zweier Personen, die gegenseitig entstehenden Ansprüche verrechnet und auf eine saldierte Geldschuld zurückgeführt werden. Insbesondere bei Banken findet das Kontokorrent über das Girokonto statt. Voraussetzung ist,

- dass mindestens eine der Parteien Kaufmann ist,
- dass eine Geschäftsverbindung mit beiderseitigen Forderungen besteht und
- dass eine Vereinbarung über die regelmäßige Abrechnung stattfindet.

Folge ist, dass über die Forderungen nicht mehr selbstständig verfügt werden kann.

Das **kaufmännische Zurückbehaltungsrecht (§ 369 ff. HGB)** hat seinen Ursprung im Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 273 I BGB. Das handelsrechtliche Recht geht jedoch über die Regelung des BGB hinaus, indem es dem Kaufmann neben dem Leistungsverweigerungsrecht auch ein Verwertungsrecht verleiht, wenn sein Anspruch an den Gläubiger fällig ist. Voraussetzungen:

- ein beiderseitiges Rechtsgeschäft
- Fälligkeit der Forderungen
- keine Konnexität der Rechtsbeziehungen, d.h. das Zurückbehaltungsrecht muss nicht aus derselben Rechtsbeziehung stammen wie der Anspruch
- das Zurückbehaltungsrecht gilt nur für Sachen und Wertpapiere

Die **kaufmännische Sorgfaltspflicht (§ 347 I HGB)** besagt, dass ein Kaufmann, der ein Handelsgeschäft vornimmt, für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen hat. Diese Haftungsvorschrift entspricht weitestgehend der Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit gemäß § 276 I BGB.

Besondere Handelsgeschäfte

Besondere Handelsgeschäfte sind, ähnlich den besonderen Vertragsarten des BGB, der Handelskauf, das Kommissionsgeschäft und Frachtgeschäfte.

Der **Handelskauf nach §§ 373-382 HGB** ist ein Kauf und ein Handelsgeschäft und soll die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien erleichtern. Er setzt einen wirksamen Kaufvertrag im Sinne des BGB, die Beteiligung mindestens eines Kaufmanns und Waren oder Wertpapiere als Vertragsgegenstand voraus. Es gibt besondere Ausgestaltungen des Handelskaufs, so vor allem den Bestimmungskauf, bei dem der Käufer die Befugnis und Verpflichtung hat, die nähere Bestimmung über Form, Maß oder andere Verhältnisse des Kaufgegenstandes zu bestimmen, und den Fix-

handelskauf. Hier sowie beim Annahmeverzug und bei der Mängelrüge wird das allgemeine Kaufrecht abgeändert, sodass das HGB oder die AGBs gelten.

Ein **Kommissionsgeschäft (§ 383 HGB)** bedeutet, dass ein Kommissionär als selbstständige Hilfsperson, also im eigenen Namen, ein Handelsgeschäft für eine andere abwickelt. Ein Kommissionsgeschäft betreibt, wer

- gewerbsmäßig,
- für Rechnung eines anderen und
- im eigenen Namen

Waren oder Wertpapiere an- oder verkauft.

Der Kommissionär handelt also nicht erkennbar in fremdem Namen wie ein Stellvertreter. Er schließt mit dem Auftraggeber den Kommissionsvertrag über das abzuwickelnde Geschäft und führt dieses, z.B. einen Kauf, mit einem Dritten dann aus. Dabei ist er verpflichtet, die Interessen des Kommittenten (Auftraggebers) zu wahren. Beispiele für ein Kommissionsgeschäft sind der Gebrauchtwagenhandel und der Wertpapierhandel.

Transportgeschäfte (§§ 407-475 h HGB) sind das Fracht-, das Speditions- und das Lagergeschäft. Ein Frachtvertrag wird zwischen dem Frachtführer und dem Absender, der häufig ein Spediteur ist, geschlossen. Es handelt sich um einen Werkvertrag, der die Beförderung einer Sache zum Inhalt hat. Der Speditionsvertrag hingegen ähnelt eher dem Kommissionsgeschäft, weil der Spediteur es gewerbsmäßig übernimmt, durch den Frachtführer Güterversendungen für Rechnung eines anderen im eigenen Namen zu besorgen. Das heißt, der Versender, z.B. der Verkäufer einer Sache, beauftragt einen Spediteur, die Beförderung der Sache zu besorgen. Die Ausführung der Beförderung liegt beim Frachtführer. Der Spediteur, wie der Kommissionär, steht also in einem doppelten Rechtsverhältnis.

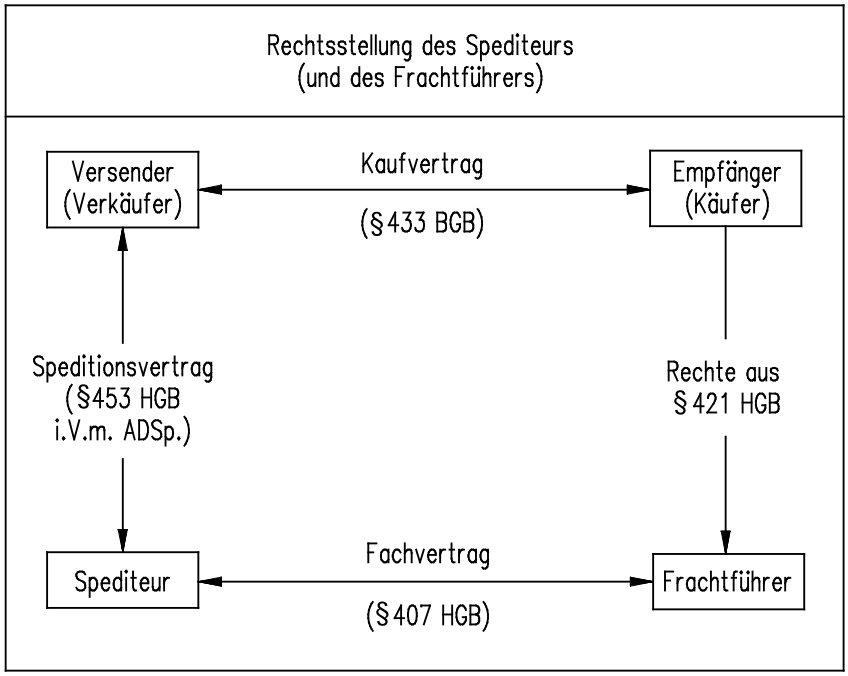

Abbildung 7 Speditions- und Frachtvertrag

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Der Lagervertrag ist ein Verwahrungsvertrag, der die ordnungsgemäße Lagerung und Aufbewahrung einer Sache zum Inhalt hat. Der Lagerhalter muss diese Aufgabe gewerbsmäßig ausüben. Es gelten neben dem HGB auch § 688 ff. BGB.

Unternehmensformen

Unternehmensformen betreffen Gesellschaften, allerdings nicht im sozialen Sinn. Vielmehr geht es um

- organisierte Personenvereinigungen,
- die der Erreichung eines gemeinsamen Zwecks dienen und
- durch eine privatrechtliche, rechtsgeschäftliche Vereinbarung (Gesellschaftsvertrag) zu Stande gekommen sind.

Diese Gesellschaften werden folgendermaßen eingeteilt:

- Personengesellschaften
- Kapitalgesellschaften sowie sonstige körperschaftlich organisierte Vereinigungen

Personengesellschaften

Personengesellschaften beruhen auf einem schuldrechtlichen Vertrag, der die individuellen Beziehungen zwischen den Gesellschaftern im Hinblick auf den Gesellschaftszweck begründet. Es gelten folgende Grundsätze:

- Personengesellschaften haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, sind also keine juristischen Personen. Das heißt, die einzelnen Gesellschafter sind Träger von Rechten und Pflichten.
- Sie sind vom Bestand dieser ursprünglichen Gesellschafter abhängig und lösen sich durch den Wegfall eines Gesellschafters auf.
- Geschäftsführung und Vertretung der Personengesellschaften wird von den Gesellschaftern persönlich übernommen (Selbstorganschaft).
- Die Gesellschafter haften als Gesamtschuldner mit ihrem persönlichen Vermögen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.
- Die Personengesellschaft tritt im Rechtsverkehr unter dem Namen der Gesellschafter oder unter der Firma auf, wenn die eine Handelsgesellschaft ist.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Kapitalgesellschaften

Die Organisation der Kapitalgesellschaften beruht auf einer rechtsgeschäftlich vereinbarten Verfassung oder Satzung. Diese regelt die Willensbildung, Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht der Kapitalgesellschaft. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Haftung ist auf das Gesellschaftskapital beschränkt; Gesellschafter haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen.
- Kapitalgesellschaften sind juristische Personen, also fähig, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.
- Kapitalgesellschaften sind Körperschaften, die vom Bestand ihrer Mitglieder unabhängig sind; ein Gesellschafterwechsel ist also möglich.
- Geschäftsführung und Vertretung der Kapitalgesellschaft wird von zwei verselbstständigten Organen wahrgenommen, die nicht Mitglied der Gesellschaft sein müssen (Fremdorganschaft).
- Der Name der Gesellschaft bezieht sich auf den Gegenstand des Unternehmens (Sachfirma).

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

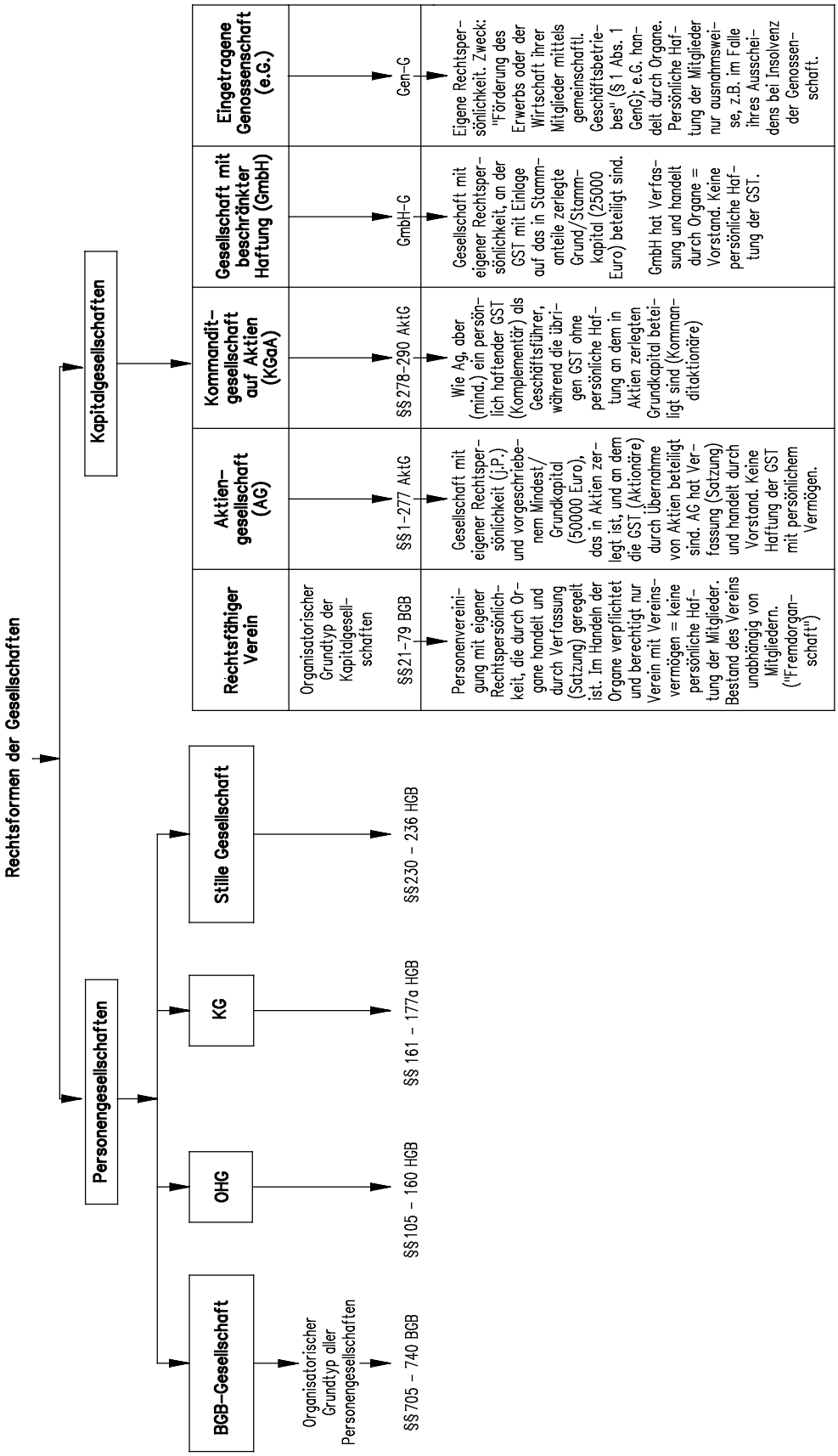

Abbildung 8 Personen- und Kapitalgesellschaften

Die Gesellschaften im Einzelnen

- **Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts**

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist der organisatorische Grundtyp der Personengesellschaften. Sie ist der vertragliche Zusammenschluss von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen beliebigen Zwecks, wobei alle Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich haften. Ihr Gesellschaftsvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Der gemeinsame Zweck ist Grundvoraussetzung der BGB-Gesellschaft und kann dauernd oder vorübergehend sein. Der Beitrag der Gesellschafter zur Gesellschaft kann in einer bloßen Beteiligung, in Diensten für die Gesellschaft oder auch finanziell sein. Nicht in Betracht kommt aber der Beitrag zu einem Sportverein. Außerdem haben sie die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen. Im Gegenzug haben die Gesellschafter Anspruch auf den Gewinn der Gesellschaft. Sie haften als Gesamtschuldner im Außenverhältnis, im Innenverhältnis haftet jeder für die Erfüllung seiner Verpflichtungen wie in eigenen Angelegenheiten. Die Geschäftsführung tragen die Gesellschafter gemeinschaftlich (vertragliche Änderungen sind möglich), die Vertretung nach außen richtet sich nach dem BGB.

Beispiele für die BGB-Gesellschaft sind eine Sozietät von Rechtsanwälten, aber auch (unbewusste) Zusammenschlüsse des täglichen Lebens wie die Anmietung eines Busses zu einem gemeinsamen Ausflug.

- **Die offene Handelsgesellschaft**

Die offene Handelsgesellschaft ist Personengesellschaft und ist Handelsgesellschaft des HGB. Der Gesellschaftsvertrag einer oHG regelt das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und lässt sie im Innenverhältnis entstehen. Im Außenverhältnis entsteht sie durch Eintragung in das Handelsregister oder schon vorher durch Aufnahme des Geschäftbetriebs. Erst mit der Wirksamkeit nach außen gilt auch das oHG-Recht.

Der Zweck der oHG kann sich nur auf den Betrieb eines kaufmännischen Handelsgewerbes unter einer gemeinsamen Firma richten. Nichtkaufleute können keine oHG gründen, sondern müssen auf die BGB-Gesellschaft ausweichen. Allerdings können Gesellschafter einer oHG nicht nur natürliche Personen sein, sondern auch juristische, wie eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH. Letztere haftet unbeschränkt, aber nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

Jeder Gesellschafter hat neben seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen (Geschäftsanteil) einen Kapitalanteil (die wechselnde kapitalmäßige Beteiligung an der Gesellschaft). Er muss die vereinbarten Beitragsleistungen erbringen, kann aber Ersatz für seine persönlichen Aufwendungen zurückfordern. Alle Gesellschafter sind geschäftsführungsbefugt und vertretungsbefugt, und keiner darf ohne Einwilligung der anderen in demselben Geschäftszweig Geschäfte machen (Wettbewerbsverbot). Obwohl die oHG keine juristische Person ist, ist die Gesamtheit der Gesellschafter befugt, unter der Firma Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, sowie vor Gericht aufzutreten.

- **Die Kommanditgesellschaft**

Die Kommanditgesellschaft entspricht in ihren Grundzügen und Voraussetzungen der offenen Handelsgesellschaft, mit einer wichtigen Ausnahme: Ein Teil der Gesellschafter haftet nur mit einem bestimmten Betrag und nicht unbegrenzt. Diese heißen Kommanditisten.Die persönlich und unbeschränkt haftenden Gesellschafter sind die Komplementäre. Sie können wie bei der oHG auch juristische Personen sein, wie z.B. eine GmbH. Dies bietet sich an, wenn keiner der Gesellschafter persönlich unbe-

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

schränkt haften will. Erforderlich ist, dass die Kommanditgesellschaft mindestens einen Komplementär und einen Kommanditisten hat.

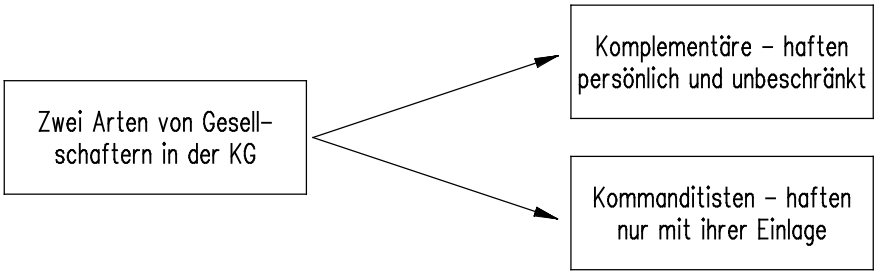

Abbildung 9 Gesellschafter einer KG

Die Folge dieser Gesellschaftsform ist, dass die Kommanditisten von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind und lediglich Kontrollrechte haben. Auf der anderen Seite ist ihre Haftung im Verlustfall auf die Höhe ihres Kapitalanteils und ihrer Einlage beschränkt.

- **Die stille Gesellschaft**

Die stille Gesellschaft ist keine Handelsgesellschaft, weil die Gesellschaft selbst kein Handelsgewerbe betreibt. Vielmehr beteiligt sich ein stiller Teilhaber finanziell am Handelsgewerbe eines Kaufmann in der Form, dass seine Einlage in das Eigentum des Kaufmanns übergeht, sodass kein Gesellschaftsvermögen gebildet wird. Dem tätigen Gesellschafter steht die Geschäftsführung zu, er handelt in eigenem Namen und wird allein aus seiner Tätigkeit berechtigt und verpflichtet. Der stille Gesellschafter hat nur Kontrollrechte wie ein Kommanditist, ist aber am Gewinn und Verlust beteiligt. Die Verlustbeteiligung kann im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden.

- **Der rechtsfähige Verein**

Der rechtsfähige Verein ist der organisatorische Grundtyp der Kapitalgesellschaften. Er ist ein körperschaftlicher Zusammenschluss mehrerer Personen für eine gewisse Dauer, der einen einheitlichen Namen führt und vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig ist. Dieses Merkmal haben alle Kapitalgesellschaften. Der Verein setzt einen Gründungsvertrag voraus (Satzung) und hat mindestens zwei Organe (Mitgliederversammlung, Vorstand), die ihn vertreten.

- **Die Aktiengesellschaft**

Die Aktiengesellschaft ist die typische Kapitalgesellschaft. Denn das Charakteristikum der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen zeigt sich hier besonders deutlich, indem das Grundkapital der Gesellschaft in Aktien zerlegt ist. Eine Aktie ist ein Wertpapier, das die Rechte seines Inhabers (Aktionärs) verbrieft, die er durch Übernahme eines Anteils am Grundkapital der AG erworben hat.

Eine AG entsteht durch Gründung und Eintragung in das Handelsregister. Sie ist Formkaufmann. Anforderungen an eine AG sind

- ein Grundkapital von mindestens 50.000 €,
- eine notariell beurkundete Satzung,

- die Erwähnung der Rechtsform in der Firma,
- die Übernahme der Aktien durch die Gesellschafter,
- die Bestellung der Organe (Aufsichtsrat, Vorstand, Abschlussprüfer) durch die Gründer und
- die Erstellung eines Gründungsberichts durch die Gründer.

Der Vorstand nimmt die Geschäftsführung und Vertretung der AG wahr und kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Er handelt eigenverantwortlich und weisungsgebunden. Der Aufsichtsrat ist für die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie für seine Kontrolle zuständig. Außerdem vertritt er die AG gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Der Aufsichtsrat kann aus drei bis 21 Mitgliedern bestehen. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der AG. In ihr versammeln sich alle Aktionäre bzw. Anteilseigner der Gesellschaft, um ihre Rechte wahrzunehmen, insbesondere mittels Beschlussfassung. Die Stimmberechtigung des Aktionärs entspricht dem Nennbetrag seiner Aktien.

Für Verbindlichkeiten haftet allein das Gesellschaftsvermögen. Im Falle von Sorgfaltspflichtverletzungen haften die Vorstandsmitglieder.

- **Die Kommanditgesellschaft auf Aktien**

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist keine reine Kapitalgesellschaft, sondern eine Mischform der AG und der KG. Die KGaA folgt grundsätzlich den Regeln der Aktiengesellschaft, allerdings hat sie einen Gesellschafter, der den Gläubigern persönlich und uneingeschränkt haftet, während die übrigen Gesellschafter Aktionäre sind. Für den Komplementär gelten die Regeln der Kommanditgesellschaft.

- **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Die GmbH ähnelt der AG, unterliegt aber weniger Formzwängen und bietet mehr Spielraum bei der Gestaltung der Satzung. Die GmbH muss kein Handelsgewerbe betreiben, sondern kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden. Dennoch muss sie durch einen notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag gegründet werden, ein Stammkapital von mindestens 25.000 € haben und ihre Rechtsform in die Firma aufnehmen. Ihre Entstehung erfolgt mit Eintragung ins Handelsregister. Die GmbH ist Formkaufmann.

Die GmbH hat einen oder mehrere Geschäftsführer als leitende Organe, die die Gesellschaft gesetzlich vertreten. Oberstes Organ ist die Gesellschafterversammlung, deren Beschlüsse für die Geschäftsführer bindend sind. Hinzukommen kann ein Aufsichtsrat.

Die Haftung für Verbindlichkeiten entspricht der Haftung der Kapitalgesellschaften. Bei der Verletzung von Sorgfaltspflichten haften die Geschäftsführer solidarisch für den entstandenen Schaden.

- **Die eingetragene Genossenschaft**

Die eingetragene Genossenschaft ist ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit und freier Mitgliederzahl. Sein Zweck ist, den Erwerb oder die Wirtschaft der Mitglieder mittels eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern. Es geht also nicht primär um die Gewinnerzielung, sondern um das Wohl der Mitglieder. Die Haftung ist

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

auf das Genossenschaftsvermögen beschränkt, das sich aus Einlagen der Mitglieder bildet.

Beispiele sind Kreditgenossenschaften und Wohnungsbaugenossenschaften.

- **Besondere Unternehmensformen**

Eine besondere Form der Kapitalgesellschaft ist die Einpersonengesellschaft. Hier erwirbt entweder ein Aktionär alle Aktien einer AG oder ein Gesellschafter übernimmt sämtliche Geschäftsanteile einer GmbH. Die Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt, aber die Entscheidungsbefugnis liegt bei einer Person.

Außerdem gibt es neben den genannten Gesellschaftstypen auch Mischformen zwischen Gesellschaften. Eine dieser Mischformen ist die GmbH & Co. KG, die als eine Sonderform der Kommanditgesellschaft eine Personengesellschaft ist. Die GmbH übernimmt die Rolle des Komplementärs. Zu diesem Haftungsvorteil kommen steuerliche Vorteile bei der Körperschafts- und Einkommenssteuer.

	Einzel-unternehmen	OHG	KG	GmbH	AG
Haftung	Unbeschränkte Haftung des Inhabers mit dem gesamten Privatvermögen	Unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter mit gesamtem Privatvermögen	Komplementäre unbeschränkt, Kommanditisten in Höhe ihrer Einlage	Für Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen	Für Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen
Leitung	Inhaber	Gesellschafter	Komplementäre	Geschäftsführer	Vorstand
Kapitalbasis	Eigenkapitaleinlage des Inhabers in beliebiger Höhe	Eigenkapitaleinlage der Gesellschafter in beliebiger Höhe	Komplementäre: Vertraglich vereinbarte Einlage	Stammkapital: 25 T€, Einzahlung mind. 12,5 T€.	mind. 50 T€, je Aktie mind. 1 €
Finanzierung	Einzahlungen und Gewinne	Einzahlungen, Gewinne und neue Gesellschafter	Einzahlung der Komplementäre, Gewinne, neue Kommanditisten	Bildung von Rücklagen, neue Gesellschafter, Gewinne	gesetzliche und freie Rücklagen, Ausgabe junger Aktien
Gewinne und Verluste	Der gesamte Gewinn bzw. Verlust entfällt auf den Inhaber	Gewinn: 4 % auf Eigenkapitalanteil Verlust: nach Köpfen	Gewinn: 4 % auf Eigenkapitalanteile, Rest in angemessenem Verhältnis Verlust: in angemessenem Verhältnis	Gesellschafter im Verhältnis der Geschäftsanteile	Aktionäre: nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge
Gesellschaftsvertrag	entfällt	große Gestaltungsspielräume	große Gestaltungsspielräume	eingeschränkte Gestaltungsspielräume	geringe Gestaltungsspielräume
Rechnungslegung, Prüfung und Publizität	wenig strenge Rechnungslegungsvorschriften, keine Prüfungs- und Publizitätspflicht	wenig strenge Rechnungslegungsvorschriften, keine Prüfungs- und Publizitätspflicht	wenig strenge Rechnungslegungsvorschriften, keine Prüfungs- und Publizitätspflicht	gesetzliche Rechnungslegungsvorschriften, Prüfungs- und Publizitätspflicht	strenge Rechnungslegungsvorschriften, Prüfungs- und Publizitätspflicht
Aufwendungen	für Anmeldung bei Behörden	für Anmeldung bei Behörden und bei Vertragsabschlüssen	für Anmeldung bei Behörden und bei Vertragsabschlüssen	für Anmeldung bei Behörden und bei Vertragsabschlüssen, für Organe, Prüfung und Publizität	Gründung, Vertragsabschlüsse, Prüfungen, Emissionen, Organe, Prüfung und Publizität
Steuerbelastung	Progressiver ESt (0-53 %) und VSt des Inhabers	Progressiver ESt (0-53 %) und VSt im Verhältnis der Kapitalanteile	Progressiver ESt (0-53 %) und VSt im Verhältnis der Kapitalanteile	KSt für Gewinne, Tarifbelastung 53 %, Ausschüttungsbelastung 36 % (bei ESt der Gesellschafter anrechenbar), VSt	KSt für Gewinne, Tarifbelastung 53 %, Ausschüttungsbelastung 36 % (bei ESt der Gesellschafter anrechenbar), VSt.
Falls im Gesellschaftsvertrag nicht anders vereinbart, ausgenommen Großunternehmungen und Kreditinstitute, differenziert geregelt nach kleinen, mittleren und großen Kapitalgesellschaften in § 267 HGB und nach EG-Mittelstandsrichtlinie vom 08.11.1990.					

Tabelle 3 Die Vor- und Nachteile der wichtigsten Gesellschaften

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass keine Gesellschaftsform von vornherein den Vorzug verdient. Vielmehr geht jede Haftungsbeschränkung mit einem Verlust an Gestaltungsspielraum und Entscheidungsfreiheit einher. Besondere Bedeutung erlangt häufig auch die Möglichkeit, eine Gesellschaft in einen anderen Gesellschaftstyp umzuwandeln, wenn sich die Bedürfnisse an die Gesellschaftsform ändern oder die äußeren Bedingungen es erfordern. Beliebt ist deswegen die GmbH, die nur einen Geschäftsführerwechsel erfordert, weil die Verwaltungsverträge auf die GmbH als solche lauten.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Umwandlung von	Einzelunter-nehmen	Personen-gesellschaft	GmbH	AG
Einzelunter-nehmen		Umgründung	Übertragende Umwandlung oder Umgründung	Übertragende Umwandlung oder Umgründung
Personen-gesellschaft	Übertragende Umwandlung	Formwechselnde Umwandlung	Übertragende Umwandlung oder Umgründung	Übertragende Umwandlung oder Umgründung
GmbH	Übertragende Umwandlung oder Umgründung	Übertragende Umwandlung oder Umgründung		Formwechselnde Umwandlung oder übertragende Umwandlung
AG	Übertragende Umwandlung oder Umgründung	Übertragende Umwandlung oder Umgründung	Formwechselnde Umwandlung oder übertragende Umwandlung	Formwechselnde Umwandlung oder übertragende Umwandlung

Tabelle 4 Umwandlung von Gesellschaften

Aufgaben

Aufgabe 1

Was ist ein Kaufmann?

Aufgabe 2

Nennen Sie mindestens vier Rechtsquellen des Handelsrechts! Welche ist die wichtigste Rechtsquelle?

Aufgabe 3

Welche Grundzüge des Handelsrechts kennen Sie? Nennen Sie mindestens vier Charakteristika und beschreiben Sie sie kurz!

Aufgabe 4

Was ist ein Handelskauf?

Aufgabe 5

Welche Besonderheit verbindet sich mit dem kaufmännischen Bestätigungsschreiben?

Aufgabe 6

Welche Personen- und Kapitalgesellschaften gibt es in der BRD?

Aufgabe 7

Zeigen Sie die Hauptunterschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften auf!

Aufgabe 8

Sie wollen eine Gesellschaft gründen, haben aber kein Handelsgewerbe (mit Kaufmann-Eigenschaft).

Welche Unternehmensformen stehen Ihnen offen bzw. nicht offen?

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

5 Arbeits- und sozialrechtliche Regelungen

Lernbereich

5.1 Individuelles und kollektives Arbeitsrecht

Das individuelle und kollektive Arbeitsrecht befasst sich hauptsächlich mit dem Arbeitsvertragsrecht, mit dem Tarifvertragsrecht und mit dem Betriebsverfassungsrecht. Das Arbeitsschutzrecht bezieht sich auf beide Teile des Arbeitsrechts.

I. Bedeutung		
Unter „AR“ versteht man alle Rechtsregeln, die für die in persönlicher Abhängigkeit geleistete Arbeit gelten. Das „AR“ ist damit ein **Sonderrecht der Arbeitnehmer**. Aufgabe des „AR“ ist vor allem , einen **Interessenausgleich zwischen Arbeitgeber (Ag.) und Arbeitnehmer (An.)** herzustellen, wobei die Interessen der „An.“ besonders zu berücksichtigen sind.		
II. System		
Das „AR“ gliedert sich in zwei große Bereiche:		
1. Individuelles „AR“	und	2. Kollektives „AR“
• Mittelpunkt: Person des An. → Arbeitsvertragsrecht; Arbeitnehmerschutzrecht.		• Rechte und Pflichten des An. als Mitglied eines Kollektivs, z.B. Gewerkschaft oder Arbeitnehmerschaft eines Betriebs. → Koalitions-, Tarif-, Arbeitskampf-, Mitbestimmungs- und Betriebsverfassungsrecht.
1.+2. können nicht völlig isoliert betrachtet werden, sondern sind als Einheit zu sehen.		
Der Schwerpunkt der arbeitsrechtlichen Regelungen liegt insgesamt im Privatrecht; obwohl im „AR“ auch einige öffentlich-rechtliche Vorschriften gelten, wird „AR“ daher im System unserer Rechtsordnung zum Privatrecht und nicht zum Öffentlichen Recht gerechnet.		

Tabelle 5 Inhalt und System des Arbeitsrechts

Das individuelle Arbeitsrecht

Das individuelle Arbeitsrecht stellt den Arbeitnehmer in den Mittelpunkt. Sein Schwerpunkt ist das **Arbeitsvertragsrecht,** das sich mit den Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber beschäftigt und somit ein Teil des Privatrechts ist. Zu klärende Begriffe sind also Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Arbeitsverhältnis und die sich aus diesem Vertrag ergebenden Folgen.

Arbeitnehmerbegriff

Als **Arbeitnehmer** gilt, wer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrags zur Leistung von weisungsgebundener, unselbstständiger und fremdbestimmter Arbeit gegen Entgelt im Dienste eines anderen verpflichtet ist. Voraussetzungen der Qualifikation als Arbeitnehmer sind also:

- ein privatrechtlicher Vertrag (Folge: Beamte sind keine Arbeitnehmer, da sie durch einen staatlichen Hoheitsakt benannt werden)
- ein Dienstvertrag (Der Arbeitsvertrag ist ein Sonderfall des Dienstvertrags, dessen Eigenschaft es ist, dass die Arbeit als solche, nicht aber ihr Erfolg geschuldet wird.)
- die Entgeltlichkeit der Arbeit
- eine unselbstständige Tätigkeit (Die Frage ist also, ob in Folge des Dienstvertrages selbstständige oder unselbstständige Arbeit geleistet wird, ob also ein Abhängigkeitsverhältnis besteht; denn auch ein Freiberufler schließt einen Dienstvertrag.)

- die Weisungsgebundenheit (Sie richtet sich danach, ob der Arbeitgeber auf die Art und Weise der Arbeit und auf die Arbeitszeit Einfluss nehmen kann. Ein freier Mitarbeiter kann diese Kriterien selbst bestimmen, ein weisungsgebundener nicht.)

- die Eingliederung in einen Betrieb (Als Betrieb wird eine einheitliche Organisation unter einheitlicher Leitung verstanden, die einen arbeitstechnischen Zweck verfolgt.)

- die Konzentrierung der Arbeitskraft (Der Arbeitnehmer schuldet dem Arbeitgeber seine ganze Arbeitskraft, es kann jedoch eine Nebentätigkeit möglich sein.)

- weitere Kriterien für die Arbeitnehmereigenschaft können sein die Zahlung eines Festgehalts, die Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen und die Bezeichnung der Arbeitstätigkeit (z.B. freie Mitarbeiterschaft)

Arbeitgeberbegriff

Der **Arbeitgeber** ist Vertragspartner des Arbeitnehmers. Voraussetzung ist, dass er mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt. Er ist also Gläubiger des Anspruchs auf Arbeitsleistung und Schuldner des Arbeitsentgelts gegenüber den Arbeitnehmern. Arbeitgeber kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Begriff des Arbeitnehmers (An.)
Eine umfassende Definition des Begriffs ist kaum möglich, da die Arbeitnehmereigenschaft eine Vielzahl von Merkmalen voraussetzt. **Kurzdefinition:** „An.“ i.S.d. AR ist, wer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienst eines anderen zu weisungsgebundener Arbeit verpflichtet ist. An. leistet fremdbestimmte Arbeit!
Voraussetzung für die Arbeitnehmerstellung im Einzelnen (Prüfungsschema)
1. Es muss ein **privatrechtlicher Vertrag = Arbeitsvertrag als Sonderfall des Dienstvertrags gem. § 611 BGB** vorliegen! • Beamte sind daher keine An., da sie auf Grund gesetzlicher (öffentlich-rechtlicher) Regelungen in einem Dienst- und Treueverhältnis gegenüber dem Staat (oder einem anderen Hoheitsträger) stehen. 2. Abgrenzung des Dienstvertrags von anderen Verträgen: a) Dienste (= Arbeit) als solche müssen geschuldet werden; nicht: Erfolg der Arbeit - dann: Werksvertrag i.S.v. § 631 BGB b) **Dienste** müssen entgeltlich (= Vergütung, Arbeitslohn) geleistet werden, sonst Auftrag i.S.v. § 662BGB) 3. Dienstverpflichteter ist nur An., wenn er nicht Selbstständiger ist (selbstständig sind z.B. Ärzte, Rechtsanwälte und freie Mitarbeiter). Abgrenzungskriterien = Indizien für An.-Stellung a) An. ist **weisungsgebunden** bezüglich Art und Zeit der Arbeit! b) An. ist **in den Betrieb eingegliedert** (Betrieb = organisatorische Einheit, innerhalb derer ein Arbeitgeber oder in Gemeinschaft mit seinen Mitarbeitern mithilfe von sachlichen und immateriellen Mitteln bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt = BAG). c) An. schuldet seine ganze Arbeitskraft einem Arbeitgeber. **Wenn a) bis c) bejaht werden kann, ist Betroffener An.!** Falls a) bis c) nicht eindeutig ergeben, dass An.-Stellung vorliegt, sind hilfsweise andere Indizien zu prüfen; *z.B.* d) *Bezeichnung* des Dienstverpflichteten durch die Parteien; entscheidender als die Bezeichnung ist allerdings, wie das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien nach objektivem Maßstab **praktiziert** wurde (= BAG). e) **Art der Vergütungszahlung:** Für An. spricht festes Gehalt. f) **Für An.** werden vom Arbeitgeber Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt. An. sind Angestellte (überwiegend geistige Arbeit) oder Arbeiter (überwiegend körperliche Arbeit).
Arbeitnehmerähnliche Personen
Unterschied zu An.: nicht weisungsgebunden Gemeinsamkeit mit An.: wirtschaftlich abhängig, daher schutzbedürftig Arbeitsrecht gilt nicht generell, sondern auf Grund spezieller gesetzlicher Anordnung (z.B. 2 BUrlG; § 5 ArbGG - typisch: Heimarbeiter)
Begriff des Arbeitgebers (Ag.)
Ag. ist, wer einen Vertrag mit mindestens einem Arbeitnehmer hat. Möglich: Ag. = natürliche oder juristische (z.B. AG oder VVaG) Person Unterschied Ag. - Unternehmer (U.): U. steht an der Spitze von gewerblichem Unternehmen (keine U. daher Rechtsanwälte oder Ärzte mit Angestellten, aber Ag.) - U. ist meistens Ag., muss es aber nicht sein = z.B. selbstständiger gewerblicher U. ohne Bedienstete.

Tabelle 6 Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Entstehung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel durch Abschluss eines Arbeitsvertrages begründet. Der **Arbeitsvertrag** ist ein schuldrechtlicher Austauschvertrag, also ein gegenseitiger Vertrag, der im Groben auf den Austausch von Arbeit gegen Entgelt gerichtet ist. Er kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zu Stande. Es gelten die Vorschriften über den Dienstvertrag gemäß § 611 ff. BGB, ansonsten die Regeln des Allgemeinen Teils und des Schuldrechts des BGB. Somit herrscht Vertragsfreiheit, die die freie Wahl des Arbeitsplatzes durch den Arbeitnehmer zur Folge

hat, allerdings kein Recht auf Einstellung. Dennoch ist die Vertragsfreiheit des Arbeitgebers zum Schutz des Arbeitnehmers eingeschränkt.

Inhaltliche Anforderungen an den Arbeitsvertrag betreffen die Arbeitsvertragsparteien und das Dienstleistungsversprechen des Arbeitnehmers. Nicht erforderlich ist die Vereinbarung der Vergütung. Hinzu kommen mögliche Nebenabreden wie Überstundenregelungen. Grundsätzlich wird ein Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, es besteht jedoch die Möglichkeit einer Befristung bis zu zwei Jahren. Es gilt der Grundsatz der Formfreiheit.

Eine Teilnichtigkeit des Arbeitsvertrags liegt vor, wenn einzelne Vertragsteile, wie z.B. Nebenabreden, nichtig sind. Dies führt aber nicht zur Gesamtnichtigkeit des Vertrags, sondern es entsteht eine Lücke, die durch gesetzliche oder tarifliche Regelungen ausgefüllt wird. Eine Gesamtnichtigkeit kommt in Betracht, wenn Maßgaben des Allgemeinen Teils des BGB missachtet worden sind, so z.B. bei mangelnder Geschäftsfähigkeit oder bei arglistiger Täuschung über Umstände, die der Offenbarungspflicht des Arbeitgebers über die Arbeitsumstände oder des Arbeitnehmers über seine Person und seine persönlichen Verhältnisse unterliegen.

Durch die tatsächliche Aufnahme der Arbeit in einem Betrieb entsteht ein so genanntes faktisches Arbeitsverhältnis. Folge ist, dass im Falle der Nichtigkeit des Arbeitsvertrags dieser für die Zeit des faktischen Arbeitsverhältnisses als wirksam behandelt werden muss. Dadurch werden die Ansprüche der Vertragsparteien während dieser Zeit geschützt.

Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis

Pflichten und Rechte des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer hat folgende Pflichten und Rechte aus dem Arbeitsvertrag:

Arbeitspflicht

Die Hauptpflicht des Arbeitnehmers besteht darin, die im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitsleistung persönlich zu erbringen. Diese Arbeitsleistung muss ordnungsgemäß sein, das heißt sie muss in der richtigen Art und Weise, am richtigen Ort und zur rechten Zeit erbracht werden. Was der Arbeitnehmer konkret zu tun hat, kann der Arbeitgeber auf Grund seines Weisungs- und Direktionsrechts bestimmen. Der Ort der Arbeit richtet sich nach dem Arbeitsvertrag und ist in der Regel der Betrieb des Arbeitgebers. Die Arbeitszeit muss den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes von 1994 entsprechen, insbesondere den Regelungen über die tägliche Höchstdauer, die Ruhepausen und Ruhezeiten, die Nacht- und Schichtarbeit. Das der Arbeitspflicht entsprechende Recht des Arbeitnehmers ist der Anspruch auf das Arbeitsentgelt. Dieser besteht auch, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend verhindert ist, seiner Arbeit nachzukommen. Das ist z.B. bei Krankheit, familiären Todesfällen etc. der Fall.

Nebenpflichten

Die Nebenpflichten des Arbeitnehmers bestehen in

- der **allgemeinen Treuepflicht**, die Interessen des Arbeitgebers wahrzunehmen,
- **Mitteilungspflichten** bezüglich Betriebsstörungen und voraussehbarer Arbeitsverhinderung,
- der **Verschwiegenheitspflicht** über Geschäft- und Betriebsgeheimnisse,

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

- der **Unterlassung von Wettbewerbstätigkeiten** bei Konkurrenzunternehmen und
- der **Unterlassung der Annahme von Bestechungsgeld**, also Sondervergütungen von Dritten zur eigenen Bevorzugung.

Pflichtverletzungen und Rechtsfolgen

Der Arbeitnehmer kann seine Arbeitspflicht schuldhaft verletzen, indem er schlecht oder gar nicht arbeitet. Der Arbeitgeber kann auf Erfüllung klagen und die Zahlung der Vergütung verweigern, solange die Arbeit nicht erbracht wird (§ 320 I 1 BGB) und er kann auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung klagen, wenn ihm daraus ein Schaden entstanden ist, z.B. Gewinnausfall (§ 325 I BGB).

Bei der Verletzung von Nebenpflichten kommt eine Schadenersatzpflicht des Arbeitnehmers aus Positiver Vertragsverletzung in Betracht, in schwerwiegenden Fällen kann ein Grund zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung bestehen, und schließlich gibt es Rechtsfolgen aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG.

<table>
<tr><th>Hauptpflicht: Arbeitspflicht (§ 611 Abs. 1 BGB)</th><th>Nebenpflichten</th></tr>
<tr><td>Inhalt der Arbeitspflicht
1. Art der Arbeit: Arbeitsvertrag sowie Direktions- bzw. Weisungsrecht des Ag.
2. Ort der Arbeit: Arbeitsvertrag - i.d.R. Betrieb des Ag.
3 Arbeitszeit: Arbeitsvertrag i.V.m. ArbZG (z.B. § 3 ArbZG: Grundsätzlich 8-Stunden-Tag)
Arbeit ist von An. höchstpersönlich zu leisten = keine Vertretung möglich (vgl. §§ 613, 613a BGB)</td><td rowspan="2">1. Allgemeine Treuepflichten:
§ 242 BGB = Pflicht zur Rücksichtnahme auf Belange des Ag.
2. Mitteilungspflichten - Beispiele
• Betriebsstörungen
• Rechtswidriges Verhalten von Kollegen
• Krankheiten
3. Verschwiegenheitspflicht:
• Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (§ 17 UWG)
4. Wettbewerbsverbot: §§ 60 und 61 HGB
5. Keine Bestechungsgeldannahme</td></tr>
<tr><td>Befreiung von der Arbeitspflicht</td></tr>
<tr><th colspan="2">Pflichtverletzungen des Arbeitnehmers und ihre Rechtsfolgen</th></tr>
<tr><td>1. Verschuldete Nichtleistung der Arbeit:
• ggf. Klage des Ag. auf Erfüllung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3a ArbGG)
• Zurückbehaltung des Lohns (§ 320 Abs. 1 S. 1 BGB)
2. Schlechtleistung: Anspruch des Ag. aus p.V.V.
• ggf. Haftungsbeschränkung für An.
3. Schädigung Dritter durch An.: i.d.R. § 823 BGB - ggf. Regress bei Ag., wenn Haftungsbeschränkung eingreift (Quotenhaftung)
4. Mankohaftung
5. Abmahnung und Betriebsbuße</td><td>Bei Verletzung von Nebenpflichten evtl. UWG, Kündigung (nach Abmahnung) oder Schadenersatz aus p.V.V. und/oder § 823 BGB (ggf. Haftungsbeschränkung!)</td></tr>
</table>

Tabelle 7 Pflichten des Arbeitnehmers

Pflichten und Rechte des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat folgende Pflichten und Rechte aus dem Arbeitsvertrag.

Lohnzahlungspflicht

Die Hauptpflicht des Arbeitgebers besteht in der Zahlung der vereinbarten Vergütung. Sie steht der Pflicht des Arbeitnehmers zur Leistung der Arbeit gegenüber, auf die der Arbeitgeber ein Recht hat. Höhe, Art, Zeit und Ort der Lohnzahlung können frei vereinbart werden. Die Vergütung an sich gilt bei Dienstleistungen gemäß § 612 BGB als stillschweigend vereinbart und kann nicht umgangen werden. Lohn wird regelmäßig in Geld gezahlt. Lohn kann als Zeitlohn in Form eines festen Monatsgehalts oder Stundenlohns erbracht werden oder als Akkordlohn nach dem erbrachten Arbeitsergebnis. Vertraglich vereinbarte Lohnzuschläge können Weihnachtsgeld oder Provisionen sein. Die Gehaltszahlung hat spätestens zum Monatsende zu erfolgen. Eine Befreiung von der Lohnzahlungspflicht kommt in Folge der vom Arbeitnehmer zu vertretenden Unmöglichkeit in Betracht. Ausgenommen sind jedoch die Fälle, in denen Lohn ohne Arbeit zu zahlen ist (unverschuldete Krankheit).

Nebenpflichten

Die Nebenpflichten sind vor allem

- die **Fürsorgepflicht**, die die Pflicht zum Schutz von Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers, die Pflicht zum Schutz seiner persönlichen Belange (z.B. personenbezogene Daten) und die Pflicht zur Sorge für eingebrachte Sachen und das Vermögen des Arbeitnehmers (z.B.: Ersatz von Aufwendungen) umfasst,
- die **Beschäftigungspflicht**, die bedeutet, dass bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis auch eine tatsächliche Beschäftigung des Arbeitnehmers zu fordern ist, weil sonst der Eindruck erweckt werde, seine Arbeit sei wertlos,
- die **Pflicht zur Urlaubsgewährung**,
- die **Pflicht zur Altersversorgung**,
- die **Pflicht zur Dienstzeugniserteilung**, die spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Anspruch genommen werden kann und
- die **Gleichbehandlungspflicht** nach dem Grundsatz „Gleiche Arbeit, gleicher Lohn.“. Verhindert werden soll eine willkürliche Schlechterstellung.

Pflichtverletzungen und Rechtsfolgen

Verletzt der Arbeitgeber seine Lohnzahlungspflicht, kann der Arbeitnehmer auf Erfüllung klagen und den Verzugsschaden geltend machen (§ 286 I BGB) oder kann statt Erfüllung nach § 326 I BGB vorgehen.

Verletzt der Arbeitgeber seine Nebenpflichten schuldhaft, hat der Arbeitnehmer Schadenersatzansprüche aus Positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung gemäß § 823 ff. BGB. Bei einer Verletzung der Beschäftigungspflicht kommt ein Anspruch auf Lohnzahlung gemäß § 611 I in Verbindung mit § 615 BGB in Betracht.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Hauptpflicht: Lohnzahlungspflicht	Nebenpflichten
Inhalt der Lohnzahlungspflicht 1. Grundsatz → Geldlohn (vgl. § 115 Abs. 1 GewO) (möglich auch: Naturallohn - selten!) 2. Arten: Zeitlohn (z.B. Monatsgehalt, Stundenlohn) oder Akkordlohn (= Bezahlung des Arbeitsergebnisses als Zeit- oder Geldakkord) 3 Sonderzuwendungen/Lohnzuschläge: Gratifikationen u.ä.: Freiwillige Leistungen des Ag. oder durch vertragliche Vereinbarung (Gleichheitsgrundsatz beachten!)	1. Allgemeine Fürsorgepflicht • Pendant zur Treuepflicht des An. - vgl. § 242 BGB • Besondere gesetzliche Regelungen → §§ 617-619 BGB; § 62 HGB; §§ 120 a und b GewO; ArbZG, JArbSchG und MuSchG; vor allem: a) Schutz von Leben und Gesundheit des An. b) Schutz persönlicher Belange des An. z.B.: Datenschutz, Einsicht in die Personalakte, ungerechte Behandlung durch Vorgesetzte c) Sorge für eingebrachte Sachen des An.
Ort und Zeit der Lohnzahlung 1. Ort: Grundsatz → § 169 BGB! Regelfall: Betrieb des Ag. 2. Zeit: Grundsatz → § 614 BGB! (dispositiv) = Zahlung nach Leistung. Praxis: Vorab zum 1. des Monats oder zum 15.	
Lohnschutz Zur Sicherung von Existenzgrundlage von An., z.B.: • Pfändungsgrenzen: §§ 850 ff. ZPO • Abtretungsverbot: § 400 BGB • Aufrechnungsverbot: § 394 BGB • Vorrang im Insolvenzverfahren: §§ 38, 87, 174 ff.; 53-55 InsO	2. Beschäftigungspflicht An. ohne Beschäftigung grundsätzlich in Menschenwürde (Art. 1 GG) und Persönlichkeitsrecht (Art. 2 GG) beeinträchtigt! 3. Pflicht zur Urlaubsgewährung Anspruch des An. → § 1 BUrlG 4. Pflicht zur Altersversorgung 5. Erteilung von Dienstzeugnis → §§ 630 BGB, 73 HGB, 113 GewO 6. Gleichbehandlungspflicht vgl. §§ 611 a und b, 612 Abs. 3 BGB
Lohn ohne Arbeit z.B.: • vom An. unverschuldete Unmöglichkeit der Arbeit • Annahmeverzug des Ag.: § 615 BGB • Betriebsstörung in Risikosphäre des Ag. • Krankheit des An.	**Pflichtverletzungen des Ag.** 1. Lohnzahlungspflicht: Nachzahlung und Verzugsschaden über § 286 BGB bzw. § 326 BGB 2. Nebenpflichten: Ansprüche des An. aus p.V.V. und/oder §§ 823 ff. BGB
Befreiung von der Lohnzahlungspflicht	3. Arbeitsunfall: SGB VII

Tabelle 8 Pflichten des Arbeitgebers

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis endet durch die Kündigung, durch einen Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag oder durch eine Befristung oder Bedingung.

Kündigung

Die Kündigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, die das Arbeitsverhältnis für einen angegebenen Zeitpunkt in der Zukunft aufhebt. Eine Kündigung ist wirksam, wenn folgende Kriterien berücksichtigt worden sind:

- **Ausspruch und Zugang der Kündigungserklärung**
  Die Kündigung wird von einer Vertragspartei erklärt - auf der Arbeitnehmerseite muss die entsprechende Person dazu bevollmächtigt sein - und muss als empfangsbedürftige Willenserklärung von der anderen Vertragspartei akustisch verstanden oder schriftlich zugegangen sein.

- **Rechtsnatur**
  Die Kündigung ist eine einseitige Willenserklärung mit rechtsgestaltender Wirkung, das heißt sie beendet das Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Die Kündigung kann auch konkludent erfolgen, indem der Arbeitnehmer die Arbeit niederlegt. Ob im Einzelfall eine Kündigung vorliegt, muss durch Auslegung ermittelt werden.

- **Klarheit und Bedingungsfeindlichkeit**
  Die Kündigung muss unmissverständlich erklärt werden und darf nicht unter einer Bedingung stehen. Der Kündigungswille muss also eindeutig erkennbar sein.

- **Form**
  Eine Kündigung kann grundsätzlich formfrei erfolgen, sofern nicht durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung eine Schriftform gefordert wird.

- **Gegenstand der Kündigung**
  Eine Kündigung erfasst das gesamte Arbeitsverhältnis. Teilbereiche können nur einvernehmlich geändert werden. Ausnahme: Die Änderungskündigung bietet an, das Arbeitsverhältnis unter geänderten Bedingungen fortzuführen. Im Falle der Nichtannahme wirkt sie jedoch als eine reguläre Kündigung.

- **Arten der Kündigung**
  Grundtypen sind die ordentliche und die außerordentliche Kündigung. Erstere ist gegeben, wenn die einschlägige Kündigungsfrist eingehalten wird. Letztere ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Kündigung wirkt dann fristlos.

- **Angabe und Nachschieben von Kündigungsgründen**
  Kündigungsgründe müssen nur bei der außerordentlichen Kündigung angegeben werden. Erforderlich kann aber eine Stellungnahme des Betriebsrates sein.

- **Ort und Zeit**
  Ort und Zeit der Kündigung sind nicht gesetzlich geregelt und somit grundsätzlich beliebig.

- **Anhörung des Betriebsrates**
  Besteht in dem fraglichen Betrieb ein Betriebsrat, so ist dieser vor Ausspruch der Kündigung zu hören, anderenfalls ist die Kündigung unwirksam. Der Arbeitgeber hat ihm die zur Kündigung führenden Umstände mitzuteilen.

- **Kündigungsfristen**
  Die Kündigungsfristen sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer einheitlich geregelt (§ 622 BGB) und abhängig von der Beschäftigungsdauer des Arbeitnehmers. In Einzelfällen, wie bei der Probezeit oder Betrieben mit weniger als 20 Mitarbeitern sieht das Gesetz abweichend kürzere Kündigungsfristen vor. Außerdem können vertraglich längere Kündigungsfristen vereinbart werden.

Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag

Im Falle eines Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrags endet das Arbeitverhältnis im Weg einer vertraglichen Vereinbarung gemäß § 305 BGB. Eine solche ist jederzeit möglich, jedoch in der Regel ausdrücklich vorzunehmen. Der Abwicklungsvertrag dient der Abwicklung einer bereits vom Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung. Diese Art der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses hat für den Arbeitnehmer sozialversicherungsrechtliche Nachteile, da insbesondere eine Sperre des Arbeitslosengeldes sowie eine Anrechnung der Abfindung auf das Arbeitslosengeld drohen können.

Befristung und Bedingung

Ist der Arbeitsvertrag befristet, endet das Arbeitsverhältnis mit Fristablauf. Voraussetzung ist allerdings, dass es für die Befristung einen sachlichen Grund gibt, da auf die-

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

sem Wege nicht die Kündigungsfristen umgangen werden sollen. Ein sachlicher Grund ist z.B. ein zeitlich befristetes Projekt, für dessen Bearbeitung der Arbeitnehmer eingestellt wird.

Steht das Arbeitsverhältnis unter einer auflösenden Bedingung, ist Voraussetzung, dass diese wirksam ist, da ansonsten gegen Schutzbestimmungen zu Gunsten des Arbeitnehmers verstoßen werden könnte. Die rechtzeitige Rückkehr aus dem Urlaub ist demnach keine zulässige Bedingung.

<table>
<tr><td colspan="4">Das Arbeitsverhältnis ist ein auf Dauer angelegtes Schuldverhältnis. Es kann also nicht durch einmaligen Austausch von Leitungen (wie z.B. ein Kaufvertrag) beendet werden, sondern erst beim Vorliegen besonderer...</td></tr>
<tr><th colspan="4">Beendigungsgründe</th></tr>
<tr><th colspan="3">Kündigung</th><th>Sonstige</th></tr>
<tr><th colspan="2">außerordentliche</th><th>ordentliche</th><td rowspan="4">1. Aufhebungsvertrag (§§ 397 Abs. 2, 305 BGB)
2. Befristeter Arbeitsvertrag: Zeitablauf (§ 620 Abs. 1 BGB)
3. Anfechtung (§§ 119, 123 BGB)
4. Gerichtliche Entscheidung (§§ 9, 12, 16 KSchG)
5. Tod des An. (vgl. § 613 S. 1 BGB)</td></tr>
<tr><td>§ 626 BGB</td><td>Voraussetzungen</td><td>§§ 620-625 BGB</td></tr>
<tr><td colspan="3">1. Kündigungserklärung (Zugang nach §§ 130 ff. BGB)
2. Kein Kündigungsverbot (z.B. §§ 9 MuSchG, 15 KSchG, 15 ff, SchwbG, § 18 BErzGG)
3. Anhörung des Betriebsrats (§ 102 BetrVG)</td></tr>
<tr><td colspan="2">4. Wichtiger Grund (§ 626 Abs. 1 BGB)
5. Kündigungserklärungsfrist (§ 626 Abs. 2 BGB: zwei Wochen
• Ausnahme § 21 Abs. 5 SchwbG</td><td>4. Einhaltung der Kündigungsfrist (§ 622 BGB)
5. Soziale Rechtfertigung nach § 1 KSchG
• personenbedingt
• verhaltensbedingt
• betriebsbedingt</td><td>Keine Beendigungsgründe ...
... sind z.B.
1. Erreichung der Altersgrenze
2. Tod des Ag.
3. Insolvenz des Ag. (vgl. § 113 InsO)
4. Betriebsübergang (§ 613 a BGB)
5. Wehrdienst
In diesen Fällen muss dem An. gekündigt werden!</td></tr>
<tr><th colspan="3">Rechtsschutz</th></tr>
<tr><td colspan="3">Kündigungsschutzklage</td></tr>
<tr><td>§ 13 Abs. 1 S. 2 KSchG</td><td>→</td><td>§ 4 KSchG</td></tr>
</table>

Tabelle 9 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das kollektive Arbeitsrecht

Das kollektive Arbeitsrecht umfasst insbesondere das Koalitionsrecht, das Tarifvertragsrecht, das Arbeitskampfrecht, das Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrecht. Hauptmerkmal des kollektiven Arbeitsrechts ist, dass die Bedingungen des individuellen Arbeitsvertrags nicht zwischen dem Arbeitgeber und jedem einzelnen Arbeitnehmer vereinbart werden. Vielmehr werden die Rahmenbedingungen von Berufsvereinigungen und -verbänden ausgehandelt. Daher: Kollektives Arbeitsrecht. Außerdem gründet sich das kollektive Arbeitsrecht nicht allein auf das Privatrecht, sondern hat viele Bezüge zum öffentlichen Recht.

Koalitionsrecht

Das Koalitionsrecht beschäftigt sich mit dem Recht der Koalitionen, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Koalitionen sind privatrechtliche Vereinigungen von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder. Sie müssen:

- auf Dauer angelegt sein
- auf privatrechtlicher Grundlage beruhen
- eine körperschaftliche Verfassung haben
- freiwillig und überbetrieblich begründet werden
- eine demokratische Willensbildung vorsehen

Gewerkschaften

Koalitionen auf der Arbeitnehmerseite heißen Arbeitnehmerverbände oder Gewerkschaften. Sie sind die sozialpolitischen Organisationen der Arbeitnehmer und in ihrer Rechtsform nichtrechtsfähige Vereine (aus historischen Gründen). Gewerkschaften schließen sich häufig nach Industrie- und Gewerbezweigen zusammen; Beispiele sind die Industriegewerkschaft Metall oder die Gewerkschaft Holz und Kunststoff. Viele dieser Einzelgewerkschaften sind im Dachverband Deutscher Gewerkschaftsbund zusammengeschlossen.

Arbeitgeberverbände

Arbeitgeberverbände sind die sozialpolitischen Organisationen der Unternehmerschaft. Sie sind als Industrieverbände in der Form rechtsfähiger Vereine organisiert. Es gibt in Deutschland über 700 Arbeitgeberverbände, die zu 90 % in der Spitzenorganisation der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände organisiert sind, die die fachlichen Zentralverbände und die gemischt gewerblichen Landesvereinigungen erfasst.

Rechte der Koalition

Neben dem Recht des einzelnen, eine Koalition zu bilden, einer bestehenden Koalition beizutreten bzw. ihr fernzubleiben oder aus ihr auszutreten (positive und negative Koalitionsfreiheit), besteht die kollektive Koalitionsfreiheit im Schutz des Bestands einer Koalition und ihrer Betätigung. Diese rechtlich garantierte Betätigung erfasst neben den üblichen koalitionsmäßigen Betätigungsformen, wie Mitgliederwerbung, die Tarifautonomie mit dem Ziel, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen eigenverantwortlich zu gestalten, die Fähigkeit, einen rechtmäßigen Arbeitskampf auszulösen, und das Recht, die Mitglieder vor den Arbeitsgerichten zu vertreten.

Tarifvertragsrecht

Tarifverträge werden in der Regel von Gewerkschaften und Arbeitnehmerverbänden geschlossen. Sie regeln die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien und enthalten Rechtsnormen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen regeln. Sie sind neben den Betriebsverfassungen die bedeutendste Rechtsquelle für Einzelarbeitsverhältnisse.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Ein Tarifvertrag unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- **Vertragsabschluss**
  Auch ein Tarifvertrag kommt gemäß BGB durch Angebot und Annahme (übereinstimmend) zu Stande.

- **Tariffähigkeit der Vertragsparteien**
  Die Tariffähigkeit ergibt sich aus § 2 Tarifvertragsgesetz TVG. Tariffähig sind also Gewerkschaften und Arbeitnehmerverbände, daneben einzelne Arbeitgeber und die Spitzenorganisationen, wenn sie eine Vollmacht der ihnen angeschlossenen Verbände haben oder satzungsmäßig befugt sind.

- **Inhalt des Tarifvertrags**
  Schuldrechtlicher Teil: Ein Tarifvertrag enthält wie ein individueller Arbeitsvertrag vertragliche Vereinbarungen über die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, z.B. den Anspruch auf Erfüllung. Eine wichtige schuldrechtliche Pflicht ist die Friedenspflicht, die besagt, dass während der Laufzeit eines Tarifvertrags keine erneuten Verhandlungen über seinen Inhalt mithilfe eines Arbeitskampfes erzwungen werden. **Normativer Teil**: Der normative Teil enthält Rechtsnormen, die unmittelbar und zwingend die einzelnen Arbeitsverhältnisse zwischen den Mitgliedern der Tarifvertragsparteien regeln. Sie betreffen Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen. Der Aufbau des Tarifvertrags bedeutet eine Teilung in **Manteltarifvertrag und Lohntarifvertrag**: Ersterer bestimmt die Gehaltsgruppen, tarifliche Sonderzahlungen, Kündigungsfristen und Kündigungsschutz (dreijährige Laufzeit). Letzterer regelt die Höhe der Gruppengehälter (einjährige Laufzeit).

- **Form**
  Ein Tarifvertrag bedarf der Schriftform.

- **Tarifzuständigkeit**
  Die Tarifvertragsparteien müssen auch sachlich und räumlich für die Regelung von Arbeitsverhältnissen zuständig sein, dürfen also keine Regelung für die Angehörigen eines anderen Industriezweiges treffen.

- **Tarifautonomie**
  Die Befugnis, den normativen Teil des Tarifvertrags in eigener Zuständigkeit zu erlassen, findet seine Grenze im höherrangigen Recht, z.B. dem BGB.

- **Tarifgebundenheit**
  Tarifverträge entfalten ihre Wirkung nur gegenüber Tarifgebundenen, also Mitgliedern der Tarifvertragsparteien, gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die mit der Gewerkschaft einen Tarifvertrag geschlossen haben.

- **Günstigkeitsprinzip**
  Vom Tarifvertrag abweichende Regelungen sind nur gültig, wenn sie für den Arbeitnehmer eine günstigere Wirkung als dieser haben.

- **Ablauf des Tarifvertrags**
  Nach Ablauf des Tarifvertrags haben seine Normen noch tarifliche Nachwirkungen, und zwar dispositiv bis zum Abschluss neuer Verhandlungen.

I.	**Materielle Voraussetzungen für den Tarifvertrag**
1.	Vertragsschluss durch Angebot und Annahme (§§ 145 ff. BGB)
2.	Tariffähigkeit der Parteien (§ 2 Abs. 1 TVG): Gewerkschaft / Arbeitgeberverband oder einzelner Arbeitgeber
3.	Inhalt eines Tarifvertrags: Schuldrechtlicher Teil / Normativer Teil
	Schuldrechtlicher Teil: Rechte und Pflichten der Vertragsparteien (§1 Abs. 1, 1.HS TVG)
	Normativer Teil: Unmittelbar und zwingend geltende Rechtsnormen (§4 Abs. 1 S. 1 TVG)
	Schuldrechtlicher Teil: z.B. – relative und absolute Friedenspflicht – Einwirkungs- bzw. Durchführungspflicht
	Normativer Teil: – Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen – betriebliche oder betriebsverfasssungsrechtliche Fragen (§§ 1 Abs. 1, 2.HS und 4 Abs. 1 S. 1 TVG)
	Zweiteilung: Manteltarif / Lohn- bzw. Gehaltstarifvertrag
II.	**Formelle Wirksamkeitsvoraussetzungen**: Schriftform (§1 Abs. 2 TVG) / Tarifzuständigkeit (Satzungen)
III.	**Tarifautonomie** (Art. 9 Abs. 3 GG): findet ihre Grenzen in höherrangigem Recht (z.B. BGB)
IV.	**Tarifgebundenheit** (§ 3 Abs. 1 TVG): Mitglieder der Tarifvertragsparteien
V.	**Günstigkeitsprinzip** (§ 4 Abs. 3 TVG): Einzelvertragliche Vereinbarungen nur zu Gunsten von Arbeitnehmern

Tabelle 10 Tarifvertragsrecht

Arbeitskampfrecht

Das Arbeitskampfrecht greift in dem Moment ein, wenn sich die Tarifvertragsparteien nicht auf die Tarifvertragsbedingungen einigen können. In solchen Fällen unlösbarer tariflicher Konflikte kann es Ultima Ratio (letztes Mittel) zu einem Arbeitskampf kommen. Unter einem Arbeitskampf versteht man:

Die Ergreifung von kollektiven, wirtschaftlichen Druck erzeugenden Maßnahmen durch die Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberseite, um ein bestimmtes gemeinsames Ziel zu erreichen.

Ein Arbeitskampf der Arbeitnehmerseite ist ein Streik, der Arbeitskampf der Arbeitgeberseite wird Aussperrung genannt. Außerdem gibt es noch den Boykott.

Streik

Ein Streik ist die gemeinsame, bewusste und planmäßige Verweigerung der vertraglich geschuldeten Arbeit einer größeren Zahl von Arbeitnehmern zur Durchsetzung bestimmter Forderungen bzw. zur Erreichung eines bestimmten Kampfziels. Es soll

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

also der Arbeitsfriede gestört werden, um die Arbeits- und Lohnbedingungen zu verbessern.

Ein Streik ist rechtmäßig, wenn

- ein Tarifvertrag abgelaufen ist, das heißt nicht während der Friedenspflicht,
- das Streikziel durch tarifvertragliche Vereinbarung erreichbar ist, also z.B. nicht zur Durchsetzung politischer Ziele,
- er gewerkschaftlich organisiert ist, das heißt kein wilder Streik einzelner Arbeitnehmer ist und
- er den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet, wenn er also das letzte mögliche Mittel zur Durchsetzung des angestrebten Ziels ist.

Rechtsfolgen

Ein rechtmäßiger Streik lässt die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis ruhen, obwohl dieses rechtlich fortbesteht. Es liegt somit eine Leistungsstörung vor, die die Pflicht zur Lohnzahlung und zur Arbeitsleistung aufhebt (§ 323 I BGB). Andererseits ist die rechtmäßige Teilnahme an einem Streik keine Verletzung des Arbeitsvertrags, die Ansprüche des Arbeitnehmers begründen könnte. Nimmt ein arbeitswilliger Arbeitnehmer nicht am Streik teil, verliert er seinen Lohnanspruch nur dann, wenn der Arbeitgeber ihn nicht mehr bezahlen kann. Für die teilnehmenden Arbeitnehmer wird der Lohnwegfall durch gewerkschaftliche Streikunterstützung kompensiert.

Im Falle eines rechtswidrigen Streiks der Gewerkschaft kommen Ansprüche der Arbeitgeberseite auf Unterlassung und vertraglichen oder außervertraglichen Schadenersatz in Betracht (Positive Vertragsverletzung, § 823 ff. BGB). Beim wilden Streik können sich die Ansprüche gegen den einzelnen Arbeitgeber richten.

Ausnahme: Es besteht ein Anspruch auf Lohnfortzahlung beim Streik, wenn (im Groben) die Fernwirkungen eines anderen Streiks eine Betriebsstörung zur Folge haben, die in das Risiko des Arbeitgebers fällt.

Aussperrung

Die Aussperrung ist eine planmäßige Ausschließung mehrerer Arbeitnehmer durch einen oder mehrere Arbeitgeber von der Arbeit unter Verweigerung der Lohnzahlung und gilt als das traditionelle Gegenmittel zum Streik.

Die Abwehraussperrung als Reaktion auf einen rechtmäßigen oder rechtswidrigen Streik ist wegen der Arbeitskampfparität zulässig, wenn

- ein Streik vorliegt,
- die Aussperrung durch den Arbeitgeberverband organisiert wird,
- alle Arbeitnehmer ausgesperrt werden und
- die Aussperrung verhältnismäßig ist.

Rechtsfolgen

Die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag sind suspendiert (suspendierende Aussperrung). Der Arbeitgeber kann aber auch zu einer auflösenden Aussperrung greifen, die die Wirkung einer Kündigung hat. Anschließend besteht kein Anspruch auf

Wiedereinstellung; deren Ablehnung ist jedoch nur möglich, wenn der Arbeitsplatz weggefallen oder vergeben ist.

Eine Angriffsaussperrung bedeutet, dass die Arbeitgeberseite den Arbeitskampf eröffnet. Sie soll der Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen dienen und ist in der Praxis äußerst selten.

Boykott

Der Boykott bedeutet die Ablehnung von Vertragsschlüssen mit der Gegenseite und richtet sich in seinen Voraussetzungen nach dem Streik und der Aussperrung.

Arbeitskampf ist die Ergreifung von kollektiven, wirtschaftlichen Druck erzeugenden Maßnahmen durch die Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberseite, um ein bestimmtes gemeinsames Ziel zu erreichen. Die auf beiden Seiten Beteiligten müssen Tarifvertragsparteien (vgl. § 2 Abs. 1 TVG) sein.		
Streik	**Aussperrung**	**Boykott**
Begriff: Bewusste, planmäßige Verweigerung der vertraglich geschuldeten Arbeit einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern.	Begriff: Planmäßige Ausschließung mehrerer Arbeitnehmer von der Arbeit durch Arbeitgeber ohne Lohnzahlung	Begriff: Ablehnung von Vertragsschlüssen mit der Gegenseite (in der Praxis selten!)
Ziel: Verbesserung der Arbeits- und Lohnbedingungen	Ziel: Verwirklichung arbeitspolitischer Zwecke; Streikabwehr	Ziel: Erreichung eines bestimmten Verhaltens des Gegners
Rechtmäßigkeit: (1) Tarifvertrag muss abgelaufen sein (Friedenspflicht) (2) Erreichbarkeit des Ziels durch Tarifvertragsvereinbarungen (= keine politischen Ziele!) (3) Gewerkschaftlich organisiert (sonst: „wilder Streik“) (4) Verhältnismäßigkeit (= Streik als letztes Mittel = „Ultima Ratio“)	Rechtmäßigkeit: (1) Streik (2) Organisation durch Arbeitgeberverband (3) keine Beschränkung der Aussperrung auf Gewerkschaftsmitglieder (4) Verhältnismäßigkeit	Rechtmäßigkeit: Entsprechend Streik und Aussperrung
Rechtsfolge: Ruhen der Rechte und Pflichten von An. und Ag. = Suspendierung des Arbeitsverhältnisses	Rechtsfolge: Suspendierung des Arbeitsverhältnisses: Ruhen der Rechte und Pflichten	·/·

Tabelle 11 Mittel des Arbeitskampfes

Betriebsverfassungsrecht und Mitbestimmung

Das Betriebsverfassungsrecht regelt die innerbetriebliche Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitnehmern. Insbesondere geht es hier um die Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Sie dient einem positiven Miteinander zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern unter Beachtung der Tarifverträge und verhindert Konfrontationen. Rechtliche Grundlage ist vor allem das Betriebsverfassungsgesetz, das aber nur für Betriebe der Privatwirtschaft ab einer bestimmten Größe gilt und für deren leitende Angestellte grundsätzlich nicht, da es hauptsächlich um die Vertretung der Arbeitgeber geht.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Organe

Organe der Betriebsverfassung sind der Betriebsrat und die Betriebsversammlung auf der Arbeitnehmerseite.

Betriebsrat

Wesen des Betriebsrats

Der Betriebsrat muss nicht errichtet werden, sondern kann in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt werden. Unzulässig ist allerdings die Behinderung oder Beeinflussung der Wahl des Betriebsrats. Die Einzelheiten der Wahl richten sich nach § 7 ff. Betriebsverfassungsgesetz.

Der Betriebsrat ist der gesetzliche Repräsentant der Arbeitnehmer eines Betriebs. Er ist kein Gewerkschaftsorgan und auch nicht Vertreter der Arbeitnehmer, da er keine eigenen Willenserklärungen abgeben kann. Er arbeitet bei der Wahrnehmung der betrieblichen Arbeitnehmerinteressen allerdings eng mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften zusammen. Andererseits herrscht der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber, der eine absolute Friedenspflicht zwischen beiden zur Folge hat.

Die Mitglieder des Betriebsrats arbeiten ehrenamtlich und in der Regel unentgeltlich. Im Gegenzug sind sie zur Durchführung ihrer Aufgaben von der Arbeit ohne eine Minderung des Arbeitslohns freizustellen. Ferner genießen sie einen besonderen Kündigungsschutz.

Die **Aufgaben des Betriebsrats** gemäß BetrVG sind:

- Die Arbeitnehmer bei der Mitwirkung (Mitsprache, Zustimmung nicht erforderlich) und Mitbestimmung (Zustimmung erforderlich) im Betrieb zu repräsentieren,
- die volle (zwingende) Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten (12 Bereiche gemäß § 87 I BetrVG, wie Regeln über Beginn, Ende und Verteilung der Arbeitszeit, Urlaubsgrundsätze und -pläne, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- die freiwillige Mitbestimmung bei übrigen sozialen Angelegenheiten, die der Ordnung des Betriebes dienen, z.B. Errichtung von Sozialeinrichtungen, Ruhegeldregelungen,
- ein Widerspruchsrecht bei personellen Angelegenheiten, z.B. Einstellungen und Versetzungen, das von der Angabe von Rechtsgründen abhängig ist,
- die wirtschaftliche Mitbestimmung, die sich aber auf die Arbeit des Wirtschaftsausschusses (Informations- und Beratungsgremium, das der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat dient) und die Mitwirkung/Mitbestimmung bei Betriebsänderungen beschränkt. Daneben haben die Arbeitnehmer ein Recht auf Information über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

Betriebsversammlung

Die Betriebsversammlung besteht aus den Arbeitnehmern eines Betriebs. Arbeitgeber und Berufsverbände sind teilnahmeberechtigt. Die Betriebsversammlung dient der Information der Arbeitnehmer durch den Betriebsrat; sie kann diesem Anregungen geben. Der Arbeitgeber ist der Betriebsversammlung einmal jährlich zur Information verpflichtet.

Mitbestimmungsaufgaben des Betriebsrats
Allgemeine Aufgaben: vgl. im Einzelnen § 80 Abs. 1 Nr. 1 - 7*
Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten - §§ 87 ff.: vgl. ausführlichen Katalog in § 87 Abs. 1 Nr. 1 - 12
Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten - §§ 92 - 105 a) §§ 92 - 95: Allgemeine personelle Angelegenheiten b) §§ 96 - 98: Fragen und Förderung der Berufsbildung c) **Personelle Einzelmaßnahmen** - §§ 99 - 105: insbesondere Zustimmung bei Einstellungen, Ein- und Umgruppierungen, Versetzungen und vor allem Kündigungen
Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten - §§ 105 - 113 a) Unterrichtung des BR durch Wirtschaftsausschuss des Unternehmens: §§ 106 - 110 b Bei Betriebsänderungen: §§ 111 - 113 Sofern zwischen BR und Ag. in Mitbestimmungssachen keine Einigung erzielt wird, muss die Einigungsstelle - § 76 - entscheiden!
Betriebsversammlung - §§ 42 - 46
Besteht aus An. des Betriebs - § 42 Abs. 1 - Teilnahmeberechtigung des Ag. (§ 43 Abs. 2) sowie Beauftragten der Berufsverbände (§ 46 Abs. 1) Zweck: Information der An. = Mindestens einmal im Jahr Berichterstattung durch BR über Personal- und Sozialwesen sowie über wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Betriebs. Betriebsversammlung kann BR Anregungen (keine Weisungen!) geben.
Gesamtbetriebsrat - § 47
Ist einzurichten bei einem Unternehmen, das aus mehreren Betrieben mit mehreren BR besteht.
* §§ auf dieser Übersicht sind solche des BetrVG.

Tabelle 12 Organe der betrieblichen Mitbestimmung

Ausübung der Mitbestimmung

Die betriebliche Mitbestimmung kennt die Betriebsabsprache und die Betriebsvereinbarung.

In beiden Fällen soll eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat erzielt werden. Die **Betriebsabsprache** wird in Mitbestimmungsangelegenheiten gebraucht. Sie bedarf keiner Form und erzeugt nur eine schuldrechtliche Bindung der Parteien. Die **Betriebsvereinbarung** soll hingegen unmittelbar und zwingend für die Arbeitnehmer wirken und kann in allen Angelegenheiten getroffen werden, für die der Betriebsrat zuständig ist. Sie ist ein Vertrag und bedarf der Schriftform. Ihr geht jedoch der Tarifvertrag vor, es sei denn, dieser lässt Betriebsvereinbarungen über bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich zu.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Anhang: Arbeitsgerichtsbarkeit

Arbeitsgerichtsbarkeit			
Gesetzliche Grundlage: Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)* i.d.F.v. 2.7.79			
Zuständigkeit der Arbeitsgerichte			
Sachliche Zuständigkeit		Örtliche Zuständigkeit	
Ausschließliche Zuständigkeit für: • Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen An. und Ag. aus dem Arbeitsverhältnis (§ 2) • Betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten (§ 2 a) • Besondere Zuständigkeiten auf Grund von Spezialnormen (z.B. § 76 Abs. 5 S. 4 BetrVG)		• Nach § 46 Abs. 2 S. 1 grundsätzlich nach ZPO-Vorschriften: z.B. gem. §§ 13, 12 ZPO = Wohnsitz des Beklagten • Nach § 82 Gerichtsbezirk, in dem der Betrieb liegt	
Aufbau, Instanzen und Besetzung der Arbeitsgerichte			
Grundsätzliche Besetzung: § 6 → Berufsrichter und ehrenamtliche Richter (Letztere je zur Hälfte aus Kreisen der An. und Ag.)			
Drei Instanzen:	(§§ 14-31) Arbeitsgerichte	(§§ 33-39) Landesarbeitsgerichte	(§§ 40-45) Bundesarbeitsgerichte
Spruchkörper:	**Kammern** 1 Berufsrichter 2 ehrenamtliche	**Kammern** ebenso **außerdem***:* Präsident	**Senate** 3 Berufsrichter 2 ehrenamtliche **außerdem:** Präsident **für besondere Fälle:** (§ 45) **Großer Senat** 10 Berufsrichter 6 ehrenamtliche
Instanzliche Zuständigkeit:	Erste Instanz bei Streitigkeiten nach §§ 2, 2a	Berufungen gegen Entscheidungen von Arbeitsgerichten (§ 64)	Revisionen gegen LAG-Entscheidungen (§ 72)
Prozessvertretung:	Partei (Anwalt nach Wahl) (§ 11 Abs. 2)	Anwalt *oder* Vertreter von Berufsverband nötig (§ 11 Abs. 2)	Anwaltszwang (§ 11 Abs. 2)
Verfahrensart			
Urteilsverfahren (§§ 46 - 79)		Beschlussverfahren (§§ 80-98)	
* alle §§ ohne Bezeichnung auf dieser Übersicht sind solche des ArbGG.			

Tabelle 13 Arbeitsgerichtsbarkeit

5.2 Arbeitsschutzrecht

Das Arbeitsschutzrecht hat das Ziel, die Arbeitnehmer nicht allein den marktwirtschaftlichen Interessen der Betriebe und ihren vielfältigen Nachteilen auszusetzen. Grundgedanke ist, dass trotz der rechtlichen Gleichberechtigung der Arbeitsvertragsparteien ein wirtschaftliches Ungleichgewicht besteht. Gemeint ist die wirtschaftlich schwächere Stellung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber und die schwache Position besonderer Arbeitnehmergruppen wie Mütter, Jugendliche etc.. Durch das Arbeitsschutzrecht sollen Arbeitnehmer in ihrer schwächeren Stellung gestärkt werden.

Große Teile des Arbeitsschutzrechts sind öffentlich-rechtlich. Öffentliche Rechtsvorschriften legen den Arbeitgebern, Arbeitnehmern und auch Dritten Pflichten gegenüber dem Staat auf, die Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit schützen sollen und Arbeit und Arbeitsplatz menschengerecht gestalten sollen. Nach dem Arbeitsschutzgesetz gibt es sowohl staatliche Arbeitsschutzvorschriften als auch au-

tonome Unfallverhütungsvorschriften. Beide wirken zwingend, können also vertraglich nicht abgeändert werden.

Das staatliche Arbeitsschutzrecht

Das staatliche Arbeitsschutzrecht deckt einen großen Teil des so genannten betrieblichen bzw. technischen Arbeitsschutzes ab sowie den umfangreichen sozialen Arbeitsschutz. Insgesamt geht es um die menschengerechte Gestaltung des Arbeitsrechts.

- **Der technische Arbeitsschutz** (Betriebs- und Gefahrenschutz) dient der Verhütung von Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer. Er betrifft solche Gefahren, die von Betriebseinrichtungen, technischen Arbeitsmitteln (z.B. Maschinen), Gefahrstoffen (z.B. Chemikalien), von der Gestaltung der Arbeitsstätten und Arbeitsplätze oder von den Produktions- und Arbeitsverfahren ausgehen können. Parallele Schutzvorschriften gibt es auch für die Gerätesicherheit, die Anforderungen an die Herstellung und Vermarktung von Produkten stellen. Dieser Schutz besteht nicht nur unmittelbar am Arbeitsplatz. Der Betriebs- und Gefahrenschutz ist in zahlreichen Bundesgesetzen und Rechtsverordnungen geregelt. Beispiele sind das Arbeitssicherheitsgesetz, das Chemikaliengesetz, die Arbeitsstättenverordnung, die Gefahrstoffverordnung und die Strahlenschutzverordnung.

- **Der soziale Arbeitsschutz** beinhaltet einerseits den allgemeinen Schutz der Arbeitnehmer, andererseits den Schutz bestimmter Personengruppen.

- **Der allgemeine Arbeitsschutz** betrifft insbesondere das Arbeitszeitrecht gemäß dem Arbeitszeitgesetz und die Urlaubsregelung nach dem Bundesurlaubsgesetz. Das Arbeitszeitrecht regelt den Umfang der täglichen Arbeitszeit, die Ruhepausen und Ruhezeiten, die Nachtarbeit sowie die Sonn- und Feiertagsbeschäftigung. Ziel ist es, überhöhte Arbeitszeiten und daraus resultierende Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden. Zum Arbeitszeitschutz gehört auch das Ladenschlussgesetz. Sinn der Urlaubsregelung, die einen jährlichen Mindesturlaub vorschreibt, ist übereinstimmend, eine Erholung von der jährlichen Arbeit zu gewähren.

- **Der Schutz bestimmter Personengruppen** betrifft insbesondere Behinderte, Mütter, Jugendliche, Wehr- und Zivildienstleistende. Einschlägige Gesetze sind das Schwerbehindertengesetz, das Mütterschutzgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Arbeitsplatzschutzgesetz. Inhaltlich gilt für Schwerbehinderte eine besondere Eingliederung in den Arbeitsprozess, besondere Arbeitsbedingungen wie Freistellung von Mehrarbeit und ein besonderer Kündigungsschutz. Auch Frauen vor und nach der Entbindung werden für eine gewisse Zeit von übermäßiger körperlicher Anstrengung bzw. insgesamt von der Arbeit freigestellt.

  Ferner besteht über das Mutterschaftsgeld ein Entgeltschutz vor Einkommensverlusten. Für eine ähnliche Zeitspanne gilt ferner ein umfassender Kündigungsschutz. Das Jugendarbeitsschutzgesetz verbietet die Kinderarbeit (bis 14 bzw. 15 Jahre) und sieht für Jugendliche einen verschärften Arbeitszeitschutz, längeren Jahresurlaub und besondere Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote vor. Für Wehr- und Zivildienstleistende gilt, dass ihnen ihr eigentlicher Arbeitsplatz nicht verloren gehen soll, deshalb ruht während der fraglichen Zeit das Arbeitsverhältnis, und es darf vom Arbeitgeber nicht gekündigt werden.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Tabelle 14 Arbeitszeitrecht

Umfang der täglichen Arbeit - werktägliche Arbeit
Arbeitszeit ist gem. § 2 Abs. 1 ArbZG
die Zeit vom Beginn der Arbeit bis zum Ende der Arbeit
ohne Ruhepausen, nicht Lebensarbeitszeit und nicht Jahresarbeitszeit (Urlaub)

Gesetzliche Arbeitszeit	Ruhepausen	Ruhezeit	Nachtarbeit	Sonn- und Feiertags-beschäftigung
§ 3 Abs. 1 ArbZG: 6 x 8 Stunden = 48 Stunden § 3 Abs. 2 ArbZG: Zulässige Erhöhung auf 10 Stunden unter der Voraussetzung eines Ausgleichszeitraums **Abweichungsmöglichkeiten** durch TV oder BV auf Grund eines TVes gemäß § 7 ArbZG **Ausgleichszeitraum** 6 Monate oder 24 Wochen Durchschnittsarbeitszeit darf 8 Stunden pro Werktag nicht überschreiten Ausgleichszeitraum kann gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 b ArbZG verlängert werden	§ 4 ArbZG werktägliche Arbeit von mehr als 6-9 Stunden = **mindestens 30 Minuten** mehr als 9 Stunden = **mindestens 45 Minuten**	§ 5 Abs. 1 ArbZG = > 11 Stunden dauernde Ruhezeit **Ausnahme:** § 5 Abs 2 ArbZG bestimmte Branchen ⇒ 10 Stunden **Ausnahme:** § 5 Abs 2 ArbZG Unterbrechung der Ruhezeit durch Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft möglich in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen	§ 6 ArbZG: Grenzen der Nachtarbeit **Nachtzeit:** § 2 Abs. 2 ArbZg: 23:00 - 6:00 Uhr **Nachtarbeit:** § 2 Abs. 4 ArbZg mindestens 2 Stunden der werktäglichen Arbeitszeit müssen in der Nachtzeit liegen **Nachtarbeitnehmer:** § 2 Abs. 5 ArbZG Arbeitnehmer, der mindestens 48 Tage im Jahr Nachtarbeit leistet	Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV ⇒ institutionelle Garantie § 9 Abs. 1 ArbZg: ⇒ grundsätzliches Verbot § 10 ArbZG: ⇒ Ausnahmetatbestände **kraft Gesetzes** § 13 ArbZG: Ausnahme mit **behördlicher Einwilligung**
Sonderregelungen Jugendliche: Hier gilt gemäß § 18 Abs. 2 ArbZG ⇒ § 8 JArbSchG	**Sonderregelungen** Jugendliche: § 11 Abs. 2 S. 2 JArbSchG	**Sonderregelungen** Jugendliche: § 13 JArbSchG ⇒ 12 Stunden	**Sonderregelungen** Jugendliche: § 14 JArbSchG grundsätzlich (-) Ausnahmen: § 14 Abs. 2 JArbSchG	**Sonderregelungen** Jugendliche: §§ 17, 18 JArbSchG

Das autonome Arbeitsschutzrecht

Das autonome Arbeitsschutzrecht umfasst Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Diese Berufsgenossenschaften sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Ziel ist es, Arbeitsunfälle präventiv zu verhindern und vom Arbeitgeber die Installation von Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Arbeitsunfällen zu verlangen. Auf diese Weise ist es möglich, auf die branchenspezifischen Besonderheiten und Erfordernisse einzugehen. Umgekehrt gelten die von den Berufsgenossenschaften erlassenen Satzungen nur gegenüber ihren Mitgliedern, dem versicherten Personenkreis und den Arbeitnehmern eines betroffenen Betriebes. Inhaltlich dürfen diese Satzungen die Bundesgesetze und Rechtsverordnungen nicht unterschreiten, sondern höchstens überschreiten. Auf diese Weise wird ein allgemeiner Mindeststandard gesichert.

Einhaltung und Überprüfung der Vorschriften

Entsprechend der Zweiteilung in staatlichen und autonomen Arbeitsschutz sind für die öffentlich-rechtlichen Vorschriften die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zuständig, für das autonome Arbeitsschutzrecht die Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Gewerbeaufsichtsämter sind zuständig für die Einhaltung und Durchsetzung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, indem sie die Einhaltung überwachen, die Anwendung der Vorschriften durch Anordnung vollziehen oder Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung anwenden und zudem Bußgeldverfahren betreiben können.

Die Berufsgenossenschaften sind nur für die Überwachung des autonomen Arbeitsschutzrechts bei ihren Mitgliedern zuständig. Sie überwachen dessen Einhaltung durch eigene Aufsichtspersonen, deren Kompetenzen denjenigen der Gewerbeaufsichtsämter ähneln. Allerdings dürfen sie die zwangsweise Durchsetzung von Anordnungen nicht selbst vollziehen, sondern müssen sich an die örtlich zuständige Polizei wenden. Die Kompetenztrennung ermöglicht dennoch eine gegenseitige Zuständigkeitserweiterung, sodass bei Betriebsprüfungen beide Arten von Vorschriften überprüft werden können.

Rechtsschutz des Einzelnen

Der einzelne betroffene Arbeitnehmer hat bei schuldhafter Verletzung der vielfältigen Arbeitsschutznormen einen Anspruch auf Schadenersatz aus § 823 BGB.

Kündigungsschutz

Der Kündigungsschutz gehört zu den Gebieten des Arbeitsschutzrechts, die überwiegend durch privatrechtliche Schutznormen ausgestaltet sind. Zwar legt das Kündigungsschutzgesetz die Regeln für Kündigungen fest, doch muss im Falle deren Missachtung der Arbeitnehmer selbst Kündigungsschutzklage erheben, um gerichtlich feststellen zu lassen, dass das Arbeitsverhältnis fortbesteht.

Der Kündigungsschutz besagt, dass Kündigungen seitens des Arbeitgebers sozial gerechtfertigt sein müssen. Das heißt, es müssen anerkennenswerte Kündigungsgründe vorliegen. Bei der personenbedingten Kündigung müssen diese Gründe in der Person des Arbeitnehmers liegen. Dies ist dann der Fall, wenn der Arbeitgeber sie nicht steuern kann, wie z.B. bei einer schweren Erkrankung. Verhaltensbedingt ist die Kündigung hingegen, wenn das Verhalten des Arbeitnehmers die Kündigung rechtfertigt. Dies kann bei einer Verletzung der Arbeitnehmerpflichten der Fall sein. Erforderlich ist immer, dass der Arbeitnehmer für sein Verhalten verantwortlich ist. Eine betriebsbedingte Kündigung setzt dringende betriebliche Erfordernisse voraus, die einer Weiterbeschäftigung im Wege stehen. Solche können z.B. der Wegfall des Arbeits-

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

platzes durch Stilllegung des Betriebes oder evtl. bei Rationalisierungsmaßnahmen sein. Ob die vom Arbeitgeber genannten Kündigungsgründe greifen, ist im Zweifel mit der Kündigungsschutzklage zu ermitteln.

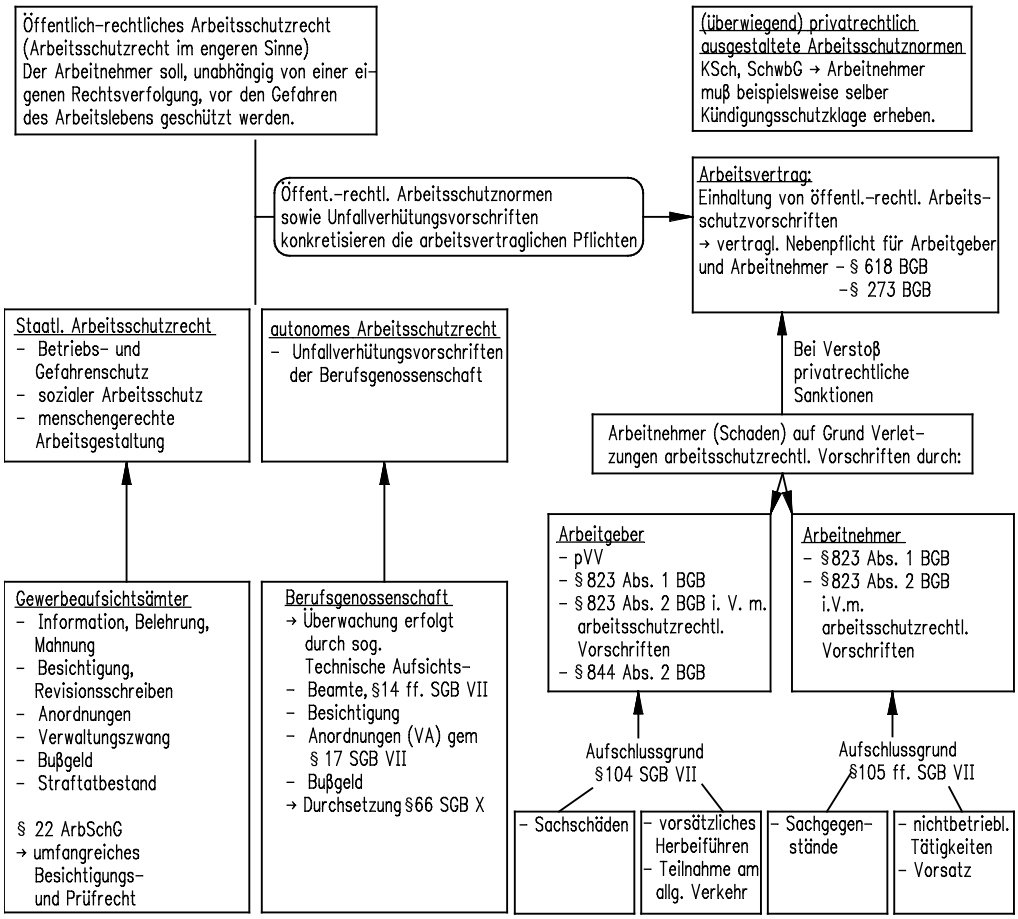

Abbildung 10 Das System des Arbeitsschutzrechts

Das Arbeitsschutzrecht ist ein Gebiet, auf dem der **Einfluss des Europäischen Gemeinschaftsrechts** erheblich ist. Insbesondere der technische Arbeitsschutz ist von etlichen EU-Richtlinien betroffen, die innerstaatlich umgesetzt werden müssen.

5.3 Sozialrechtliche Regelungen

Das **Sozialrecht** hat eine ähnliche Zielsetzung wie das Arbeitsschutzrecht, nämlich die schwache Position bestimmter Personengruppen zu stärken. Dieser Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit und Sicherheit bezieht sich allerdings zunächst auf alle Bürger und nicht allein auf den Kreis der Arbeitnehmer. Erst einzelne Regelungen betreffen nur bestimmte Personengruppen, wie z.B. Arbeitnehmer oder in Not geratene Personen.

Das Sozialrecht ist Teil des öffentlichen Rechts, und zwar der so genannten Leistungsverwaltung und umfasst alle Rechtsnormen, die die soziale Förderung und Sicherung der Bürger regeln. Viele dieser Rechtsnormen finden sich im Sozialgesetzbuch, das u.a. Vorschriften über die Arbeitsförderung, die Sozialversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung, Rentenversicherung und Unfallversicherung und die Kinder- und Jugendhilfe umfasst. Die vier Hauptgebiete des Sozialrechts betreffen die Sozialversicherung, die Sozialförderung, die Sozialversorgung und die Sozialhilfe.

Sozialversicherung

Die Sozialversicherung ist eine auf gesetzlicher Grundlage beruhende, öffentlich-rechtliche Pflichtversicherung, vor allem für Arbeitnehmer, nicht aber für z.B. Freiberufler und Beamte. Sie ist somit ein wichtiger Bereich der sozialen Sicherung. Die Sozialversicherung gliedert sich in die Versicherungszweige Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung und Unfallversicherung.

- **Rentenversicherung**

  Die Rentenversicherung ist seit 1992 im Rentenreformgesetz (Sozialgesetzbuch) geregelt, unterliegt jedoch ständigen Änderungen, die insbesondere wegen des Problems des geänderten Altersaufbaus der Bevölkerung in Deutschland erforderlich sind. Die Rentenversicherung ist eine Pflichtversicherung für Beschäftigte, also Arbeitnehmer, Künstler und Publizisten, Wehr- und Zivildienstleistende.

  Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

  Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt. Eine Zeitgrenze (bisher: weniger als 15 Stunden in der Woche) gibt es nicht mehr.

  Bei der Zusammenrechnung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen bleiben diese versicherungsfrei, sofern die Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungen insgesamt 400 Euro nicht überschreiten.

  Bei der Zusammenrechnung geringfügig entlohnter Beschäftigungen mit einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bleibt die erste geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei. Jede weitere Beschäftigung, ob geringfügig oder nicht, wird durch die Zusammenrechnung mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung versicherungspflichtig. Diese Regelung findet jedoch nur in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung Anwendung. In der Arbeitslosenversicherung werden Hauptbeschäftigungen nicht mit geringfügig entlohnten Beschäftigungen zusammengerechnet. Die geringfügig entlohnten Beschäftigungen bleiben in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, es sei denn, die Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungen überschreiten insgesamt 400 Euro.

  Bei den geringfügig entlohnten Beschäftigungen hat der Arbeitgeber Pauschalbeträge in Höhe von 25 % (Krankenversicherung 11 %, Rentenversicherung 12 % und Steuer 2 %) allein zu tragen.

  Für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten gilt die Besonderheit, dass der Arbeitgeber Pauschalbeiträge in Höhe von 12 % (5 % Rentenversicherung, 5 % Krankenversicherung und 2 % Steuer) zu zahlen hat.

  Für Einkommen zwischen 401,01 EUR und 800,00 EUR gibt es ab 01.04.2003 eine Gleitzone.

  Die Rentenversicherung gewährt insbesondere Renten wegen Alters, wegen verminderter Berufstätigkeit und wegen Todes, daneben medizinische und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation. Die Altersrenten werden geleistet als:

  - Regelaltersrenten (ab dem 65. Lebensjahr und nach 5 Jahren Wartezeit)
  - Altersrente für langjährig Versicherte (ab dem 63. Lebensjahr und nach 35 Jahren Wartezeit)

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

- Altersrente für Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige (ab dem 60. Lebensjahr und nach 35 Jahren Wartezeit),

- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (ab dem 60. Lebensjahr und nach 15 Jahren Wartezeit oder nach 24 Monaten Altersteilzeitarbeit)

- Altersrente für Frauen (ab dem 60. Lebensjahr und nach 15 Jahren Wartezeit)

Charakteristisch sind also die Wartezeiten, die sich aus Beitragszeiten, beitragsfreien Zeiten, die rentensteigernd angerechnet werden (z.B. wegen Arbeitslosigkeit), sowie Berücksichtigungszeiten (z.B. wegen Kindererziehung) zusammensetzen. Die Regelaltersrente kann allerdings mit der Konsequenz einer Rentenminderung von 0,3 Prozent pro vorgezogenen Monat auch schon vor der Altersgrenze bezogen werden.

Die Höhe der Rente richtet sich nach der so genannten Rentenformel, die persönliche und allgemeine Faktoren berücksichtigt.

Die Renten werden über Bundeszuschüsse und Beiträge finanziert. Die Beiträge werden nach dem jeweils gültigen Beitragssatz je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Bemessungsgrundlage ist das Brutto-Arbeitsgeld. Der Arbeitgeber führt die Beiträge an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ab. Diese sind die Landesversicherungsanstalten, die Bundesversicherungsanstalt, die Bundesknappschaft (für den Bergbau) und die landwirtschaftlichen Alterskassen bei den Berufsgenossenschaften.

- **Krankenversicherung**

Das Krankenversicherungsrecht findet sich ebenfalls im Sozialgesetzbuch. Insbesondere durch das Gesundheitsstrukturgesetz von 1992 sollen die Gesundheitsfürsorge aufgewertet, die Versorgungsdefizite ausgeglichen und die Kostenexplosion im Gesundheitswesen eingedämmt werden. Pflichtversichert ist jeder Arbeitnehmer, dessen Brutto-Gehalt nicht höher ist als 75 % der für die Rentenversicherung maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze. Pflichtversichert sind ferner Rentner, Studenten und Arbeitslose, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit erhalten. Geringfügig Beschäftigte sind von der Versicherungspflicht befreit.

Die Krankenversicherung gewährt ihren Mitgliedern sowie deren Ehegatten und Kindern Sach- und Dienstleistungen zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten bzw. deren Kostenerstattung und natürlich Leistungen bei Krankheit (Krankenbehandlung und Krankengeld). Die Krankenbehandlung umfasst vor allem die ärztliche Behandlung, Arzneimittel, die Krankenhausbehandlung und die häusliche Krankenpflege. Allerdings besteht für bestimmte Leistungen eine Zuzahlungspflicht des Versicherten. Das Krankengeld wird nach sechs Wochen, also nach Ablauf des Entgeltfortzahlungsanspruchs, gewährt und beträgt 70 Prozent des Bruttoentgelts. Es wird für dieselbe Krankheit während längstens 78 Wochen in drei Jahren gezahlt.

Auch die Beiträge für die Krankenkassen werden von Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte gezahlt. Ihre Höhe richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt. Träger der Krankenkassen sind die Allgemeinen Ortskrankenkassen, die Betriebskrankenkassen der großen Unternehmen und die Ersatzkassen. Die Versicherten haben zwischen ihnen die freie Wahl.

- **Soziale Pflegeversicherung**

  Die soziale Pflegeversicherung beruht auf dem Pflege-Versicherungsgesetz von 1994 und ist ebenfalls Teil des Sozialgesetzbuchs. Sie dient der Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit und erfasst alle Personen, die in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Wer privat krankenversichert ist, muss eine private Pflegeversicherung abschließen.

  Die Leistungen der Pflegeversicherung richten sich an Menschen, die wegen Krankheit oder Behinderung bei den Verrichtungen des täglichen Lebens der Hilfe bedürfen. Pflegebedürftige Personen sind entweder erheblich pflegebedürftig, schwer pflegebedürftig oder schwerst pflegebedürftig (Pflegestufen I bis III). Für diese Personen bestehen die Leistungen der häuslichen, teilstationären und vollstationären Pflege. Jeweils werden Aufwendungen in bestimmter Höhe geleistet.

  Die Pflegeversicherung wird in erster Linie durch Beiträge finanziert, in der Regel hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ausnahmen bestehen wegen der Feiertagsregelung in einigen Bundesländern. Träger der Pflegeversicherung sind die Pflegekassen, deren Aufgaben von den gesetzlichen Krankenkassen wahrgenommen werden.

- **Arbeitslosenversicherung**

  Die Arbeitslosenversicherung ist seit 1998 im Sozialgesetzbuch geregelt. Versicherungspflichtig sind vor allem Arbeitnehmer und Wehr- und Zivildienstleistende. Bei geringfügiger Beschäftigung besteht Versicherungsfreiheit. Den Entgeltersatzleistungen gehen Maßnahmen der Arbeitsvermittlung und der aktiven Arbeitsförderung vor.

  Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung sind:

  - das Arbeitslosengeld (in Höhe von 67 Prozent des um alle Abzüge geminderten Arbeitsentgelts für Arbeitslose mit Kindern und entsprechend 60 Prozent für Arbeitslose ohne Kinder. Voraussetzung ist, dass der Beschäftigungslose eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht und er die ihm mögliche Arbeit auch annimmt, sofern das Entgelt nicht niedriger ist als das Arbeitslosengeld. Personen bis 45 Jahre erhalten max. ein Jahr Arbeitslosengeld; ältere Arbeitslose bis zu 32 Monaten.)

  - das Kurzarbeitergeld (Es wird für sechs Monate an Arbeitnehmer gezahlt, die wegen unverschuldeten Arbeitsausfalls ein erheblich vermindertes oder kein Arbeitsentgelt erhalten.)

  - die Arbeitslosenhilfe (Sie schließt sich für längstens ein Jahr an das Arbeitslosengeld an, beträgt aber nur noch 57 bzw. 53 Prozent des Nettoarbeitsentgelts). Ab 2004 sollen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammenfasst werden.

  - Daneben sollen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Langzeitarbeitslose in den Arbeitsmarkt eingliedern. Zu diesem Zweck werden den betroffenen Arbeitgebern Zuschüsse geleistet.

  Während die Arbeitslosenhilfe ausschließlich der Bund finanziert (Stand 12/03), wird die Finanzierung ansonsten zu gleichen Teilen von Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Träger der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsförderungsmaßnahmen ist die Bundesanstalt für Arbeit, der die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter unterstehen.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

- **Unfallversicherung**

  Die gesetzliche Unfallversicherung findet sich ebenfalls im Sozialgesetzbuch. Pflichtversichert sind sämtliche Arbeitnehmer und Auszubildende, ferner Kinder in Kindergärten, Schüler, Studenten, Entwicklungshelfer, Strafgefangene und Berufstätige in der allgemeinen Hilfeleistung (z.B. Feuerwehrleute).

  Die Unfallversicherung bietet Schutz bei Arbeitsunfällen oder bei Unfällen, die sich auf dem Weg zum oder vom Arbeitsplatz ereignen. Wie auch bei den übrigen Personengruppen ist also eine räumliche Nähe zum Beschäftigungs- oder Aufenthaltsort erforderlich. Geleistet wird insbesondere die Heilbehandlung, ferner Beiträge zur Rehabilitation und bei Pflegebedürftigkeit.

  Die Mittel werden durch Umlagen der Arbeitgeber und Unternehmer und bei Nicht-Arbeitnehmern durch Mittel der Länder und Gemeinden sowie des Bundes erbracht. Träger der Unfallversicherung sind hauptsächlich die Berufsgenossenschaften.

Sozialförderung

Die Sozialförderung umfasst eine Vielzahl von Hilfen, die dem Ausgleich sozialer Benachteiligung und der Förderung unterstützungsbedürftiger Personen dienen. Insbesondere geht es hier um den Mutterschutz, die Familienförderung und die Chancengleichheit.

- **Mutterschutz**

  Der Mutterschutz ist im Mutterschutzgesetz geregelt. Er soll den Gefahren begegnen, denen berufstätige Frauen während und nach der Schwangerschaft ausgesetzt sind. Inhaltlich wirkt sich der Mutterschutz insbesondere durch ein generelles Beschäftigungsverbot während der Wochen vor der Entbindung, durch das Mutterschaftsgeld während dieser Zeit und den besonderen Kündigungsschutz aus.

- **Familienförderung**

  Die Familienförderung geschieht u.a. durch Zahlung von Kindergeld und Elterngeld sowie durch die Gewährung von Elternzeit (Erziehungsurlaub). Das Kindergeld bewirkt die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags, der in der Höhe des Existenzminimums eines Kindes liegt. Es wird grundsätzlich bis zum 18. Geburtstag jeden Kindes bezahlt. Ab dem 01.01.2007 wird Kindergeld nur noch bis zum 25. Lebensjahr gezahlt.

- **Chancengleichheit**

  Die Chancengleichheit soll mit sozialen Hilfen für schwache Personengruppen gefördert werden. Hier gibt es vielfältige Maßnahmen. Beispiele sind die Ausbildungsförderung für Studenten bezüglich deren Lebensunterhalt und Ausbildung, sofern ein Bedarf besteht. Die Leistungen sind zum Teil Zuschüsse, zum Teil Darlehen. Außerdem gibt es Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz für diejenigen, die für eine angemessene Wohnung Aufwendungen erbringen müssen, die ihnen nicht zugemutet werden können. Es wird als Zuschuss jeweils für zwölf Monate bewilligt. Von Bedeutung ist auch die Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeitsleben nach dem Schwerbehindertengesetz.

Sozialversorgung

Die Sozialversorgung hat den Ausgleich von Belastungen zum Ziel, denen einzelne Personengruppen infolge besonderer Umstände ausgesetzt waren oder sind. Dabei geht es insbesondere um die Kriegsopferversorgung und die Entschädigung von Spätheimkehrern und Aussiedlern sowie um Opfer des SED-Regimes. Jeweilige Leistungen und Behördenorganisation sind in Sondergesetzen wie dem Bundesvertriebenengesetz geregelt.

Sozialhilfe

Sozialhilfe ist die öffentliche Fürsorge für einzelne in Not geratene Personen, denen andere Hilfsmöglichkeiten fehlen, das heißt, die sich nicht selbst helfen können und denen die erforderliche Hilfe nicht von anderen (Angehörigen oder Versicherungen etc.) gewährt wird. Die Sozialhilfe ist im Bundessozialhilfegesetz geregelt und schließt die Lücken, die die übrige Sozialgesetzgebung offen lässt. Deshalb ist sie auch immer Individualhilfe.

Die Sozialhilfe soll ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen, indem Hilfe zum Lebensunterhalt und in besonderen Lebenslagen geleistet wird. Langfristig soll der Betroffene aber befähigt werden, unabhängig von ihr zu leben. Dazu ist auch seine Eigeninitiative gefordert.

Träger der Sozialhilfe sind die Sozialämter der Landkreise oder kreisfreien Städte bzw. von den Ländern bestimmte überörtliche Träger.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Aufgaben

Aufgabe 1

Was ist ein Arbeitnehmer, was ein Arbeitgeber?

Aufgabe 2

Welche Pflichten entstehen dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsvertrag?

Aufgabe 3

Welche Pflichten entstehen dem Arbeitgeber aus dem Arbeitsvertrag?

Aufgabe 4

Nennen Sie Möglichkeiten, ein Arbeitsverhältnis zu beenden! Welche Kriterien sind bei einer Kündigung zu berücksichtigen?

Aufgabe 5

Welche Themengebiete hat das kollektive Arbeitsrecht? Wie unterscheidet es sich vom individuellen Arbeitsrecht?

Aufgabe 6

Was ist im Arbeitsrecht eine Koalition?

Aufgabe 7

Welche Voraussetzungen hat ein Tarifvertrag?

Aufgabe 8

Was ist ein Arbeitskampf, und welche Mittel kennt er?

Aufgabe 9

Wie funktioniert die betriebliche Mitbestimmung?

Aufgabe 10

Welche zwei Hauptgebiete erfasst der Arbeitsschutz inhaltlich, was ist sein Ziel?

Aufgabe 11

Welche rechtlichen Möglichkeiten hat der Einzelne im Falle einer schuldhaften Verletzung der Arbeitsschutznormen?

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Aufgabe 12

Was besagt der Kündigungsschutz?

Aufgabe 13

Welche Bereiche kennt das Sozialrecht, was ist deren gemeinsames Ziel?

Aufgabe 14

Beschreiben Sie die einzelnen Bereiche der Sozialversicherung!

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

6 Rechtliche Grundlagen für den Wettbewerb in der Marktwirtschaft

Lernbereich

Marktwirtschaft bedeutet, dass sich am freien Markt die Preise nach Angebot und Nachfrage bilden. In der **sozialen Marktwirtschaft** der Bundesrepublik Deutschland ist die Wirtschaft von staatlichen Eingriffen jedoch nicht völlig frei. Vielmehr hat der Staat die Aufgabe, die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsprozesses durch eine Wirtschaftsordnung so festzusetzen, dass sich eine funktionsfähige Wettbewerbswirtschaft entfalten kann. Dies bedeutet, dass marktbeherrschende Einflüsse bekämpft werden. Der Staat tut dies vornehmlich mit dem Wettbewerbsrecht.

Ziel des **Wettbewerbsrechts** ist es, die Handlungsfähigkeit der Marktteilnehmer und den Wettbewerb als marktwirtschaftliche Institution zu schützen. Außerdem sollen Mitbewerber und Kunden vor unlauterem Verhalten geschützt werden. Demnach ergeben sich zwei große Regelungsbereiche des Wettbewerbsrechts: Zum einen geht es um rechtswidrige vertragliche Abmachungen zwischen Unternehmen (z.B. Kartelle) und deren wettbewerbsbeschränkendes Verhalten (z.B. Diskriminierung), zum anderen geht es beim Wettbewerbsrecht im engeren Sinne hauptsächlich um den so genannten unlauteren Wettbewerb, also rechtswidrige Wettbewerbshandlungen im geschäftlichen Verkehr.

Wettbewerbsbeschränkungen in Form vertraglicher Abmachungen

Wettbewerbsbeschränkungen in Form vertraglicher Abmachungen unterscheiden sich von unlauterem Wettbewerb dadurch, dass in der Regel Unternehmen mit anderen Unternehmen vertragliche Abmachungen treffen, die eine Wettbewerbsbeschränkung darstellen oder zur Folge haben.

Kartelle

Kartelle sind Vereinbarungen von Unternehmen oder Unternehmenszusammenschlüssen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Dieser gemeinsame Zweck setzt in der Regel Unternehmen auf einer gleichen Wirtschaftsstufe voraus, die also miteinander im Wettbewerb stehen, weshalb man von einer horizontalen Bindung spricht. Da Zweck oder Folge des Kartells eine Wettbewerbsbeschränkung ist, sind Kartelle gemäß dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) grundsätzlich verboten.

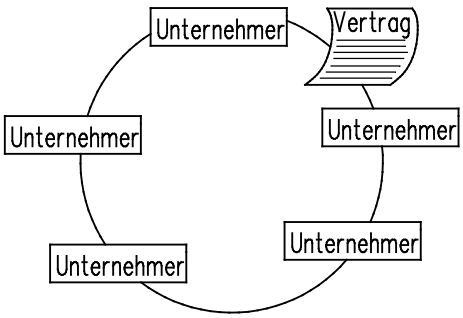

Abbildung 11 Das Kartell

Verbotene Kartelle

Dem Kartellverbot unterliegen insbesondere **Preiskartelle**, die durch Absprachen Preisober- oder Untergrenzen oder feste Absatzpreise festlegen. Da durch diese, häufig nur kurzlebigen, Preiskartelle der natürliche Preismechanismus der Wirtschaft

außer Kraft gesetzt wird, liegt der Kartellpreis häufig über dem Preis, der sich bei normaler Konkurrenz gebildet hätte.

Beim verbotenen **Mengenkartell** wird der Wettbewerb dadurch beschränkt, dass die Gesamtnachfrage auf die einzelnen Unternehmen des Kartells aufgeteilt wird. Diese Quotierung des Angebots der Unternehmen bzw. der Aufträge an diese Unternehmen verhindert ein Überangebot und hält die Preise stabil. Die Durchsetzung der Quoten erfolgt häufig durch Preis- oder Rabattabsprachen. Ein bekanntes Beispiel ist das OPEC-Kartell der Organisation der Erdöl exportierenden Länder.

Die verbotenen **Gebietskartelle** sind eine Ausprägung des Mengenkartells. Hier werden Absatzgebiete unter den Unternehmen aufgeteilt, indem sich jedes Unternehmen auf ein Gebiet konzentriert. Auf diesem Weg wird die räumliche Konkurrenz vermieden, und es besteht die Möglichkeit überhöhter Preise.

Anmeldepflichtige Kartelle

Anmeldepflichtige Kartelle sind solche, die zwar den Wettbewerb beschränken, die aber positive Wirkungen entfalten, welche im Vergleich überwiegen. Darunter fallen Kooperationskartelle, die die Zusammenarbeit mittelständischer Unternehmen zu Rationalisierungszwecken ermöglichen, ferner Konditionenkartelle, die allgemeine Regeln über Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zum Inhalt haben und dem Verbraucher eine bessere Übersicht über das Marktgeschehen geben. Diesen Zweck verfolgen auch Normen- oder Typenkartelle, die die Beschaffenheit, Form, Größe und Qualität von Materialien bzw. Endprodukte betreffen, die sich aus mehreren Teilen zusammensetzen.

Genehmigungspflichtige Kartelle

Kartelle, die die ausdrückliche Erlaubnis der Kartellbehörde benötigen, sind genehmigungspflichtig. Solche Kartelle sind Rationalisierungskartelle, wenn sie über reine Normen- und Typenabsprachen hinausgehen, Strukturkrisenkartelle, wenn Produktionskapazitäten einem Rückgang der Nachfrage angepasst werden sollen, oder sonstige Kartelle, deren Vereinbarungen zu einer verbesserten Entwicklung, Erzeugung, Verteilung etc. von Waren beitragen.

Rechtsfolgen

Kartellverträge und -beschlüsse der verbotenen Kartelle sind von vornherein nichtig bzw. schwebend unwirksam und dann im Falle einer versagten Genehmigung nichtig. Verstöße gegen das GWB - die Durchführung eines nichtigen Kartellvertrags - können von der Kartellbehörde untersagt werden oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden.

Verträge rechtmäßiger Kartelle bedürfen der Schriftform. Sie können von jedem Beteiligten jederzeit aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Zugelassene Kartelle stehen außerdem unter der Missbrauchskontrolle der Kartellbehörde. In den Kartellverträgen werden für den Fall von Regelverstößen Konventionalstrafen vereinbart, um zu verhindern, dass das Kartell auseinander bricht. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern können auch vor einem Kartellschiedsgericht geklärt werden

Vertikale Bindungen

Vertikale Bindungen sind Wettbewerbsbeschränkungen, die in Verträgen zwischen Unternehmen verschiedener Wirtschaftsstufen vereinbart werden. Inhalt dieser Verträge sind vor allem Preisbindungen, Bindung von Geschäftsbedingungen etc.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Preis- und Konditionenbindungen

Preis- und Konditionenbindungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen und ihren Abnehmern (Erst-Verträge), durch die Vertragspartner gehindert werden, in Zweit-Verträgen mit Dritten freie Vereinbarungen zu treffen. Vielmehr müssen sie entweder diesen Abnehmern Festpreise bzw. bestimmte Konditionen für die Weiterveräußerung der Waren auferlegen oder ihnen auferlegen, ihrerseits mit Abnehmern Preis- oder Konditionenbindungen einzugehen. Preisbindungen sind geeignet eine Verteuerung der Waren bzw. ein Sinken der Preise zu bewirken und sind deshalb nach GWB verboten. Ausnahme von diesem Verbot ist die mehrstufige Preisbindung für Verlagserzeugnisse, wobei eine Missbrauchsaufsicht der Kartellbehörde stattfindet.

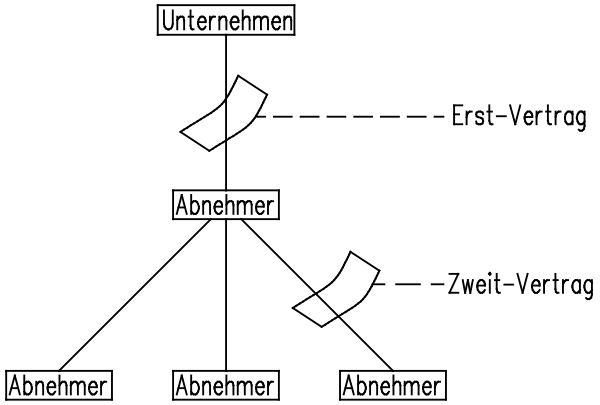

Abbildung 12 Vertikale Bindungen

Rechtsfolgen

Der Erst-Vertrag ist hinsichtlich seiner rechtswidrigen Absprache nichtig, in seinen übrigen Bestandteilen jedoch wirksam. Der Zweit-Vertrag wird davon nicht berührt. Die Kartellbehörde kann hier ebenfalls die Durchführung des Vertrages untersagen und Bußgeld verhängen, wenn sich die Vertragspartner über die Nichtigkeit der Abrede hinwegsetzen. Den Partnern der Zweitverträge sowie den Konkurrenten stehen Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche zu.

Behinderungswettbewerb

Der Behinderungswettbewerb setzt keine vertragliche Absprache zwischen Unternehmen voraus. Vielmehr geht es um Verhaltensweisen im Wirtschaftsverkehr, die wettbewerbsverzerrend wirken. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein Unternehmen ein anderes Unternehmen auffordert, ein drittes Unternehmen zu boykottieren, indem es nicht mehr beliefert wird oder seine Produkte nicht mehr bezogen werden. Neben dem Boykott ist die Diskriminierung ein wichtiges Beispiel für den Behinderungswettbewerb.

Diskriminierung

Eine Diskriminierung ist die unterschiedliche Behandlung gleichartiger Sachverhalte. Es geht also um die Ungleichbehandlung von Unternehmen. Solche Diskriminierungen sind nur dann relevant, wenn sie von marktstarken Unternehmen ausgehen, da zu kleine oder marktschwache Unternehmen keinen folgenschweren Behinderungswettbewerb auslösen können. Unter das Diskriminierungsverbot fallen neben der grundlosen unterschiedlichen Behandlung gleichartiger Unternehmen alle unmittelba-

ren und mittelbaren Beeinträchtigungen der Betätigungs- und Wettbewerbsmöglichkeiten anderer (gleichartiger) Unternehmen. Solche Behinderungen können z.B. die unbillige Unterbietung der Preise des betroffenen Unternehmens, die Verweigerung seiner Aufnahme in Verbände, die ausschließliche Bindung der vor- und nachgeordneten Marktteilnehmer an das eigene Unternehmen sein. Eine Diskriminierung liegt hingegen vor bei einer Lieferverweigerung, bei unterschiedlicher Anwendung von Preisen und Konditionen und auch bei der passiven Inanspruchnahme von Vorzugsbedingungen

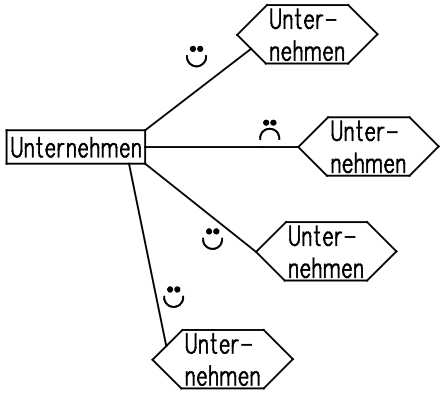

Abbildung 13 Diskriminierung

Rechtsfolgen

Neben den Möglichkeiten der Kartellbehörden zur Untersagung der Diskriminierung und zur Verhängung von Bußgeld sind die zivilrechtlichen Möglichkeiten der diskriminierten Unternehmen wichtig, die Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz bedeuten.

Unlauterer Wettbewerb

Das Verbot unlauteren Wettbewerbs findet sich im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Dieses Gesetz verbietet in einer Generalklausel (§ 1 UWG) Wettbewerbshandlungen im geschäftlichen Verkehr, die gegen die guten Sitten verstoßen. In den §§ 3 ff. UWG werden über Sondertatbestände andere Wettbewerbshandlungen verboten, die nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Die Generalklausel kommt dann in Betracht, wenn die Sondertatbestände nicht erfüllt sind.

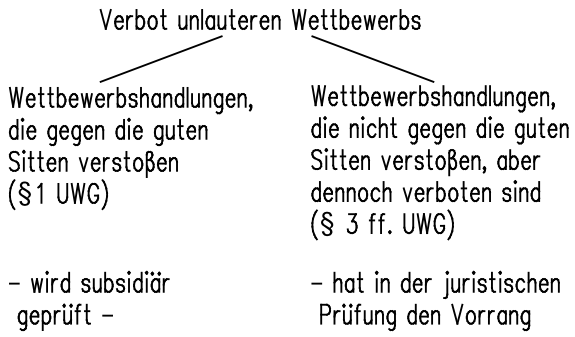

Abbildung 14 Systematik des UWG

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Wettbewerbshandlungen gemäß § 1 UWG

Verstoß gegen die guten Sitten

Wettbewerbshandlungen im geschäftlichen Verkehr, die nach der Verkehrsauffassung gegen die guten Sitten verstoßen, sind verboten. Maßstab für die guten Sitten ist die Anschauung des verständigen und anständigen Durchschnittsgewerbetreibenden des betreffenden Gewerbezweiges. Allerdings darf diese die Allgemeinheit repräsentierende Ansicht nicht den sittlichen Maßstäben der Allgemeinheit widersprechen. Gefragt ist also, was der betroffene objektive Dritte denken würde. Daraus ergeben sich Unterschiede für verschiedene Gewerbe: So wird ein Biotechnologieunternehmen andere ethische Maßstäbe zu erfüllen haben als ein Erotikfachhandel, sodass die Grenze der guten Sitten bei beiden Unternehmen eine unterschiedliche ist. Der Verstoß gegen die guten Sitten ist jedoch nicht identisch mit der Rechtswidrigkeit einer Wettbewerbshandlung, vielmehr muss der freie Leistungswettbewerb durch die Sittenwidrigkeit verfälscht oder eingeschränkt werden, bloße Geschmacklosigkeiten genügen dafür nicht.

Handelnde

Die Bejahung eines Verstoßes gegen die guten Sitten erfordert, dass der Handelnde die Tatsachen kennt, die seine Wettbewerbshandlung als unlauter erscheinen lassen. Entscheidend sind also Beweggrund und Zweck des Handelnden. Nicht erforderlich ist, dass er auch das Bewusstsein hatte, gegen die guten Sitten im Sinne des UWG zu verstoßen. Das Verbot des unlauteren Wettbewerbs gilt im gesamten geschäftlichen Verkehr für alle Gewerbetreibenden, freien Berufe und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, so weit die am Geschäftsverkehr teilnehmen.

Handlungen des unlauteren Wettbewerbs

Handlungen des unlauteren Wettbewerbs können sich grundsätzlich gegen Kunden, gegen bestimmte Mitbewerber oder gegen alle Mitbewerber richten.

Die Behandlung des Kunden ist regelmäßig dann unlauter, wenn ihm eine sachgerechte Entscheidung erschwert oder unmöglich gemacht wird. Dies kann der Fall sein bei

- irreführender Werbung, Irreführung über das Unternehmen, Irreführung über Ware und Leistung, Irreführung über den Warenbestand, Irreführung über die Bezugsquelle und Irreführung über den Preis,
- Ausübung unmittelbaren oder mittelbaren Zwangs und
- Ausnutzung menschlicher Vorzüge oder Schwächen.

Die Behinderung oder Ausschaltung bestimmter Mitbewerber ist unlauter, wenn sie nicht auf Leistung beruht, sondern Konkurrenz auf andere Weise ausgeschaltet wird. Dies kann erreicht werden durch:

- Vernichtungswettbewerb wie Preiskampf, Ausspannen von Kunden und Mitarbeitern, Betriebs- und Absatzhinderung, Vereitelung fremder Werbung
- Bezugnehmende Werbung wie Anschwärzung
- Unlautere Ausnutzung fremder Leistung (Ausbeutung) wie Ausbeutung fremder Erzeugnisse, fremder Werbung, geografischer Herkunftsangaben, Ausbeutung fremder Geheimnisse und Vorlagen

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Die Benachteiligung aller Mitbewerber ist gegeben, wenn nicht alle die gleichen Ausgangsbedingungen haben. Dies kann geschehen, indem gegen Regeln verstoßen wird, sodass die wettbewerbliche Ausgangslage verändert wird, z.B. durch:

- Verstöße gegen Rechtsnormen wie Spezialnormen des Wettbewerbsrechts oder andere gesetzliche Vorschriften
- Verstöße gegen sonstiges Recht wie Handelsbräuche, Standesauffassungen und Verträge

Tatbestände, die unter die Generalklausel fallen (Beispiele)

- Nachahmung fremder gewerblicher Leistungsergebnisse (z.B. bei gefälschten Produkten oder Werbung)
- Wirtschaftlicher Boykott (anderer Unternehmen)
- Anwendung von (rechtlichem oder nur psychologischem Kauf-) Zwang auf den Kunden (z.B. durch Einschüchterung oder unzulässige AGB)
- Absatzbehinderung
- Systematisches Abwerben von Arbeitskräften oder deren Verleitung zum Vertragsbruch
- Sogenanntes Anzapfen (Verlangen von Sonderleistungen des Lieferanten ohne Gegenleistung)
- Täuschung und Irreführung der Abnehmer (z.B. durch unterlassene Hinweise auf Risiken des Produktes)
- Anreißen (Kundenfang, persönlich oder telefonisch, z.B. durch so genannte kalte Aquise, d.h. ohne vorherige Adressenangabe)
- Beseitigung des freien Wettbewerbs
- Jeder Rechtsbruch, der im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs begangen wird und den freien Leistungswettbewerb ausschließt (z.B. Missbrauch von Computerprogrammen)

Die wichtigsten Tatbestände gemäß § 3 ff. UWG

- Unerlaubte Werbung (Irreführung)
- Verstöße gegen Regeln der Sonderveranstaltungen (also Verkaufsveranstaltungen im Einzelhandel, die außerhalb des Geschäftsverkehrs liegen, dem beschleunigten Warenabsatz dienen und als Gewährung besonderer Kaufvorteile deklariert werden)
- Verstöße gegen Regeln des Räumungsverkaufs
- Verstöße gegen Regeln des Kaufscheinhandels (also Warenverkauf gegen Berechtigungsscheine)
- Missbrauch von Nichtkaufleuten als Kaufleute
- Angestelltenbestechung
- Geschäftliche Verleumdung

Rechtsfolgen

Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb hat jeder verletzte Wettbewerbsteilnehmer sowie Mitbewerber und Interessenverbände (z.B. IHK), wenn sie ein Rechtsschutzbedürfnis haben. Es bestehen Ansprüche auf Unterlassung, auf Rücktritt vom Vertrag, wenn ein Vertrag auf Grund unwahrer und irreführender Werbeangaben geschlossen wurde, und auf Schadenersatz, wenn ein Verschulden vorliegt. Diese Ansprüche verjähren binnen sechs Monaten. Vor einer Klageerhebung ist eine erfolglose Abmahnung an den wettbewerbswidrig Handelnden erforderlich. Etliche Verstöße gegen das UWG sind zudem strafbar, so z.B. die Angestelltenbestechung mittels Schmiergeldern oder die Inaussichtstellung besonderer Vorteile für die Vermittlung weiterer Abnehmer durch den Kunden (Schneeballsystem).

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Aufgaben

Aufgabe 1

Erklären Sie, warum es ein Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gibt!

Aufgabe 2

Stellen Sie dar, warum Kartelle grundsätzlich verboten sind und welche Ausnahmen es von diesem Verbot gibt!

Aufgabe 3

Welche Handlungen sind nach dem UWG verboten?

Nennen Sie Beispiele, indem Sie auch auf die Systematik des Gesetzes eingehen!

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Lernbereich

7 Schutz immateriellen Eigentums

Allgemeines

Der so genannte Schutz immateriellen Eigentums betrifft unkörperliche Güter, die einen eigenen Vermögenswert haben, also geistige Werke, die auf Grund eines geistigen Schaffens einen Inhalt, eine innere und eine äußere Form haben, wie z.B. ein Gemälde. Das Eigentum an diesen nicht-körperlichen Gütern ist dem eigentlichen Eigentum nur verwandt und heißt Urheberrecht, das absolut ist, also gegen jedermann wirkt, und die materiellen und ideellen Interessen des Urhebers an seinem Werk schützt, und zwar anders als das Eigentum auch persönlichkeitsrechtliche Befugnisse des Urhebers in Bezug auf sein Werk. Es ist allerdings wie das Eigentum sozial gebunden und im Allgemeininteresse beschränkt. Voraussetzung, um unter das Urheberrecht zu fallen, ist, dass das Werk individuelle Züge trägt, die ermöglichen, es der Quelle des Urhebers zuzuordnen.

Dem **Urheberrecht** verwandt sind andere **Schutzrechte des Gewerblichen Rechtsschutzes**. Diese können das Urheberrecht ergänzen oder sich mit ihm berühren, wie das Geschmacksmusterrecht und das Markenrecht. Oder sie stehen nebeneinander, wie das Patent- und Gebrauchsmusterrecht neben dem Urheberrecht. Jeder einzelne Schutzgegenstand hat ein eigenes Schutzgesetz: Das Urheberrecht im Urheberrechtsgesetz, der Gewerbliche Rechtsschutz im Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Geschmacksmustergesetz, Markenrechtsreformgesetz oder auch im Halbleiterschutzgesetz von 1987.

Die Schutzrechte im Einzelnen

Urheberrecht

Das Urheberrecht ist Teil des Privatrechts und bezieht sich auf ein kulturelles Werk. Es beinhaltet ein umfassendes Verwertungsrecht und ein umfassendes Urheberpersönlichkeitsrecht. Voraussetzung für das Entstehen eines Urheberrechts ist das Vorliegen eines Werkes.

Das Werk

Ein solches Werk kann z.B. ein Film, eine technische Zeichnung, eine Rede oder ein Computerprogramm sein. Das Werk ist also nicht abhängig von seinem Zweck, sondern kann zu gewerblichen Zwecken, praktischen Gebrauchszwecken etc. erstellt worden sein. Erforderlich ist aber, dass es eine persönliche geistige Schöpfung ist. Geschützt wird also nicht die Schöpfung eines Durchschnittsgestalters, sondern etwas Besonderes, außerordentliches, das einen eigenen geistig-ästhetischen Inhalt hat, der sich in für Dritte wahrnehmbarer Form konkretisiert. Nicht erforderlich ist, dass das Werk nicht gesetz- oder sittenwidrig ist.

Das (Urheber-) Recht

Als Urheber gilt der Schöpfer des Werks. Möglich ist auch eine Miturheberschaft. Dem Urheber wird das Urheberrecht zuteil, sodass er aus der Verwertung des Werks finanziellen Nutzen ziehen kann. Diese Möglichkeit wird als Gegenleistung dafür gesehen, dass der Urheber der Allgemeinheit das Werk zur Verfügung stellt. Dazu bedarf es häufig der Wirtschaft, die als Vermittler (z.B. Verlage, Filmproduzenten) zur Vervielfältigung der Werke beitragen. Das Urheberrecht entsteht mit der geistigen Schöpfung, ohne dass es eines Antrags oder einer amtlichen Prüfung bedarf. Es umfasst das Urheberpersönlichkeitsrecht, dessen Inhalt u.a. ein Veröffentlichungsrecht ist, ferner ein Recht auf die Anerkennung der Urheberschaft und Urheberehre, das Recht, die

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Entstellung oder Beeinträchtigung des Werks zu verbieten. Es umfasst außerdem das Verwertungsrecht, das u.a. ein Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Vermietrecht sowie ein Vortrags-, Wiedergabe- und Senderecht beinhaltet. Das Urheberrecht wird wie das Eigentum zu Gunsten privater und allgemeiner Interessen beschränkt, wie sich z.B. in der Zitierfreiheit zeigt. Der Urheber hat das Recht, Piraterieprodukte zu vernichten oder anderweitig zu beseitigen.

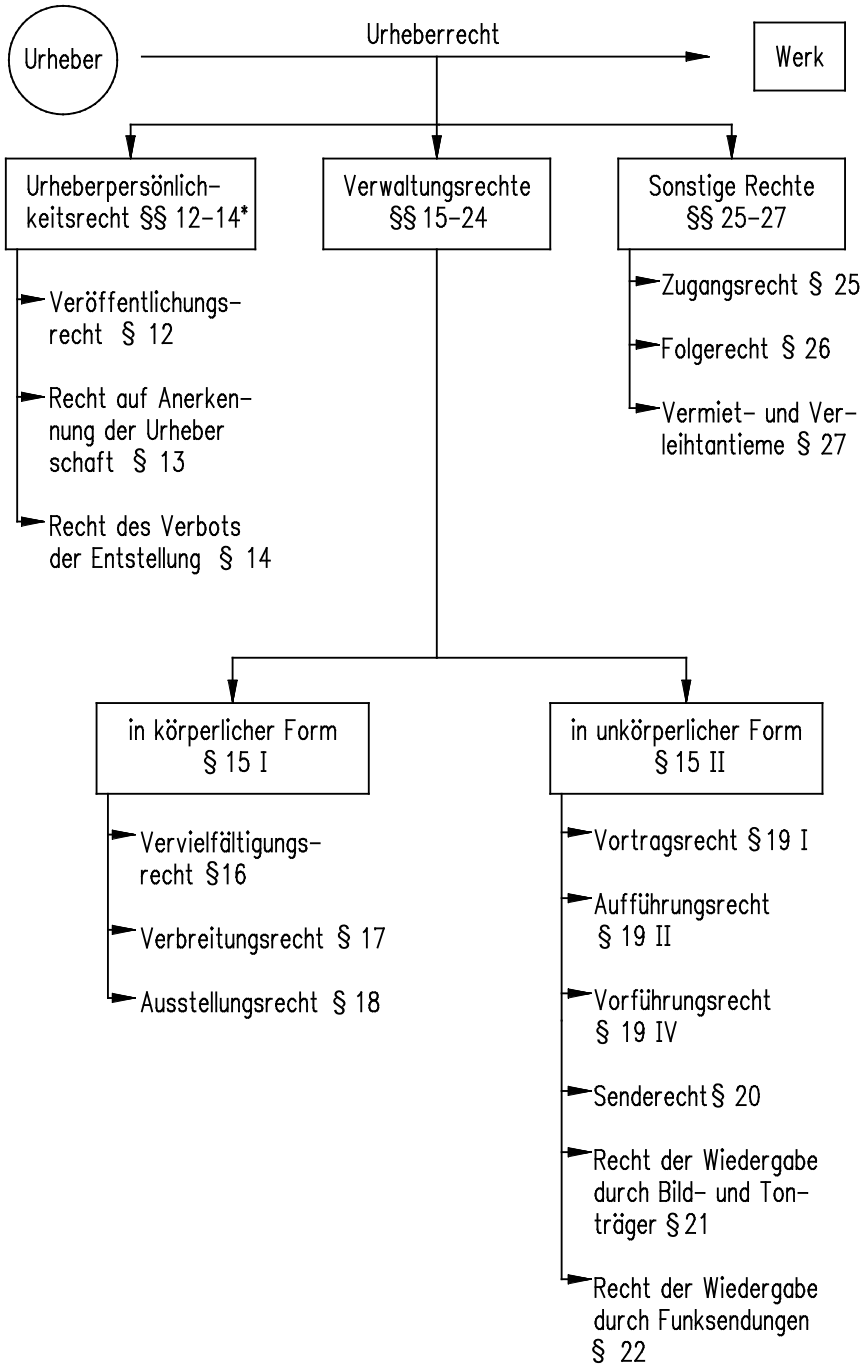

*§§ sind solche des Urheberrechtsgesetzes

Abbildung 15 Rechte des Urhebers

Exkurs: Computerprogramme

Computerprogramme unterliegen den Vorschriften für Sprachwerke. Computerprogramme werden allerdings bereits dann geschützt, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind, eine besondere Qualität ist nicht erforderlich. Maßgeblich ist also die Individualität, nicht die Schöpfungshöhe. Wer Computerprogramme im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses schafft, ist nicht selbst Urheber, sondern Rechtsinhaber ist der Arbeitgeber.

Patentrecht

Das Patentrecht ist ein technisches Schutzrecht und liegt als absolutes Recht auf dem gewerblichen Sektor. Es hat in der Praxis eine sehr große Bedeutung.

Voraussetzungen

Die Rechtsvoraussetzungen für die Erteilung eines Patents sind:

- Eine Erfindung, die
- neu und
- gewerblich anwendbar ist und
- auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

Eine Erfindung ist eine bisher unbekannte, aber durch die Natur vorgegebene technische Regel. Es geht also um eine Lehre zum technischen Handeln, sodass nach einer Anweisung zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte ein übersehbarer Erfolg erreicht wird. Demnach sind Schöpfungen der Kunst, Wirtschaft etc., wie Pläne für geschäftliche Tätigkeiten, Programme für Datenverarbeitungsanlagen (Computersoftware), mathematische Methoden oder wissenschaftliche Theorien keine Erfindungen, ebenso wenig Schöpfungen des menschlichen Geistes wie Werbetexte und Kostenbücher. Es geht also um die Erreichung eines Erfolges allein mit den Mitteln der Physik, Chemie, Biologie ohne eine Zwischenschaltung des menschlichen Geistes. Die Lösung des technischen Problems darf also nicht auf Zufall beruhen, sondern muss nach der Gesetzmäßigkeit der Naturkräfte erfolgen und beliebig wiederholbar sein.

Eine Erfindung ist neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Dazu gehören alle Kenntnisse, die zum maßgeblichen Zeitpunkt (in der Regel der Tag der Anmeldung beim Deutschen Patentamt) der Öffentlichkeit im Inland oder Ausland zugänglich gemacht wurden.

Eine Erfindung gilt als gewerblich anwendbar, wenn ihr Gegenstand auf einem gewerblichen Gebiet hergestellt oder benutzt werden kann. Darunter fallen nicht Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers.

Die Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Erforderlich ist also eine gewisse Erfindungsqualität. Ob diese so genannte Erfindungshöhe für ein Patent ausreichend ist, richtet sich nach dem Stand der Technik und nach dem Können eines Durchschnittsfachmanns auf dem einschlägigen Fachgebiet. Keine Erfindung ist demnach z.B. die Auswahl eines als geeignet bekannten Werkstoffs oder die Übertragung eines Verfahrens zur Herstellung von Blechgefäßen auf ein Verfahren zur Herstellung von Tonnen. In Betracht kommt aber eine Anmeldung als Gebrauchsmuster.

Patente werden nicht für Erfindungen erteilt, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würden.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Wesen und Entstehung des Patents

Es gibt zwei Möglichkeiten, die zu einem Patent führen können. Ein Erzeugnispatent bezieht sich auf eine bestimmte Sache, die spezifische technische Eigenschaften aufweist, so z.B. auf Maschinen und Werkzeuge, auf Vorrichtungen, Anordnungen (elektrische Schaltungen), Stoffe (der Chemie) und Mittel (z.B. Arzneimittel). Ein Verfahrenspatent bezieht sich auf eine bestimmte zeitliche Reihenfolge, durch die ein technischer Erfolg hervorgebracht wurde, z.B. Patente für Herstellungs- und Arbeitsverfahren. Diese Unterscheidung ist relevant, weil sie einen unterschiedlichen Schutzumfang zur Folge hat.

Das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen eines Patents bedeuten noch nicht, dass ein Patent besteht. Vielmehr müssen noch die formellen Voraussetzungen erfüllt sein: Das Patenterteilungsverfahren. Dieses Verfahren beginnt mit dem Anmelde- und Vorprüfungsverfahren. Die Anmeldung muss schriftlich sein und Erfindung und Patentanspruch beschreiben. Der Offensichtlichkeitsprüfung folgt, wenn sie positiv verläuft, das Prüfungs- und Erteilungsverfahren. Dieses unternimmt eine vollständige formelle und materielle Prüfung und beschließt im positiven Fall, ein Patent zu erteilen. Dieses ist jedoch noch nicht endgültig, da innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung im Patentblatt jeder Dritte schriftlich begründeten Einspruch gegen das Patent erheben kann. Die Patentabteilung entscheidet auf Grund des Einspruchs über Widerruf oder Aufrechterhaltung des Patents. Gegen die Beschlüsse der Prüfungsstellen kann Beschwerde beim Patentgericht und anschließend evtl. Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt werden.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

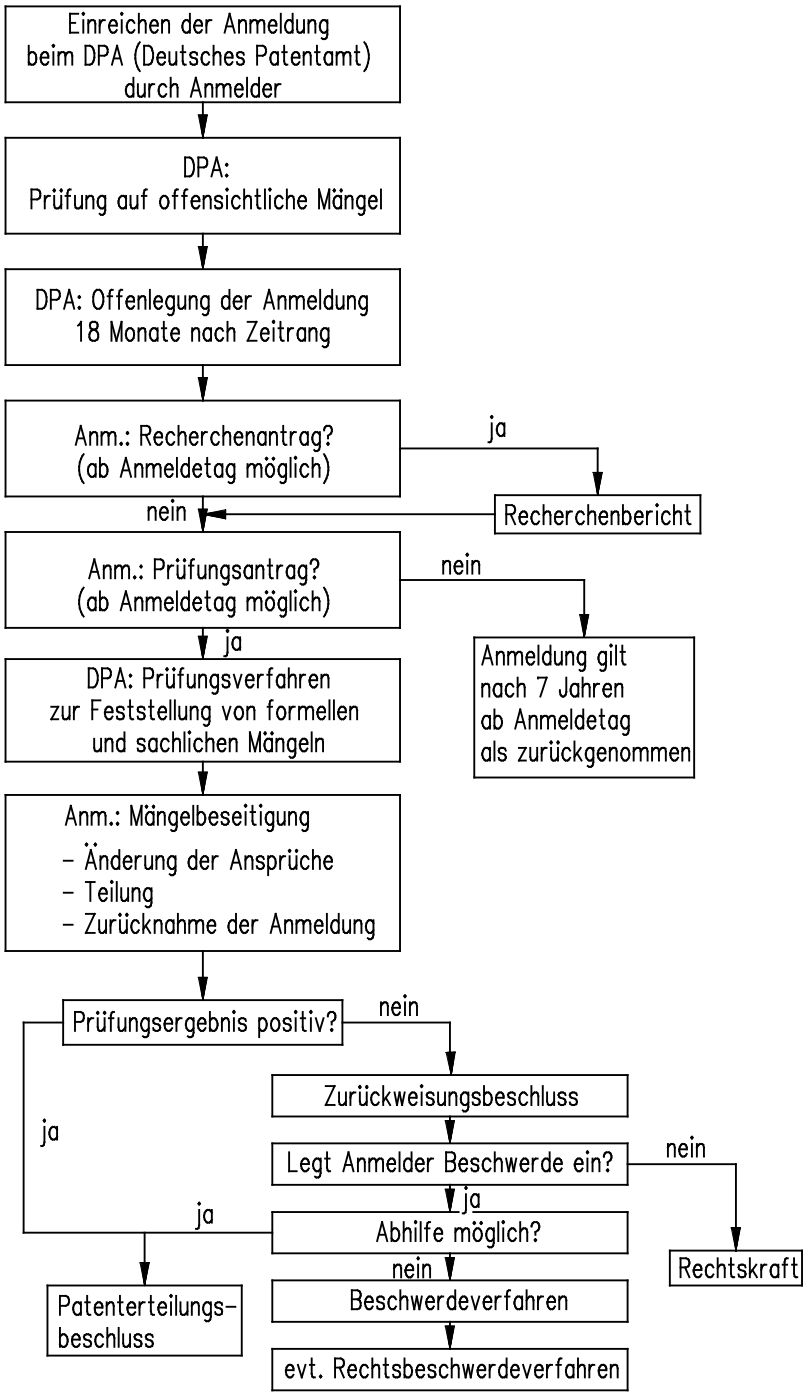

Abbildung 16 Das Patenterteilungsverfahren

Der Erfinder und seine Rechte

Der Erfinder ist derjenige, der die technische Regel entwickelt hat. Es kann sich auch um Miterfinder handeln, denen das Patent dann gemeinschaftlich zusteht. Liegt hingegen eine voneinander unabhängige Doppelerfindung vor, hat derjenige das Recht auf das Patent, der es zuerst beim Patentamt anmeldet. Steht der Erfinder in einem Arbeitsverhältnis, handelt es sich um eine Diensterfindung, wenn er diese im Rahmen seiner Tätigkeit macht. Er muss die Erfindung folglich dem Arbeitgeber melden, welcher entscheiden kann, ob er sie, beschränkt oder unbeschränkt, in Anspruch nehmen

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

will. Dementsprechend gehen die Rechte an der Erfindung auf ihn über. Dem Arbeitnehmer bleibt jedoch ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Auch dem Erfinder gebührt eine Belohnung, weil er der Allgemeinheit seine Erfindung zur Verfügung stellt. Dabei geht es allerdings hauptsächlich um die Verwertungsrechte; das Erfinderpersönlichkeitsrecht beschränkt sich auf die Erfinderehre und ist demgemäß schwächer ausgeprägt als das Urheberpersönlichkeitsrecht. Das Verwertungsrecht besagt, dass allein der Erfinder befugt ist, die patentierte Erfindung zu benutzen. Ein Dritter darf das Erzeugnis nicht ohne Zustimmung herstellen, anbieten, in Verkehr bringen, gebrauchen oder zu diesem Zwecke einführen oder besitzen. Das Verfahren darf von Dritten nicht angewendet oder anderen zur Anwendung angeboten werden. Auch hier besteht das Recht zur Beseitigung unbefugter Piraterieprodukte. Ist das patentierte Erzeugnis oder Verfahren aber vom Patentinhaber in den Verkehr gebracht worden, dann ist das Patentrecht in Bezug auf dieses Produkt verbraucht. Jeder darf es im Rahmen der gültigen Rechtsordnung nutzen.

Gebrauchsmusterrecht

Das Gebrauchsmusterrecht ist ein gewerbliches, technisches Schutzrecht für die kleinen Erfindungen, denen die Erfindungshöhe für ein Patent fehlt, ohne dass sie deswegen minderwertig wären. Es ist dem Patent daher sehr ähnlich und unterliegt auch ähnlichen Regeln.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen eines Gebrauchsmusters sind:

- Eine Erfindung, die
- neu und
- gewerblich anwendbar ist und
- auf einem erfinderischen Schritt beruht.

Die Erfindung eines Gebrauchsmusters bezieht sich nicht auf ein Verfahren, sondern nur auf ein Erzeugnis, das aber auch eine unbewegliche Sache sein kann. Der Neuheitsbegriff des Gebrauchsmusters bezieht sich nur auf nicht-mündliche Bekanntmachungen im Inland. An die Erfindungshöhe werden geringere Anforderungen gestellt als beim Patent. Daher: Erfinderischer Schritt.

Entstehung des Gebrauchsmusters

Auch für die Entstehung des Gebrauchsmusters ist neben den materiellen Voraussetzungen die Erfüllung der formellen Voraussetzungen erforderlich. Dieses Verfahren beim Patentamt beginnt mit dem Anmeldeverfahren, dass das Gebrauchsmuster beschreibt und einen Antrag auf Erteilung stellt. Im Registrierungsverfahren werden die formellen Voraussetzungen der Anmeldung geprüft, ob der Gegenstand dem Gebrauchsmusterschutz zugänglich ist, ob keine Nichterfindung vorliegt und ob Schutzausschließungsgründe gegeben sind. Bezüglich der Neuheit, der gewerblichen Anwendbarkeit und des erfinderischen Schrittes findet also keine Sachprüfung statt. Genügt die Anmeldung den Erfordernissen, verfügt das Patentamt die Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle. Dadurch entsteht das Gebrauchsmuster. Das Beschwerdeverfahren entspricht dem des Patents.

Rechtswirkungen

Nur der Gebrauchsmusterinhaber ist berechtigt, den Gegenstand des Gebrauchsmusters zu benutzen. Die sich daraus ergebenden Benutzungsverbote für Dritte ent-

sprechen denen des Erzeugnispatents. Ebenso gilt der Erschöpfungsgrundsatz, wenn das Gebrauchsmuster in den Verkehr gebracht wurde. Wer in diese Gebrauchsmusterrechte eingreift, kann auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz verklagt werden. Piraterieprodukte dürfen vernichtet werden.

Geschmacksmusterrecht

Das Geschmacksmusterrecht ist zwar auch ein absolutes Recht, schützt jedoch eine ästhetische gewerbliche Leistung. Es ähnelt daher dem Urheberrecht, erfordert jedoch einen geringeren Grad ästhetischen Gehalts. Dennoch können beide für dieselbe Sache erteilt werden, schließen sich also nicht aus. Besondere Bedeutung hat das Geschmacksmuster auf dem Gebiet der Werbegestaltung.

Voraussetzungen

Voraussetzungen eines Geschmacksmusters sind:

- Gewerbliche
- Muster oder Modelle, die
- neu und
- eigentümlich sind.

Muster sind zwei-, Modelle dreidimensional. Gegenstand eines Geschmacksmusters ist also eine konkrete Verkörperung einer ästhetischen Leistung. Eine abstrakte Idee genügt nicht. Beispiele dieser Farb- und Formgestaltung, die allein über das Auge auf den Menschen wirken, sind Elektrogeräte, Leuchten, Fahrzeuge, Textilien oder evtl. deren Warenteile. Ein Muster oder Modell ist neu, wenn seine eigentümlichen Gestaltungsmomente im Anmeldezeitraum den inländischen Fachkreisen weder bekannt sind noch vernünftigerweise bekannt sein konnten. Eigentümlichkeit erfordert eine persönliche Leistung, die über das Alltägliche, dem Durchschnittskönnen eines Mustergestalters Entsprechende hinausgeht. Das Muster oder Modell muss sich also von den handwerklichen Durchschnittsformen abheben. Das Geschmacksmuster darf nicht gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen.

Entstehung des Geschmacksmusters

Die Entstehung des Geschmacksmusters ergibt sich im Verfahren beim Patentamt. Dieses beginnt mit der Anmeldung durch die grafische Darstellung des Geschmacksmusters. Nicht erforderlich ist, dass die Öffentlichkeit noch keine Kenntnis des Geschmacksmusters erlangt hat. Das gibt dem Urheber, insbesondere der Wirtschaft, die Möglichkeit, sein/ihr Produkt erst auf einer Messe etc. testen zu lassen. Das Patentamt prüft im Registrierverfahren die formellen Voraussetzungen und veranlasst im positiven Fall Eintragung und Bekanntmachung im Musterregister. Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde beim Patentgericht eingelegt werden, anschließend Rechtsbeschwerde beim BGH.

Rechtswirkungen

Nur dem Inhaber des Geschmacksmusters steht das Recht auf Nachbildung zu. Allerdings gilt auch hier der Erschöpfungsgrundsatz. Die unzulässige Verletzung eines Geschmacksmusters hat Unterlassungs-, Schadenersatz- und Vernichtungsansprüche zur Folge.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Kennzeichenrechte

Die Kennzeichenrechte finden sich im Markenrechtsreformgesetz. Der gewerbliche Schutz umfasst Marken, geschäftliche Bezeichnungen und geografische Herkunftsangaben. Marken sind Waren- oder Dienstleistungsbezeichnungen, die anderen gewerblichen Kennzeichen sind Unternehmensbezeichnungen.

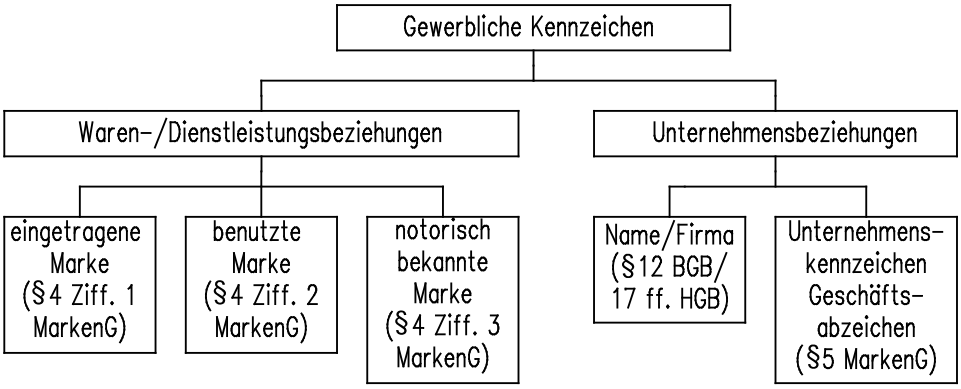

Abbildung 17 Arten der gerwerblichen Kennzeichnung

Die Marke

Eine Marke ist ein Kennzeichen, das von einem Rechtssubjekt genutzt wird, um seine Waren und Dienstleistungen von denjenigen anderer Unternehmer zu unterscheiden. Dabei besteht weder ein Zwang zur Namengebung, noch begründet diese sofort eine Marke. Denn Voraussetzung einer Marke ist ihre Entstehung durch Eintragung. Die Marke hat für den Verbraucher eine Herkunfts-, eine Garantie- und eine Werbefunktion, indem sie auf die Herkunft eines Produktes, seine Qualität verweist und zum Wiederkauf anregt. Sie ist somit wichtiges Instrument moderner Marketingpolitik.

Die Marke ist ein Ausschließlichkeits- und ein verselbstständigtes Recht, weil sie im Verkehrsleben Bedeutung hat, ohne dass auch der Herstellende oder vertreibende Unternehmer bekannt sein muss. Ihr Gegenstand ist ein Kennzeichen. Dafür kommen alle Zeichen in Betracht, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Solche Zeichen können Bildzeichen, Wörter oder Kombinationen aus beiden sein.

Rechtsvoraussetzungen

Neben der Anforderung an das Zeichen einer Marke ist Voraussetzung, dass es sich nicht um Plagiat einer notorisch bekannten Marke handelt und dass keine Schutzhindernisse vorliegen.

Absolute Schutzhindernisse sind Folgende:

- Die Marke muss grafisch darstellbar sein, sonst ist sie nicht markenfähig. Sie muss eine zumindest geringfügige Unterscheidungskraft besitzen, also z.B. nicht bloß die Ware abbilden.
- Sie darf keine Bezeichnung enthalten, an deren Gebrauch jeder Unternehmer ein berechtigtes, weil notwendiges Interesse hat, z.B. Mengenbezeichnungen wie Liter oder Wertbezeichnungen wie billig.
- Sie darf keine Gattungsbezeichnung sein, wie z.B. Wodka.

- Die Bezeichnung darf das Publikum nicht über Beschaffenheit der Herkunft täuschen.
- Die Bezeichnung darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen.
- Die Bezeichnung darf keine Hoheitszeichen enthalten.
- Sie darf auch keine amtlichen Prüf- oder Gewährzeichen enthalten.
- Notorisch bekannte Marken wie Coca-Cola sind von der Eintragung ausgeschlossen.

Relative Schutzhindernisse sind:

- Die Identität der neuen Marke mit einer Marke älteren Zeitrangs bzw. die Identität der Waren und Dienstleistungen der neuen Marke mit jenen der älteren Marke.
- Die Ähnlichkeit der neuen Marke oder der Waren und Dienstleistungen der neuen Marke mit denen der älteren Marke, sofern für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht.
- Die Identität oder Ähnlichkeit der neuen Marke mit einer älteren Marke, sofern diese im Inland bekannt ist und ihre Wertschätzung oder Unterscheidungskraft durch den Gebrauch der neuen Marke beeinträchtigt würde.

Mit bekannten Marken darf keine Verwechslungsgefahr bestehen, da ansonsten eine Qualitätseinbuße hinzunehmen wäre.

Entstehung der Marke

Eine eingetragene Marke entsteht durch das Eintragungsverfahren beim Patentamt. Dieses beginnt mit dem Anmeldeverfahren. Danach wird im Prüfungs- und Entscheidungsverfahren eine formelle und materielle Prüfung vorgenommen. Im positiven Fall kommt es zur Veröffentlichung, wobei in den drei anschließenden Monaten eine Widerspruchsmöglichkeit für Dritte besteht.

Eine Marke kann außerdem durch notorische Bekanntheit entstehen oder durch ihre Benutzung mit Verkehrsgeltung.

Rechtswirkung

Auch die Marke verleiht ein ausschließliches Recht sowie die üblichen Abwehransprüche bei Missbrauch.

Geschäftliche Bezeichnungen

Geschäftliche Bezeichnungen umfassen Unternehmenskennzeichen und Werktitel, Geschäftsabzeichen und andere Zeichen zur Unterscheidung des Geschäftsbetriebs, die sich auf das Unternehmen, die Firma oder den Namen des Kaufmanns beziehen. Sie können sich mit den Bezeichnungen von Marken überschneiden. Geschäftliche Bezeichnungen folgen im übrigen dem dargestellten Markenrecht.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

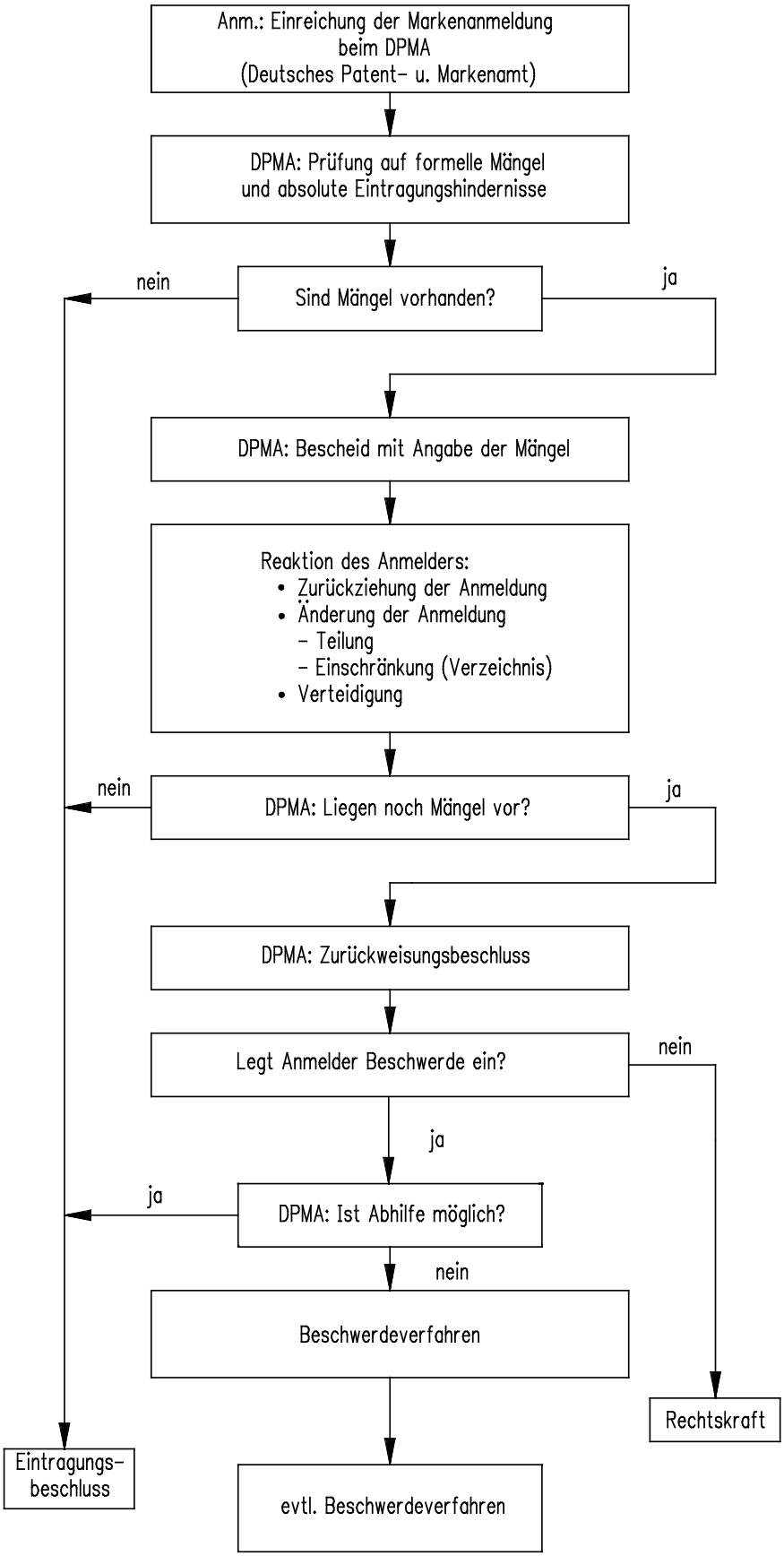

Abbildung 18 Das Markeneintragungsverfahen

Gesetz	Schutz-gegenstand	Schutz-voraussetzung	Anmeldung	Verfahren	Wesentliche Wirkungen
PatG	Technische Erfindung, nämlich **Erzeugnis** Technische Erfindung, nämlich **Verfahren**	Neuheit; Erfinderische Tätigkeit; Gewerbliche Anwendbarkeit	Antrag; Beschreibung; Anspruch; evtl. Zeichnungen	**DPMA** prüft auf Antrag die Anmeldung auf die Schutzvoraussetzungen	Herstellen; Anbieten; Inverkehrbringen; Gebrauchen; Anwenden; Anbieten zur Anwendung im Inland
GebrMG	Technische Erfindung, nämlich **Erzeugnis**	Neuheit; Erfinderische Tätigkeit; Gewerbliche Anwendbarkeit	Antrag; Beschreibung; Anspruch; evtl. Zeichnungen	Keine Prüfung auf sachliche Voraussetzungen	Herstellen; Anbieten; Inverkehrbringen; Gebrauchen
HlschG	**Topografie eines Chips**	Eigenart	Antrag; Darstellung des Musters	Keine Prüfung auf sachliche Voraussetzungen	Nachbilden; Anbieten; Inverkehrbringen; Verbreiten
MusterG	**Design**	Neuheit; Eigentümlichkeit	Antrag; Darstellung des Musters	Keine Prüfung auf sachliche Voraussetzungen	Nachbilden; Anbieten; Inverkehrbringen; Verbreiten
MarkenG (eingetragene Marke)	**Kennzeichen für Waren/ Dienstleistungen**	Unterscheidungskraft; Keine Eintragungshindernisse	Antrag; Zeichen; Verzeichnis der Waren/ Dienstleistungen	Prüfung auf sachliche Voraussetzungen	Verbot der Benutzung von verwechselbaren Zeichen
MarkenG (sonstige Kennzeichen)	**Kennzeichen für Geschäftsbetriebe; Werke; Waren/ Dienstleistungen**	Unterscheidungskraft; manchmal zusätzlich Verkehrsgeltung	Keine Anmeldung	Kein Verfahren; Schutz entsteht mit Aufnahme der Benutzung oder Erreichen der Verkehrsgeltung	Verbot der Benutzung von verwechselbaren Zeichen

Tabelle 15 Übersicht über den gewerblichen Rechtsschutz

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Aufgaben

Aufgabe 1

Stellen Sie die Grundzüge des Urheberrechts dar. Welches Gewerbliche Recht ist ihm ähnlich?

Aufgabe 2

Beschreiben Sie die wichtigsten Punkte des Patentrechts. Welches gewerbliche Recht ähnelt ihm?

Aufgabe 3

Begründen Sie die Notwendigkeit des Markenrechts!

Aufgabe 4

Sie machen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmer eine Erfindung.

Wer hat Anspruch auf ein eventuelles Patent oder Gebrauchsmuster?

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Lösungen

Lösungsanhang

1 Ausbau der deutschen Rechtsordnung

Aufgabe 1

Die gesetzgebende Gewalt erlässt Vorschriften für die Bürger eines Staates durch Parlamentsgesetze oder Rechtsverordnungen. Die Exekutive ist die vollziehende Gewalt, deren Aufgabe hauptsächlich darin besteht, die Gesetze in der Einzelfallanwendung zu konkretisieren. Die richterliche Gewalt spricht im Rahmen eines förmlichen Verfahrens Recht nach der Maßgabe der Gesetze.

Aufgabe 2

Die formellen Elemente des Rechtsstaatsprinzips sind die Gewaltenteilung, die Rechtsgebundenheit der Staatsorgane, der Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte und das Bundesverfassungsgericht. Die Gewaltenteilung erfordert, dass alle drei Staatsgewalten von unterschiedlichen Organen wahrgenommen werden, dass also eine sachliche und personelle Trennung der Funktionen gewährleistet ist und die Kernbereiche der Aufgaben nicht angetastet werden. Außerdem kontrollieren sich die drei Staatsgewalten wechselseitig. Die Staatsorgane sind bei der Erfüllung ihrer Aufgabe an das Recht gebunden, namentlich die Verfassung, die einfachen Gesetze und die Rechtsverordnungen.

Der Rechtsschutz garantiert dem Einzelnen den Weg zu den Gerichten, wenn er durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist, ferner die sachliche und personelle Unabhängigkeit der Richter und schließlich den gesetzlichen Richter. Das Bundesverfassungsgericht sichert die Grundrechte und die staatliche Ordnung und schützt den Bürger so gegen staatliche Eingriffe in seine grundlegenden Rechte.

Aufgabe 3

Das Rechtsstaatsprinzip regelt wichtige Bereiche der staatlichen Ordnung, insbesondere will es den Bürger vor Übergriffen des Staates in seine Grundrechte schützen. Hinter dieser Absicht steht das Ziel, Gerechtigkeit zwischen Bürgern bzw. Staat und Bürgern zu schaffen. Diesem Ziel dient die tägliche Befolgung des Rechtsstaatsprinzips.

Aufgabe 4

Der Gerichtsaufbau in Deutschland gliedert sich horizontal in die Verfassungsgerichtsbarkeit, die ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafsachen), die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit. Daneben gibt es noch Bundesgerichtsbarkeiten für Staatsschutzsachen und Patentstreitigkeiten und Disziplinarsachen. Vertikal stehen am Ende der Hierarchie die Bundesgerichte, d.h. hier ist der Bund für die Rechtsprechung zuständig, und darunter die Landesgerichte, die je nach Gerichtszweig eine, zwei oder drei Instanzen haben können. Hier haben die Länder Rechtsprechungskompetenz.

Aufgabe 5

Der EuGH hilft den mitgliedstaatlichen Gerichten bei der Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Er tut dies im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens. Ferner entscheidet er über Klagen der EU-Organe, der Mitgliedstaaten und von natürlichen und juristischen Personen gegen Gemeinschaftsorgane. Diese Klagen heißen

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Untätigkeits-, Nichtigkeits- und Schadenersatzklage. Er entscheidet auch über Vertragsverletzungsverfahren gegen EU-Mitgliedstaaten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entscheidet über Klagen von Personen wegen Verstoßes gegen die Europäische Konvention für Menschenrechte.

Aufgabe 6

Ein Gerichtsverfahren beginnt mit der Klage einer Person oder des Staates und begehrt Rechtsschutz gegen den Beklagten. Während des Verfahrens bestimmen insbesondere Beweise seinen Gang. Beweise können z.B. Augenscheinsbeweise, Zeugenaussagen, Gutachten etc. sein. Ein Verfahren endet mit dem Urteil des Gerichts, das schriftlich sein und die Entscheidungsgründe enthalten muss. Rechtskräftig wird die Entscheidung jedoch erst, wenn sie nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden kann.

In Ausnahmefällen kann dies sofort die Revision sein, grundsätzlich folgt der ersten Instanz die Berufung und dann die Revision, falls beide zulässig sind. Das Berufungsgericht nimmt auch neue Tatsachen und Beweise auf, die Revisionsinstanz überprüft lediglich die rechtliche Richtigkeit des angefochtenen Urteils. Die Rechtskraft des Urteils erwächst, wenn der Instanzenzug durch Zurückweisung der Anfechtung oder durch ein neues endgültiges Urteil beendet ist. Alternativ zum Gerichtsverfahren kommt in Fällen mit einer Notwendigkeit für eine vorläufige Entscheidung der einstweilige Rechtsschutz in Betracht. Dieser ersetzt nicht das Hauptverfahren.

Aufgabe 7

Im Gerichtsverfahren sind der Öffentlichkeitsgrundsatz, der Unmittelbarkeitsgrundsatz und der Grundsatz der Mündlichkeit zu beachten. Das bedeutet, dass die Öffentlichkeit nur in Ausnahmefällen vom Gerichtsverfahren ausgeschlossen werden darf, dass das Verfahren vor dem Gericht stattzufinden hat, das auch die Entscheidung fällen wird, und dass die Gerichtsverhandlung grundsätzlich mündlich zu erfolgen hat.

2 Bürgerliches Gesetzbuch

Aufgabe 1

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist das deutsche Regelwerk für das Bürgerliche Recht, das einen Teil des Privatrechts darstellt, und zwar denjenigen, der sich an jedermann in alltäglichen Situationen des Güterverkehrs richtet.

Aufgabe 2

Das BGB stützt sich auf die Prinzipien des individuellen Eigentums, der Vertragsfreiheit, der Bindungskraft der Verträge, der Vereinigungsfreiheit, der Vererblichkeit des Vermögens und der Testierfreiheit. Hauptaussage dieser Prinzipien ist, dass jeder - in den Grenzen der Rechte anderer - die Verfügungsgewalt über sein Eigentum hat, Rechtsverhältnisse mit anderen, die dieses Eigentum betreffen, frei gestalten kann, dabei jedoch an Verträge gebunden ist, die er einmal geschlossen hat. Diese Möglichkeiten gelten, mit Ausnahme des Pflichtteilsrechts, über den Tod hinaus.

Aufgabe 3

Der Allgemeine Teil des BGB ist nicht nur das erste Buch, sondern seine Regeln gelten auch für die übrigen vier Bücher. Der AT regelt u.a. die Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Personen, die Bedeutung der Willenserklärung und das Zustandekommen

von Verträgen, die Vertretung bei Rechtsgeschäften und die Verjährung von Ansprüchen. Das zweite Buch regelt die Schuldverhältnisse, das heißt die Leistungsstörungen im Allgemeinen und die Besonderheiten der verschiedenen Schuldverhältnisse. Das dritte Buch enthält das Sachenrecht, also die Regelung der dinglichen und beschränkt dinglichen Rechte. Zentrales Thema ist dabei das Eigentum. Das vierte Buch beinhaltet das Familienrecht mit Vorschriften insbesondere zu Ehe, Unterhalt, Verwandtschaft und Vormundschaft. Im fünften Buch ist schließlich das Erbrecht enthalten, das die Erbfolge, Stellung, Rechte und Pflichten des Erben sowie das Testament regelt.

Aufgabe 4

Regeln, die die Minderjährigkeit des Sohnes und ihre Folgen betreffen, finden sich im Allgemeinen Teil. Vorschriften über den Kaufvertrag als solchen stehen im zweiten Buch bei den Besonderen Schuldverhältnissen. Die Regelung der Leistungsstörungen, hier der anfänglichen Unmöglichkeit, enthält auch das zweite Buch.

3 Vertragsarten im Wirtschaftsverkehr

Aufgabe 1

Ein Kaufvertrag ist ein gegenseitiger schuldrechtlicher Vertrag, der sich auf bewegliche Sachen, Grundstücke und Rechte beziehen kann. Der Verkäufer hat die Pflicht, den Käufer zum Eigentümer zu machen und ihm den unmittelbaren Besitz an der Sache zu verschaffen (Übergabe). Der Käufer ist verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die Kaufsache abzunehmen. Beide Vertragspartner können außerdem Nebenpflichten haben.

Aufgabe 2

Leistungsstörungen beim Kaufvertrag können sein: Die Nichterfüllung der Vertragspflichten, die Verspätung bei der Pflichterfüllung (Schuldnerverzug des Verkäufers oder Käufers), Unmöglichkeit der Leistung und Schlechtleistung. Die Gegenseite hat grundsätzlich Anspruch auf Erfüllung, ansonsten auf Schadensersatz und ggf. Rücktritt.

Aufgabe 3

Gefahrtragung umfasst die Leistungs- und die Preisgefahr; es geht also darum, welche Vertragspartei die Gefahr des zufälligen Untergangs der Leistung trägt und ob die Gegenleistung noch zu erbringen ist. Da grundsätzlich der Verkäufer bis zu seiner Vertragserfüllung (Übergabe) die Preisgefahr trägt und sich die Leistungsgefahr bei zu vertretender Unmöglichkeit nach dem Leistungsstörungsrecht richtet, ist also der Zeitpunkt entscheidend, zu dem die Gefahrtragung auf den Vertragspartner übergeht. Bei Übergabe der Sache an den Käufer unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers (§ 446 BGB) und beim Versendungskauf (§ 477) geht die Preisgefahr vor Vertragsabschluss auf den Käufer über.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Aufgabe 4

Die Sachmängelhaftung beinhaltet die Haftung des Verkäufers für einen Fehler der Kaufsache. Fehlerhaft ist eine Sache, wenn sie eine für den Käufer ungünstige Abweichung von der Soll-Beschaffenheit hat. Dazu kommt es auf die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit an. Der Käufer kann Nachlieferung einer mangelfreien Sache oder Beseitigung des Mangels unter Fristsetzung verlangen. Nach erfolglosem Fristablauf kann er Schadensersatz verlangen, den Rücktritt erklären oder den Kaufpreis mindern.

Aufgabe 5

V und K haben einen wirksamen Kaufvertrag über die Waschmaschine gemäß § 433 BGB geschlossen. Auf Grund des Verschuldens des V ist seine Hauptleistungspflicht, dem K die intakte Waschmaschine zu übergeben, unmöglich geworden.
K kann unter Fristsetzung Nachlieferung einer mangelfreien Waschmaschine oder erfolgreiche Reparatur verlangen. Ist die Frist erfolglos abgelaufen, kann er vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz verlangen oder den Kaufpreis wegen des Defektes mindern.

Aufgabe 6

Es ist ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen worden. Die Leistung des Verkäufers, die Kaufsache einwandfrei zu übergeben, ist nachträglich unmöglich geworden. Dafür ist weder der Verkäufer noch der Käufer verantwortlich. Fraglich ist, wie die Gefahrtragung in diesem Fall ist. Die Vorschriften des § 447 BGB finden hier keine Anwendung, da es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Versendung auf Wunsch des K erfolgt ist. Die Gefahr für den zufälligen Untergang trägt vielmehr nach wie vor der V. Damit behält K seinen Anspruch auf die Leistung.

Aufgabe 7

Der Mietvertrag zielt auf die Gebrauchsüberlassung einer Sache gegen Entgelt. Der Pachtvertrag hat neben der Gebrauchsüberlassung die Fruchtziehung aus der Sache gegen Entgelt zum Inhalt. Der Leihvertrag überlässt ebenfalls eine Sache zum Gebrauch, allerdings ohne Entgeltanspruch, deshalb ist der Vertrag nicht gegenseitig. Beim Darlehensvertrag wird nicht wie beim Leihvertrag dieselbe Sache nach Gebrauch zurückgewährt, sondern eine gleiche. Besondere Bedeutung erhält der Darlehensvertrag, wenn eine Zinsforderung für die Zeit des Gebrauchs besteht. Beim Leasingvertrag wird auch eine Sache gegen Ratenzahlung überlassen, ohne dass der Leasingnehmer Eigentümer wird. Die Besonderheit ist hier jedoch, dass drei Parteien am Vertrag beteiligt sind, dass also neben dem Leasingvertrag noch ein Kaufvertrag über die Sache mit einem Hersteller geschlossen wird.

Aufgabe 8

Es liegt ein wirksamer Mietvertrag vor. Zu den Pflichten aus diesem Vertrag gehört auch die fehlerfreie Überlassung der Mietsache. Dies ist die Pflicht des Vermieters. Da die Heizung nicht in Ordnung ist, könnte er diese Pflicht verletzt haben und für den Schaden haften. Eine solche Haftung ist aber ausgeschlossen, wenn der Mieter den Fehler zu vertreten hat. In diesem Fall hat M die Heizung beschädigt, sodass eine Haftung des V ausfällt. Vielmehr ist M für den Fehler an der Heizung verantwortlich und haftet nach den Regeln über seine Obhutspflicht bzw. gemäß § 823 BGB. Die letztendliche Zerstörung des Hauses ist jedoch nicht M, sondern V anzulasten. Er hat die Unmöglichkeit, die Mietsache zum Gebrauch zu überlassen, zu verschulden und

haftet nach dem allgemeinen Leistungsstörungsrecht. Seine Gesamthaftung für das Haus und Schadenersatz gegenüber M mindert sich um dessen Kosten für die Heizung.

Aufgabe 9

Der Dienstvertrag richtet sich auf die Leistung eines Dienstes gegen Vergütung, der Werkvertrag auf die Herstellung eines Werks gegen Vergütung. Hauptunterschied zwischen beiden Vertragstypen ist, dass beim Werkvertrag der Erfolg geschuldet wird, also das versprochene Arbeitsergebnis, beim Dienstvertrag hingegen nur die Leistung als solche. Das Erfolgsrisiko trägt der Unternehmer also nur beim Werkvertrag.

4 Deutsches Handelsrecht und Unternehmensformen

Aufgabe 1

Ein Kaufmann ist jemand, der ein rechtmäßiges, auf Dauer angelegtes, nach außen erkennbares und nicht der Urproduktion dienendes Gewerbe mit dem Ziel der Gewinnerzielung betreibt. Kleinstgewerbe wie Kioske und selbstständige Berufe wie Ärzte werden nicht als Gewerbe angesehen und begründen keine Kaufmannseigenschaft. Als Formkaufmann kraft Gesetzes werden ferner Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit angesehen.

Aufgabe 2

Die wichtigste Rechtsquelle des Handelsrechts ist das Handelsgesetzbuch. Weitere Rechtsquellen sind u.a. das Verwaltungsrecht, Nebengesetze, Handelsbräuche, Allgemeine Geschäftsbedingungen und subsidiär zum HGB das Bürgerliche Gesetzbuch.

Aufgabe 3

Das Prinzip der Entgeltlichkeit besagt, dass Handelsgeschäfte auf Gegenseitigkeit beruhen und nicht altruistischen Zwecken dienen. Der Verzicht auf Schutzvorschriften des bürgerlichen Rechts trägt der Tatsache Rechnung, dass erfahrene Kaufleute miteinander zu tun haben, die z.B. den Verbraucherschutz nicht benötigen. Die Transparenz kaufmännischer Organisationsakte bezieht sich auf das Handelsregister, das eine allgemeine Informationsmöglichkeit bietet und ein Vertrauen in den Rechtsschein Gewähr leisten soll. Der Akzelerationseffekt betrifft das Bedürfnis, Handelsgeschäfte schnell und effizient abzuwickeln und erleichtert dieses, z.B. durch die strengeren Regeln zur Rügepflicht und die Bedeutung des Schweigens im Handelsrechtsverkehr.

Aufgabe 4

Ein Handelskauf ist im Groben ein Kauf unter Kaufleuten, für den zur Erleichterung des Rechtsverkehrs jedoch z.T. besondere Regeln gelten, die vom Kaufrecht des BGB abweichen. Ein Beispiel ist der Anspruch auf Schadenersatz beim Fixgeschäft, der im Falle des Schuldnerverzugs ohne Nachfristsetzung verlangt werden kann.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Aufgabe 5

Das kaufmännische Bestätigungsschreiben ist die schriftliche Bestätigung einer zuvor mündlich getroffenen Vereinbarung. Weicht dieses Schreiben von der Abrede ab, erlangt es Gültigkeit, wenn der Empfänger es mit Schweigen beantwortet. Diese Ausnahme zu der Rechtsunerheblichkeit des Schweigens gilt nur unter Kaufleuten.

Aufgabe 6

Personengesellschaften sind die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die stille Gesellschaft. Kapitalgesellschaften basieren auf der Form des rechtsfähigen Vereins und sind insbesondere die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die Kommanditgesellschaft auf Aktien, diese jedoch unter Einschränkungen.

Aufgabe 7

Die Hauptunterschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften sind die persönliche und unbeschränkte Haftung bei ersteren und die beschränkte Haftung bei letzteren, ferner die Abhängigkeit der Gesellschaft von ihren Gesellschaftern bei der Personengesellschaft und die entsprechende Unabhängigkeit bei der Kapitalgesellschaft. Personengesellschaften haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, während Kapitalgesellschaften juristische Personen sind und damit Träger von Rechten und Pflichten sein können. Letztere werden im Übrigen durch verselbstständigte Organe geführt und vertreten; bei ersteren hingegen liegen diese Aufgaben bei den Gesellschaftern.

Aufgabe 8

Wenn Sie sich für eine Personengesellschaft entscheiden, steht Ihnen lediglich die BGB-Gesellschaft offen, da alle anderen Gesellschaftstypen ein Handelsgewerbe erfordern. Wollen Sie hingegen eine Kapitalgesellschaft gründen, können Sie sich für jede mögliche Gesellschaftsform entscheiden, da Kapitalgesellschaften Formkaufleute sind und nicht notwendig ein Handelsgewerbe voraussetzen.

5 Arbeits- und sozialrechtliche Regelungen

Aufgabe 1

Arbeitnehmer ist, wer auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrags eine entgeltliche, unselbstständige, weisungsgebundene Tätigkeit leistet und dabei in die Organisationsstruktur eines Betriebes eingebunden ist. Erforderlich ist, dass hier zumindest sein Arbeitsschwerpunkt liegt.

Arbeitgeber ist, wer als Vertragspartner mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt und dafür ein Arbeitsentgelt schuldet. Arbeitgeber kann eine natürliche oder juristische Person sein.

Aufgabe 2

Die Hauptpflicht des Arbeitnehmers ist die Arbeitspflicht, er muss die vereinbarte Arbeit also persönlich, in der richtigen Art und Weise, am richtigen Ort und zur richtigen Zeit erbringen. Seine Nebenpflichten sind vor allem die allgemeine Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber, die Mitteilungspflicht, die Verschwiegenheitspflicht und die Pflicht zur Unterlassung von wettbewerblichen Tätigkeiten gegenüber dem Arbeitgeber.

Aufgabe 3

Der Arbeitgeber hat die Hauptpflicht, das vereinbarte Arbeitsentgelt zu entrichten. Daneben ist er zur Fürsorge gegenüber Leben, Gesundheit und den betroffenen Sachen des Arbeitnehmers verpflichtet, ferner ihn zu beschäftigen, ihm Urlaub und Altersversorgung zu gewähren, bei Bedarf ein Dienstzeugnis zu erteilen und ihn gegenüber den anderen gleich zu behandeln.

Aufgabe 4

Ein Arbeitsverhältnis kann durch eine Kündigung, durch einen Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag sowie durch Befristung bzw. Bedingung beendet werden.

Die Kündigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die von einer Seite grundsätzlich formfrei erklärt und von der anderen verstanden werden muss. Die Kündigung erfasst in ihrer Folge das gesamte Arbeitsverhältnis und darf unter keiner Bedingung stehen. Erforderlich ist die Anhörung des Betriebsrats und die Einhaltung der geregelten Kündigungsfristen. Eine Kündigung ist ordentlich, wenn sie diese einhält, und außerordentlich, das heißt fristlos, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Aufgabe 5

Das kollektive Arbeitsrecht umfasst das Koalitionsrecht, das Tarifvertragsrecht, das Arbeitskampfrecht, das Betriebsverfassungs- und das Mitbestimmungsrecht. Die Arbeitsbedingungen werden hier für das Kollektiv beschlossen und nicht wie im individuellen Arbeitsrecht einzeln zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Aus diesem Grund finden auch Vorschriften des öffentlichen Rechts auf das kollektive Arbeitsrecht Anwendung.

Aufgabe 6

Eine Koalition ist eine privatrechtliche Vereinigung von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern, die die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder wahren und fördern soll. Sie muss auf Dauer angelegt sein, eine körperschaftliche Verfassung haben, freiwillig und überbetrieblich begründet werden und eine demokratische Willensbildung vorsehen. Koalitionen auf der Arbeitnehmerseite sind Gewerkschaften, die häufig nach Industrie- oder Gewerbezweigen zusammengeschlossen sind. Ihnen stehen Arbeitgeberverbände gegenüber. Eine wichtige Aufgabe der Koalition ist die Tarifautonomie.

Aufgabe 7

Der Abschluss eines Tarifvertrags kommt nach den Regeln des BGB AT zu Stande. Er setzt die Tariffähigkeit der Parteien voraus, z.B. den Status der Koalition, und deren Tarifzuständigkeit. Außerdem bedarf er der Schriftform. Der Tarifvertrag beinhaltet einen schuldrechtlichen Teil über die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und einen normativen Teil, der zwingende Bedingungen für die einzelnen Arbeitsverhältnisse zwischen den Mitgliedern der Koalitionen enthält. Er teilt sich in einen Mantel- und einen Lohntarifvertrag. Der Tarifvertrag hat seine Grenze in höherrangigem Recht oder günstigeren Regelungen. Er gilt nur für die an ihn Gebundenen.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Aufgabe 8

Ein Arbeitskampf ist die Ultima Ratio einer nicht erfolgreichen Tarifverhandlung. Durch kollektiven, wirtschaftlichen Druck soll ein gemeinsames Ziel erreicht werden. Auf der Arbeitnehmerseite heißt der Arbeitskampf Streik und bedeutet die Verweigerung der vertraglich geschuldeten Arbeit. Erforderlich ist, dass der Streik gewerkschaftlich organisiert ist und eine tarifvertragliche Vereinbarung anstrebt. Der Arbeitskampf der Arbeitgeberseite heißt Aussperrung und ist in der Regel die Reaktion auf einen Streik, indem die Arbeitnehmer von der Arbeit ausgeschlossen werden. In beiden Fällen ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis.

Aufgabe 9

Die betriebliche Mitbestimmung dient dem positiven Miteinander zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer erfolgt über die Betriebsversammlung, die u.a. aus allen Arbeitnehmern besteht und ein Recht auf Information durch den Betriebsrat hat. In den Betriebsrat werden Arbeitnehmer gewählt und er hat ein Recht auf Mitbestimmung/Mitwirkung (bei sozialen Fragen und eingeschränkt bei wirtschaftlichen Angelegenheiten) sowie ein Widerspruchsrecht bei personellen Angelegenheiten.

Aufgabe 10

Der Arbeitsschutz umfasst insbesondere den technischen Arbeitsschutz und den sozialen Arbeitsschutz. Hier geht es im Groben um die innerbetriebliche Sicherheit und um menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer (Arbeitszeit und Urlaub) bzw. den Schutz besonderer Personengruppen (z.B. Behinderte) in Bezug auf ihre Arbeit. Ziel ist hier und auch allgemein, die schwächere Position des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber zu stärken. Deshalb unterliegen Arbeitsschutznormen nicht der Vertragsfreiheit.

Aufgabe 11

Der Einzelne kann in diesem Fall auf Schadenersatz aus § 823 BGB klagen.

Aufgabe 12

Der Kündigungsschutz besagt, dass eine Kündigung seitens des Arbeitnehmers nur rechtmäßig ist, wenn sie sozial gerechtfertigt ist, das heißt, wenn anerkennenswerte Kündigungsgründe vorliegen. Diese können in der Person des Arbeitnehmers oder in seinem Verhalten liegen oder auch betriebsbedingt sein. Ist der Arbeitnehmer mit der Kündigung nicht einverstanden, muss er Kündigungsschutzklage erheben. Die Einhaltung des Kündigungsschutzes hängt also von seiner Initiative ab, wenn die Kündigung nicht sozial gerechtfertigt war. Hierin liegt ein Unterschied zum übrigen Arbeitsschutzrecht.

Aufgabe 13

Das Sozialrecht umfasst die Bereiche Sozialversicherung, Sozialförderung, Sozialversorgung und Sozialhilfe. Ziel ist, bestimmte Personen oder Personengruppen in ihrer schwachen Position zu stärken.

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Aufgabe 14

Die Sozialversicherung umfasst die Renten, Krankenversicherung und soziale Pflegeversicherung, die Arbeitslosenversicherung und Unfallversicherung. Die Rentenversicherung dient insbesondere der Altersversorgung, aber auch der Versorgung wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie Schwerbehinderung und Arbeitslosigkeit. Sie ist zwingend, insbesondere für Arbeitnehmer. Die Krankenversicherung für Arbeitnehmer, Studenten, Rentner usw. leistet ärztliche Versorgung, Medikamente, Krankenhausbehandlung etc.

Sie wird, wie die Rentenversicherung, anteilig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gezahlt. Die soziale Pflegeversicherung erfasst alle Personen, die gesetzlich krankenversichert sind. Sie sichert gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit ab, indem eine häusliche oder stationäre Pflege angeboten wird. Die Arbeitslosenversicherung erfasst vor allem Arbeitnehmer und gewährt neben Kurzarbeit zunächst Arbeitslosengeld, später Arbeitslosenhilfe für Erwerbslose. Dennoch ist das Ziel, Arbeitslose wieder in den Arbeitsprozess zu integrieren, z.B. über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Die gesetzliche Unfallversicherung betrifft Unfälle, die in räumlichem Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz, Ausbildungsplatz etc. geschehen. Pflichtversichert sind deshalb neben Arbeitnehmern, Schüler und Studenten, Strafgefangene, Feuerwehrleute etc. Geleistet wird insbesondere die Heilbehandlung.

6 Rechtliche Grundlagen für den Wettbewerb in der Marktwirtschaft

Aufgabe 1

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen setzt vertragliche Abmachungen zwischen Unternehmen voraus, die wettbewerbswidrig sind bzw. wettbewerbswidrig wirken. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb als Wettbewerbsrecht im engeren Sinne hingegen behandelt bloßes wettbewerbswidriges Verhalten im geschäftlichen Verkehr.

Aufgabe 2

Kartelle sind Vereinbarungen zwischen konkurrierenden Unternehmen der gleichen Wirtschaftsstufe, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken. Diese Wettbewerbsbeschränkung kann sich auf Preise, Warenmengen oder Gebiete beziehen und stört somit den freien Wettbewerb. Aus diesem Grund sind Kartelle verboten. Einige Kartelle entfalten hingegen auch positive Wirkungen, wie z.B. Kooperationskartelle zwischen mittelständischen Unternehmen, Konditionen-, Normen- oder Typenkartelle, die anmeldepflichtig sind. Insbesondere Rationalisierungs- und Strukturkrisenkartelle haben so einschneidende, wenn auch notwendige Wirkungen, dass sie genehmigt werden müssen.

Aufgabe 3

Das UWG verbietet Handlungen des unlauteren Wettbewerbs, die sich gegen Kunden, bestimmte oder alle Mitbewerber richten. Gemeint sind Handlungen, die es dem Kunden erschweren oder unmöglich machen, eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, die bestimmte Mitbewerber nicht auf Grund von Leistung, sondern anderer Maßnahmen ausschalten, oder die alle Mitbewerber benachteiligen, weil sich ein Gewerbetreibender durch Rechtsverstöße eine bessere Ausgangslage verschafft, als sie die anderen haben. Das UWG verbietet in den § 3 ff. bestimmte Tatbestände unlauteren Wettbewerbs, wie z.B. Verstöße gegen Regeln der Sonderveranstaltungen und des Räumungsverkaufs oder den Missbrauch von Nichtkaufleuten im Handelsverkehr. Die Generalklausel in § 1 UWG fängt Wettbewerbshandlungen im geschäftliche Verkehr auf, die gegen die guten Sitten verstoßen. Erforderlich ist, dass durch diesen

© DAA-Technikum Essen / gs-00_00_powi_lm3.05

Verstoß der freie Leistungswettbewerb eingeschränkt wird. Beispiel für sittenwidrige Wettbewerbshandlungen sind die Nachahmung fremder gewerblicher Leistungsergebnisse, die Täuschung und Irreführung der Abnehmer oder das systematische Abwerben von Arbeitskräften anderer Unternehmen.

7 Schutz immateriellen Eigentums

Aufgabe 1

Das Urheberrecht ist ein eigentumsähnliches Recht, das aber wegen des ihm eigenen Urheberpersönlichkeitsrechts über die Eigentumsgarantie hinausgeht. Das Urheberrecht steht dem Schöpfer eines kulturellen Werks zu, das einen eigenen geistig-ästhetischen Inhalt haben muss, der auch für Dritte wahrnehmbar ist. Der Anspruch an diese Schöpfung ist hoch, sie muss über dem Alltäglichen liegen. Dem Urheberrecht ist das Geschmacksmusterrecht ähnlich, an das jedoch nicht diese hohen Anforderungen gestellt werden und das vom Patentamt genehmigt werden muss.

Aufgabe 2

Das Patentrecht umfasst die Nutzungsrechte an einem Patent. Ein solches setzt eine technische Erfindung voraus, die sich nur aus den Gesetzmäßigkeiten der Natur ergibt. Diese Erfindung muss außerdem neu und gewerblich anwendbar sein. An die erfinderische Tätigkeit, die zu dem Patent führt, werden hohe Anforderungen gestellt. Das Patent entsteht erst, wenn es das Verfahren beim Patentamt durchlaufen hat. Ihm ist das Gebrauchsmuster ähnlich, dem jedoch die Erfindungshöhe des Patents fehlt.

Aufgabe 3

Marken sind Zeichen, die aus Bildern, Wörtern oder beidem bestehen können und individualisierend wirken und wirken sollen. Marken, die Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen sind, dienen der Unterscheidbarkeit dieser Waren und Dienstleistungen. Damit heben sie sich von den Konkurrenzprodukten ab. Diese der Unterscheidbarkeit dienende Bezeichnung durch Marken, die nicht zwingend ist, nützt dem Verbraucher sowie dem Hersteller und Vertreiber. Markengebung und Gebrauch sind daher ein beliebtes Mittel des Marketing. Vergleichbares gilt auch für Unternehmensbezeichnungen, die den Namen des Kaufmanns, die Firma oder das Unternehmen bezeichnen.

Aufgabe 4

Ihr Arbeitgeber hat die Wahl, ob er das Patent oder Gebrauchsmuster in Anspruch nehmen will. Wenn ja, muss er Ihnen eine angemessene Vergütung zahlen. Wenn nein, bleibt der Anspruch bei Ihnen.